

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 26. Juni 2024** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
GR DI BERNHARD LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
GR Astrid WISGRILL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
GR Franz PFABIGAN (SPÖ)
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: GR Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
GR KARIN GRABNER (FPÖ)
GR Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
GR Thomas PFABIGAN (SPÖ)

Nicht entschuldigt: -

der Schriftführer: StADir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 20.06.2024 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 21.06.2024 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. NR Ing. Martin Litschauer (GRÜNE) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Energiefeliefervereinbarungen – Grundsatzentscheidung, Strombezug über Nebenlieferanten bzw. Teilliefermengen über Energiegemeinschaften“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 20)** der Tagesordnung im öffentlichen Teil behandelt wird.

Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage B** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Abwicklung der Veranstaltung Radmarathon 2024“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 21)** der Tagesordnung im öffentlichen Teil behandelt wird.

StR 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage C** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„KG Matzles und Hollenbach – Zustimmungserklärung zur Benützung von Feld- und Güterwegen für die Veranstaltung von Seifenkisten- und Bobbycarrennen der FF Matzles“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 22)** der Tagesordnung im öffentlichen Teil behandelt wird.

StR Markus LOYDOLT (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage D** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Kindergärten – Änderung der Beitragsregelung für die Betreuungszeit“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 23)** der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 24. April 2024
2. Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 19.06.2024
3. Bericht - Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2023 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2024
5. Aufnahme von Darlehen
 - a) WVA Ulrichschlag
 - b) WVA Matzles
 - c) ABA Matzles
 - d) Kleinstkindtagesbetreuung
 - e) Radwege
 - f) Verabschiedungshalle
6. Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse
7. Erlassung einer Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung
 - a) Waidhofen an der Thaya
 - b) Hollenbach

8. Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitentrums
 - a) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der WEB PV2 GmbH
 - b) Abschluss eines Pachtvertrags mit der WEB PV2 GmbH
 - c) Abschluss einer Erzeugervereinbarungen mit der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen
 - d) Abänderung/Erweiterung der bestehenden Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung mit der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen
 - e) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der ELLA GmbH & Co KG bzgl. Betrieb von Elektro-Tankstellen
9. Grundstücksangelegenheiten – Genehmigung des Übereinkommens für die Übernahme einer Grundstücksfläche (vom Grundstück Nr. 50, KG Hollenbach) zur Errichtung einer Gehsteiganlage
10. Freizeitzentrum
 - a) Teilaufhebung der Badeordnung für das AKNÖ/ÖGB Familienfest am 13.07.2024
 - b) FZ-Fest 21.07.2024
11. Subventionen Feuerwehr – FF Matzles, Unterstützung für die Teilnahme am Bundesfeuerwehrleistungsbewerb in Feldkirch
12. INTERREG-Projekt Radwegverbindung Iglau (CZ) – Donauradweg, Grundsatzbeschluss und Projektpartnerschaftsvertrag zwischen Gemeinden und dem Zukunftsraum Thayaland
13. Marterl Hollenbach – Zuschuss für Sanierung
14. Evangelische Kirche der frohen Botschaft – Zuschuss für Sanierung
15. Feldwege, Asphaltierung von Teilstückabschnitten – Vergabe der Bodenstabilisierungs- und Asphaltierungsarbeiten
16. KG Kleineberharts – Zustimmungserklärung zur Benützung von Feldweg- und Hochwasserschutz-Grundstücksteilflächen für Radrast-Veranstaltungen der FF Vestenötting-Kleineberharts
17. Verabschiedungshalle – Vergabe Außenanlagen
18. Vergabe der Wohnung Nr. 9 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya
19. Straßenpolizeiliche Angelegenheiten – Erklärung der Gymnasiumstraße zur Schulstraße
20. Energieliefervereinbarungen – Grundsatzentscheidung, Strombezug über Nebenerlieferanten bzw. Teilliefermengen über Energiegemeinschaften
21. Abwicklung der Veranstaltung Radmarathon 2024

22. KG Matzles und Hollenbach – Zustimmungserklärung zur Benützung von Feld- und Güterwegen für die Veranstaltung von Seifenkisten- und Bobbycarrennen der FF Matzles

Nichtöffentlicher Teil:

23. Kindergärten – Änderung der Beitragsregelung für die Betreuungszeit

24. Personalangelegenheiten

- a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit

- aa) Personalnummer 4058, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund Pensionierung
- ab) Personalnummer 4241, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund Pensionierung
- ac) Personalnummer 289, Anstellung als Kinderbetreuerin
- ad) Personalnummer 412, Anstellung als Kinderbetreuerin
- ae) Personalnummer 428, Anstellung als Kinderbetreuerin
- af) Personalnummer 429, Anstellung als Kinderbetreuerin
- ag) Personalnummer 432, Anstellung als Kinderbetreuerin
- ah) Personalnummer 409, Anstellung als Musikschullehrerin
- ai) Personalnummer 419, Anstellung als Musikschullehrerin
- aj) Personalnummer 284, Aufnahme als Reinigungskraft sowie Hallen- und Campingplatzwartin
- ak) Personalnummer 251, Änderung des Beschäftigungsausmaßes

- b) Sonstiges

- ba) Personalnummer 445, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
- bb) Personalnummer 448, Gewährung einer Zulage

25. Berichte

Vzbgm. NR Ing. Martin Litschauer

"A"

Waidhofen an der Thaya, am 26.06.2024

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2024 wie folgt zu ergänzen:

„Energiefördervereinbarungen – Grundsatzentscheidung, Strombezug über Nebenlieferanten bzw. Teilliefermengen über Energiegemeinschaften“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bgm. Josef RAMHARTER

"B"

Waidhofen an der Thaya, am 26.06.2024

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2024 wie folgt zu ergänzen:

„Abwicklung der Veranstaltung Radmarathon 2024“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



StR 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL
Hauptplatz 30/2
3830 Waidhofen an der Thaya

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 26.06.2024

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
26.06.2024 wie folgt zu ergänzen:

**„KG Matzles und Hollenbach – Zustimmungserklärung zur Benützung von
Feld- und Güterwegen für die Veranstaltung von Seifenkisten- und
Bobbycarrennen der FF Matzles“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.

LG

StR Markus LOYDOLT

„D“

Waidhofen an der Thaya, am 26.06.2024

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2024 wie folgt zu ergänzen:

„Kindergärten – Änderung der Beitragsregelung für die Betreuungszeit“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 24. April 2024

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 19.06.2024

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 19.06.2024 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Gerhard WACHTER zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 19.06.2024

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Überblick über Versicherungen für Beschäftigte
3. Umsätze Holzwirtschaft
4. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Gerhard WACHTER
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Gerald POPP, BSc
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Kurt SCHEIDL
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Karin GRABNER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard LÖSCHER

Schriftführer

Helga FRANZ

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von	0,00 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 252 vom 29.12.2023	0,00 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 252 vom 29.12.2023	0,00 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 009 vom 29.12.2023	0,00 €
5. Raiba Waidh. Kto. 3.244, Auszug Nr. 128 vom 29.12.2023	0,00 €
6. Volksbank Waidh. Kto. 57015370000 Nr. 50 vom 29.12.2023	0,00 €
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 29.12.2023	0,00 €
8. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-965217, Nr. 005 vom 29.12.2023	0,00 €
9. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-965225, Nr. 002 vom 29.12.2023	0,00 €
10. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-965605, Nr. 12 vom 29.12.2023	0,00 €
Gesamt-Istbestand	0,00 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)
Letzte gebuchte Beleg-Nummer: 12457

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand = Gesamteinnahmen-	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- ☐ die Übereinstimmung
- ☐ ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ☐ ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Überblick über Versicherungen für Beschäftigte

Von Herrn Abteilungsleiter Norbert Schmied wurde eine kurze Zusammenfassung bezüglich Mitversicherung der Gemeindebediensteten/-tätigen/-mitarbeiter in der Gemeinde-Spezial-Rechtsschutz-, Gemeinde-Haftpflicht- und D&O-Versicherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gegeben:

-) Gemeinde-Spezial-Rechtsschutzversicherung – Versicherungssumme EUR 300.000,00
Für sämtlich gemeldete Personen (versicherter Personenkreis siehe in der Polizze, Seite 5, Besondere Vereinbarungen, Punkt 1; (147 Personen per 01.01.2024)) besteht Versicherungsschutz im Umfang der SRB 2002 sowie der ARB 2005.

-) Gemeinde-Haftpflichtversicherung – Versicherungssumme EUR 5.000.000,00 / Amtshaftpflicht Versicherungssumme EUR 2.000.000,00

Die Gemeinde-Haftpflichtversicherung hat grundsätzlich zwei Funktionen: Befriedigung gerechtfertigter Ansprüche und Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche. Schadenersatz an einem geschädigten Dritten setzt ein Verschulden der Gemeinde bzw. einer für die Gemeinde tätigen Person voraus.

Im Rahmen der Abwehrdeckung (kein Verschulden der Gemeinde bzw. einer für die Gemeinde tätigen Person) sind deren Kosten für notwendigen Anwalt, Sachverständigengutachten, etc. abgedeckt, nicht aber die Schadenersatzansprüche des Geschädigten.

Zusätzlich mitumfasst: Amts- und Organhaftpflicht für alle Gemeindeorgane und Gemeindebediensteten (Anzahl: 151 Personen): Versicherungssumme EUR 100.000,00 pro Person.

Alle Fragen wurden ausreichend beantwortet.

ad Pkt. 3. Umsätze Holzwirtschaft

Das Einnahmekonto über Holzverkäufe wurde vorgelegt und durchgesehen. Drei Rechnungen wurden stichprobenweise überprüft.

ad Pkt. 4. Allfälliges

Diskussion über mögliche Tagesordnungspunkte

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Es wurde über ein sensibles Thema im Punkt Allfälliges diskutiert, welches im zuständigen Ausschuss und in der Gemeinderatssitzung im nichtöffentlichen Teil behandelt werden soll.

Ende der Sitzung: 15:35 Uhr

Waidhofen an der Thaya, am 19.06.2024

Vorsitzender Prüfungsausschusses:

Johannes Wimmer

Schriftführer:

Franz

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Bezz *Wimmer* *Stefan Schmidt*

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

*Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen*

20.6.2024

(Datum)

[Signature]
(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

*Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen*

20.6.2024

(Datum)

[Signature]
(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht – Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2023 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW 3), hat der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya mit 22. April 2024 (Eingangsdatum 26. April 2024) folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2023 übermittelt:

Betrifft
Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya - RA 2023

Sehr geehrtes Verwaltungsorgan der Stiftung!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der RA 2023 wurde der Stiftungsbehörde am 02. April 2024 fristgerecht vorgelegt.

Der RA 2023 der Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wurde der Stiftungsbehörde am 02. April 2024 fristgerecht übermittelt. Dazu teilt die Stiftungsbehörde mit:

Im Rechnungsabschluss 2023 finden sich in den Verrechnungskreisen ‚Schadegasse‘ und ‚Forst‘ die Position ‚Entnahme Werterhaltungsrücklage‘ und gleichzeitig auch die Position ‚Zuführung Werterhaltungsrücklage‘. So erfolgte im Verrechnungskreis ‚Schadegasse‘ eine ‚Entnahme der Werterhaltungs-Rücklage‘ in Höhe von € 22.000,- und gleichzeitig eine ‚Zuführung Werterhaltungsrücklage‘ in Höhe von € 25.697,10. Gleiche Vorgehensweise im Verrechnungskreis ‚Forst‘.

Diese Vorgangsweise führt zu einer verzerrten Darstellung des tatsächlichen Periodenergebnisses und ist für die Stiftungsbehörde so nicht nachvollziehbar. Sollte sich diese Vorgehensweise aus einer vorangehenden Voranschlagsrechnung ergeben, so hat diese

- 2 -

VA zur E/A-Rechnung der Stiftung künftig zu unterbleiben. Dadurch werden die Ergebnisse der einzelnen Verrechnungskreise und in weiterer Folge auch das erwirtschaftete Gesamt-Jahresergebnis unrichtig dargestellt.

So hat im Rechnungsjahr 2023 das Bürgerspital Waidhofen an der Thaya ein Jahres-Nettoergebnis von € 13.262,31 erwirtschaftet und nicht wie im RA 2023 angeführt € 16.076,44. Richtig dagegen ist, dass 2023 in Summe € 12.979,88 den Rücklagen zugewiesen wurden.

Ferner hat die Stiftungsbehörde bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass im Verrechnungskreis 'Schadekgasse' die tatsächlichen Betriebskosten von € 30.068,75 nicht von den vereinnahmten Betriebskostenersätzen in Höhe von € 22.439,75 gedeckt werden. Die Betriebskostenersätze sind zumindest auf ein Niveau anzuheben, sodass eine der Kostendeckung erzielt wird.

Die Stiftungsleistungen sind während der Kredittilgung weiterhin auf einem niedrigem Niveau zu halten.

Der RA 2023 wird vorbehaltlich einer Prüfung durch die Abteilung Finanzen/Externe Revision und Auftragsprüfungen des Amtes der NÖ Landesregierung stiftungsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Die Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet. Es ist daher die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 idgF, sinngemäß anzuwenden und dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in seiner nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin

Zu ergänzen ist, dass nach Rücksprache und Abklärung mit Fr. Mag. Klinger von der IVW3 das Schreiben dahingehend richtig zu stellen ist, dass das Jahres-Nettoergebnis von EUR 16.076,44 laut dem von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelten Rechnungsabschluss richtig ist. Alle weiteren Ausführungen im Schreiben der Stiftungsbehörde bleiben aufrecht.

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

1. Nachtragsvoranschlag 2024

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 06.12.2023 Punkt 3 der Tagesordnung, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Durch notwendige Anpassungen müssen verschiedene Haushaltsansätze sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet werden.

Um Erstellung eines Nachtragsvoranschlages wird auch in einem Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung IVW3) vom 16. Februar 2024 zur finanziellen Lage und der negativen Finanzspitze laut Voranschlag 2024 ersucht.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

IVW3-V-3222001/045-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Gerhard Pöppel

(0 27 42) 9005
Durchwahl
13347

Datum
16. Februar 2024

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya;
Voranschlag 2024 - finanzielle Lage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zur finanziellen Lage der Stadtgemeinde wird anhand des Voranschlages (VA) 2024
Folgendes mitgeteilt:

Um die Finanzlage beurteilen zu können, wird – aufbauend auf das jährliche Haushaltspotenzial – eine sogenannte „Finanzspitze“ berechnet.

Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei der Gegenüberstellung der laufenden finanzwirksamen Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres ergibt.

Lt. VA 2024 errechnet sich ein negatives jährliches Haushaltspotenzial von € 1.533.800,--, wobei Bedarfszuweisungen (BZ) II in der Höhe von € 60.200,-- enthalten sind. Somit ergibt sich ohne Berücksichtigung der veranschlagten BZ II ein „tatsächlicher Liquiditätsbedarf“ von € 1.594.000,--!

- 2 -

Nach Verrechnungen zwischen der operativen und der investiven Gebarung ist ein ausgeglichenes kumuliertes Haushaltspotenzial ausgewiesen.

Beim kumulierten Haushaltspotenzial zum 31. Dezember 2023 scheinen € 1.096.600,-- auf.

Weiters errechnet sich eine „negative Finanzspitze“ von rd. € 800.000,-- (siehe Beilage). Diese sagt aus, dass der Gemeindehaushalt derzeit zusätzliche finanzielle Belastungen nicht verkraften kann. Die Voraussetzungen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften (z.B. Darlehen), die aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden müssen, sind momentan nicht gegeben.

Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) bildet der VA / Nachtragsvoranschlag (NTVA) die Grundlage für die Verwaltung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den VA (NTVA) gebunden. Die Mittelverwendung im Rahmen der bewilligten Konten ist nur insoweit und nicht früher zu vollziehen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

Des Weiteren wird auch auf die Bestimmungen des § 75 leg.cit. hingewiesen.

Im VA 2024 wurden des Weiteren BZ III zur Finanzierung folgender Projekte vorgesehen:

- € 644.900,-- Projekt „Straßen und Gehsteige“
- € 40.800,-- Projekt „Rathaus“
- € 50.000,-- Projekt „Eislaufplatz“

Im Hinblick auf die veranschlagten Mittelverwendungen (z.B. Instandhaltungen, Investitionen) wird mit Bekanntsein des Rechnungsergebnisses 2023 die ehestmögliche Erstellung eines umfassenden 1. NTVA 2024 empfohlen bzw. erscheint dies aller Voraussicht nach auch notwendig.

Hinsichtlich der Bedarfszuweisungen wird insbesondere auf die Punkte 4.1., 6.1., 6.4. und 6.5. der Vergaberichtlinien aufmerksam gemacht.

Oberste Priorität sollte die Sicherstellung der Liquidität für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur (z.B. Feuerwehr, Kindergarten, Schule, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, etc.) haben.

Maßnahmen, welche sich derzeit in Planung befinden und nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung der o.a. Infrastruktur benötigt werden, sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und sollten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Im Zusammenhang mit allfälligen unbedingt erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen wird auf die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 keiner Genehmigung bedürfen, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. bedürfen u.a. folgende Maßnahmen keiner Genehmigung:

- Darlehen, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird.
- Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Abs. 4 Z. 2 leg.cit. dienen.
- Darlehen für Hochwasserschutzmaßnahmen für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden.
- Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.
- Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, für die die Gemeinde Zweckzuschüsse des Bundes nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2023 (Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023), BGBl. I Nr. 185/2022, in Anspruch nimmt, bis zum jeweiligen Gesamthöchstbetrag nach § 2 Abs. 10 KIG 2023, BGBl. I Nr. 185/2022.

- 4 -

Auf § 72a Abs. 9 NÖ GO 1973, wonach Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuweisen sind, erst dann begonnen werden dürfen, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt werden können, wird ebenfalls hingewiesen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung dieses Schreibens sowie die ehestmögliche Erstellung eines NTVA 2024 wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 wurde unter Zugrundelegung der VRV 2015 erstellt und beinhaltet den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt mit folgenden Summen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 21.033.600,00
Aufwendungen	<u>EUR 21.988.700,00</u>
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -955.100,00
Rücklagenentnahmen	EUR 3.116.700,00
Rücklagenzuweisungen	<u>EUR 3.152.100,00</u>
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -990.500,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 19.029.000,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 18.007.600,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 3.941.600,00

Auszahlungen investive Gebarung	EUR 14.138.400,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 5.246.100,00
Tilgung Finanzschulden	EUR 968.000,00
Geldfluss	EUR -4.897.300,00

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2024 – 2028 lag durch zwei Wochen in der Zeit vom 12.06.2024 bis 26.06.2024 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

HAUSHALTSBESCHLUSS

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2024 – 2028 wird wie folgt genehmigt:

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2024 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen die vorgesehenen Werte des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes festgesetzt und ergeben diese folgenden Schlusssummen: Ergebnis-
haushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 21.033.600,00
Aufwendungen	EUR 21.988.700,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -955.100,00
Rücklagenentnahmen	EUR 3.116.700,00
Rücklagenzuweisungen	EUR 3.152.100,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -990.500,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 19.029.000,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 18.007.600,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 3.941.600,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 14.138.400,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 5.246.100,00
Tilgung Finanzschulden	EUR 968.000,00
Geldfluss	EUR -4.897.300,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die im Rahmen der investiven Gebarung aufgenommen werden, wird mit EUR 5.246.100,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für Investitionszwecke zu verwenden. Der Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverträgen beträgt im Haushaltsjahr EUR 0,00.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 631.008,00.

10 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 2.103.360,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Projekte notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 2.103.360,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgabensperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der

NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgabensperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72a Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuführen sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringung gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem 1. Nachtragsvoranschlag 2024 beige-schlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen und zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen, die für die Erneuerung von Fahrzeugen, für Amtsausstattung (EDV) und die Instandhaltung von Löschteichen vorgesehen sind, werden gemäß den budgetierten Voranschlagswerten zugeführt.

8.

Stellungnahmen zum 1.Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wurden nicht abgegeben.

9.

Die Kerndaten des Vorberichtes gemäß § 3 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung stellen sich wie folgt dar:

VORBERICHT gemäß § 3 NÖ GHVO

Entwicklung	Rechnungsabschluss		Voranschlag		Nachtrag VA
	2021	2022	2023	2024	
Volkszählung gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017	5.363	5.316	5.262	5.226	5.226
Haushaltspotential (jährlich) vor Rücklagenbewegungen	€ 1.135.414,48	€ 2.019.101,79	€ 478.774,63	-€ 1.533.800,00	-€ 1.278.700,00
Haushaltspotential (Endbestand kumuliert)	€ 337.942,55	€ 1.096.525,58	€ 1.096.600,00	€ 0,00	€ 296.200,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen	€ 381.802,53	€ 1.924.535,84	€ 1.023.427,07	-€ 1.106.100,00	-€ 955.100,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 251.439,01	€ 2.228.845,74	€ 0,00	-€ 599.000,00	-€ 990.500,00
Rücklagen mit Zahlungsreserven	€ 3.416.594,99	€ 3.112.285,09	€ 3.155.232,53	€ 3.703.900,00	€ 4.287.300,00
Schuldenstand (Stand zum 31.12.)	€ 9.690.249,06	€ 9.720.827,75	€ 11.707.376,11	€ 14.978.300,00	€ 15.985.600,00
Haftungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Finanzkraft für die Umlagenberechnung	€ 7.642.496,33	€ 8.406.011,71	€ 9.347.988,31	€ 9.664.536,99	€ 9.664.536,99

Entwicklung der wesentlichen Erträge					
Entwicklung	Rechnungsabschluss		Voranschlag		Nachtrag VA
	2021	2022	2023	2024	2024
Grundsteuer A (Land- u. Forstwirt.)	17.544,76	19.537,07	17.955,15	19.100,00	19.100,00
Grundsteuer B (Grundvermögen)	585.187,55	599.705,15	593.675,31	590.000,00	600.000,00
Kommunalsteuer	2.994.101,00	3.408.298,76	3.728.034,76	3.600.000,00	3.850.000,00
Lustbarkeitsabgabe	9.098,20	27.764,49	43.408,45	28.000,00	33.000,00
Hundeabgabe	10.615,78	10.580,78	13.879,26	13.500,00	14.000,00
Gebrauchsabgabe	105.229,47	103.862,82	104.894,26	108.000,00	110.000,00
Abstellplatzausgleichsabgabe	0,00	0,00	24.000,00	24.000,00	3.000,00
Aufschließungsabgabe	159.616,76	199.490,68	339.747,28	340.000,00	110.000,00
Verwaltungsabgaben	50.921,60	56.084,61	51.458,25	53.700,00	58.700,00
Kommissionsgebühren	0,00	0,00	220,80	200,00	200,00
Nächtigungstaxe	8.124,48	8.019,20	10.635,52	10.200,00	23.500,00
Interessentenbeitrag	110.740,53	108.899,12	108.899,12	108.300,00	0,00
Abgabenertragsanteile *, **)	4.871.661,62	5.530.176,14	5.272.617,45	5.415.000,00	5.375.000,00
Summe	8.922.841,75	10.072.418,82	10.309.425,61	10.310.000,00	10.196.500,00

Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen					
Entwicklung	Rechnungsabschluss		Voranschlag		Nachtrag VA
	2021	2022	2023	2024	2024
Schulgemeindeverbandsumlagen	666.700,00	661.600,00	807.281,39	804.800,00	821.700,00
Berufsschülerhaltungsbeitrag*	222.387,74	228.960,00	228.620,00	228.700,00	245.500,00
Wohnsitzgemeindebeitrag SHG*	78.869,43	65.370,14	77.645,14	70.000,00	72.100,00
Sozialhilfeumlage*	1.003.294,43	1.029.884,41	1.208.948,55	1.075.000,00	1.338.000,00
Jugendwohlfahrtsumlage*	191.923,53	196.507,39	232.029,46	205.000,00	263.000,00
Beitrag an Land - Anteil Leasingrate	205.895,86	205.895,86	35.308,72	35.000,00	0,00
sonstige Leasingverpflichtungen	3.960,00	3.960,00	3.960,00	4.100,00	0,00
NÖKAS (Zweckaufwand)*	1.662.014,23	1.686.165,05	1.744.406,21	1.723.000,00	1.838.000,00
NÖGUS (Standortbeitrag)*	188.498,78	169.782,51	149.579,46	150.000,00	154.000,00
Summe	4.223.544,00	4.248.125,36	4.487.778,93	4.295.600,00	4.732.300,00

Dienstpostenplan 2024

Dienst- zweig Nr.	Verwendungs- bezeichnung	Anzahl	Verwendungsgruppe				davon Leistungs- verwendung		davon Funktionsverwendung				Personalzulagen- anspruch				
			Entlohnungsgruppe		VB				Funktions- dienstposten		Funktions- gruppe						
			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST			
2	Facharbeiter	1			5	5											
2	Facharbeiter (WiBe)	18			5	5											
8	Leichenw. Einsarg	3			4	4											
9	Bademeister	1			4	4											
12	Kindergartenhilfsdienst	20			3	3											
15	Hilfsdienst (WiBe)	3			2	2											
15	Hilfsdienst (Raumpfl.)	9			2	2											
44	Höherer Verw. Dienst	1	VII	VII													
54	Rechnungsdienst	1			6	6											
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	6											
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	6											
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	6											
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	unb.											
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	6											
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	6											
61	Fachdienst (Bücherei)	1			5	5											
69	Rechnungsfachdienst	1			5	unb.											
69	Rechnungsfachdienst	1			5	unb.											
69	Rechnungsfachdienst	1			5	unb.											
69	Rechnungsfachdienst	5			5	5	1	1									
71	Verwaltungsdienst	1			5	5											
71	Verwaltungsdienst	1			5	5											
71	Verwaltungsdienst	1			5	5											
71	Verwaltungsdienst	1			5	5											
71	Verwaltungsdienst	1			5	5											
71	Verwaltungsdienst	2			5	5											
71	Verwaltungsdienst	1			5	5											
71	Verwaltungsdienst	14			5	5	1	1									

Dienstpostenplan 2024

			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
108	Musiklehrer	1			ms2	ms2						
108	Musiklehrer	14			ms1	ms1						
108	Musiklehrer	6			ms2	ms2						
108	Musiklehrer	1			ms3	ms4						
108	Musiklehrer	3			ms4	ms4						
	Essen auf Rädern	4			Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag							
	Friedhof Puch	1			Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag							
	Bestattung	3			Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag							
	Sonstige	5			Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag							
		4			2 Ruhestandsbeamte, 1 Hinterbliebene (Beamte), 1 Hinterbliebene (Bgm)							

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

a) WVA Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „WVA Ulrichschlag“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 735.900,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OÖ Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 05.06.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 05.06.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, RL Michael Strohmeyer, Frau Helga FRANZ, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Es sind von allen sechs Banken Angebote eingelangt.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG, der HYPO OÖ AG und der Volksbank Niederösterreich AG angeboten.

Die Angebote der Volksbank Niederösterreich AG entsprechen bei den Zinsanpassungs- und den Tilgungsterminen nicht der Ausschreibung und sind daher auszuschneiden. Wie die untenstehende Aufstellung jedoch zeigt, wäre auf Grund der Zinskonditionen auch bei adäquatem Angebot kein Zuschlag zu erteilen gewesen.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung A – **WVA Ulrichschlag – EUR 735.900,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,795 % (08.05.2024) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,551 % (25 Y) u. 2,749 % (15 Y) 08.05.2024)
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,66 % / <u>4,455 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 1.159.637,66	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,63 % / <u>4,425 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 1.156.784,21	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,625 % / <u>4,42 %</u>	1,199 % / <u>3,75 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 1.156.308,63	€ 1.097.555,07
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,65 % / <u>4,445 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 1.158.686,51	
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,44 % / <u>4,235 %</u>	0,88 % / <u>3,431 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 1.138.712,34	€ 1.062.239,82
HYPO OOE, 4010 Linz	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,75 % / <u>4,545 %</u>	1,05 % / <u>3,601 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 1.168.198,02	€ 1.078.409,39

Durch den bereits ausgeführten Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen, ergeben sich bezüglich des erstgereihten Bieters bei beiden Zinsvarianten keine Veränderungen.

Es ergibt sich daher folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,440%	1.138.712,34
2	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,630%	1.156.784,21
3	BAWAG P.S.K. AG	0,650%	1.158.686,51
4	Raiffeisenbank im Thayatal eGen	0,660%	1.159.637,66
5	HYPO OOE AG	0,750%	1.168.198,02
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,880%	1.062.239,82
2	HYPO OOE AG	1,050%	1.078.409,39
3	Raiffeisenbank im Thayatal eGen		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt gleichzeitig die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 735.900,00** zur Finanzierung des Projekts „WVA Ulrichschlag“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1, einer variablen Verzinsung mit **0,44 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 8.5.2024: 4,235 %) und die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

b) WVA Matzles

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „WVA Matzles“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 238.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OÖE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 05.06.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 05.06.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, RL Michael Strohmeyer, Frau Helga FRANZ, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Es sind von allen sechs Banken Angebote eingelangt.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG, der HYPO OÖ AG und der Volksbank Niederösterreich AG angeboten.

Die Angebote der Volksbank Niederösterreich AG entsprechen bei den Zinsanpassungs- und den Tilgungsterminen nicht der Ausschreibung und sind daher auszuschneiden. Wie die untenstehende Aufstellung jedoch zeigt, wäre auf Grund der Zinskonditionen auch bei adäquatem Angebot kein Zuschlag zu erteilen gewesen.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung B – **WVA Matzles – EUR 238.000,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,795 % (08.05.2024) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,551 % (25 Y) u. 2,749 % (15 Y) 08.05.2024)
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,66 % / <u>4,455 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 375.042,48	
Waldviertler Spar-kasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,63 % / <u>4,425 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 374.119,64	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,75 % / <u>4,545 %</u>	1,324 % / <u>3,875 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 377.811,02	€ 357.200,81
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,65 % / <u>4,445 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 374.734,87	
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,44 % / <u>4,235 %</u>	0,88 % / <u>3,431 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 368.274,95	€ 343.542,71
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,75 % / <u>4,545 %</u>	1,05 % / <u>3,601 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 377.811,02	€ 348.772,16

Durch den bereits ausgeführten Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen, ergeben sich bezüglich des erstgereihten Bieters bei beiden Zinsvarianten keine Veränderungen.

Es ergibt sich daher folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,440%	368.274,95
2	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,630%	374.119,64
3	BAWAG P.S.K. AG	0,650%	374.734,87
4	Raiffeisenbank im Thayatal eGen	0,660%	375.042,48
5	HYPO OOE AG	0,750%	377.811,02
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,880%	343.542,71
2	HYPO OOE AG	1,050%	348.772,16
3	Raiffeisenbank im Thayatal eGen		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt gleichzeitig die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 238.000,--** zur Finanzierung des Projekts „WVA Matzles“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1, einer variablen Verzinsung mit **0,44 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 8.5.2024: 4,235 %) und die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

c) ABA Matzles

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „ABA Matzles“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 84.300,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OÖ Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 05.06.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 05.06.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, RL Michael Strohmeyer, Frau Helga FRANZ, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Es sind von allen sechs Banken Angebote eingelangt.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG, der HYPO OÖ AG und der Volksbank Niederösterreich AG angeboten.

Die Angebote der Volksbank Niederösterreich AG entsprechen bei den Zinsanpassungs- und den Tilgungsterminen nicht der Ausschreibung und sind daher auszuschneiden. Wie die untenstehende Aufstellung jedoch zeigt, wäre auf Grund der Zinskonditionen auch bei adäquatem Angebot kein Zuschlag zu erteilen gewesen.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung C – **ABA Matzles – EUR 84.300,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,795 % (08.05.2024) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,551 % (25 Y) u. 2,749 % (15 Y) 08.05.2024)
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,66 % / <u>4,455 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 132.840,68	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,63 % / <u>4,425 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 132.513,80	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	1,125 % / <u>4,92 %</u>	1,574 % / <u>4,125 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 137.907,21	€ 129.245,07
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,65 % / <u>4,445 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 132.840,68	
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,44 % / <u>4,235 %</u>	0,88 % / <u>3,431 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 130.443,61	€ 121.683,40
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,75 % / <u>4,545 %</u>	1,05 % / <u>3,601 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 133.821,30	€ 123.535,69

Durch den bereits ausgeführten Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen, ergeben sich bezüglich des erstgereihten Bieters bei beiden Zinsvarianten keine Veränderungen.

Es ergibt sich daher folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,440%	130.443,61
2	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,630%	132.513,80
3	BAWAG P.S.K. AG	0,650%	132.731,72
4	Raiffeisenbank im Thayatal eGen	0,660%	132.840,68
5	HYPO OOE AG	0,750%	133.821,30
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,880%	121.683,40
2	HYPO OOE AG	1,050%	123.535,69
3	Raiffeisenbank im Thayatal eGen		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt gleichzeitig die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 84.300,-** zur Finanzierung des Projekts „ABA Matzles“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1, einer variablen Verzinsung mit **0,44 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 8.5.2024: 4,235 %) und die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

d) Kleinstkindtagesbetreuung

StR Eduard HIESS hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Kleinstkindtagesbetreuung“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 1.033.200,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 05.06.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 05.06.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, RL Michael Strohmeyer, Frau Helga FRANZ, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen an der Thaya und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Es sind von allen sechs Banken Angebote eingelangt.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG, der HYPO OÖ AG und der Volksbank Niederösterreich AG angeboten.

Die Angebote der Volksbank Niederösterreich AG entsprechen bei den Zinsanpassungs- und den Tilgungsterminen nicht der Ausschreibung und sind daher auszuschneiden. Wie die untenstehende Aufstellung jedoch zeigt, wäre auf Grund der Zinskonditionen auch bei adäquatem Angebot kein Zuschlag zu erteilen gewesen.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung D – **Kleinstkindtagesbetreuung – EUR 1.033.200,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,795 % (08.05.2024) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,551 % (25 Y) u. 2,749 % (15 Y) 08.05.2024)
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,66 % / <u>4,455 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 1.379.966,46	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,53 % / <u>4,325 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 1.387.335,76	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,625 % / <u>4,42 %</u>	0,876 % / <u>3,625 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 1.395.114,46	€ 1.330.018,99
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,65 % / <u>4,445 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 1.397.161,49	
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,44 % / <u>4,235 %</u>	0,63 % / <u>3,379 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 1.379.966,46	€ 1.309.876,24
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,54 % / <u>4,335 %</u>	0,74 % / <u>3,489 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 1.388.154,57	€ 1.318.883,16

Nach Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbringen, ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag lt. Angebot	Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen	Gesamtrückzahlungen
1	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,530%	0,430% 	1.387.335,76
2	HYPO NOE AG	0,440%	0,440%	1.379.966,46
3	HYPO OOE AG	0,540%	0,540%	1.388.154,57
4	Raiffeisenbank im Thayatal eGen	0,660%	0,560%	1.397.980,30
5	BAWAG P.S.K. AG	0,650%	0,650%	1.397.161,49
6	Volksbank Niederösterreich AG			

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,630%	1.309.876,24
2	HYPO OOE AG	0,740%	1.318.883,16
3	Raiffeisenbank im Thayatal eGen		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024⁷ an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 1.033.200,-** zur Finanzierung des Projekts „Kleinstkindtagesbetreuung“ bei der **Waldviertler Sparkasse Bank AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1, einer variablen Verzinsung mit **0,53 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 8.5.2024: 4,325 %).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

e) Radwege

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Radwege“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 268.700,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OÖ Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 05.06.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 05.06.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, RL Michael Strohmeyer, Frau Helga FRANZ, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Es sind von allen sechs Banken Angebote eingelangt.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG, der HYPO OÖ AG und der Volksbank Niederösterreich AG angeboten.

Die Angebote der Volksbank Niederösterreich AG entsprechen bei den Zinsanpassungs- und den Tilgungsterminen nicht der Ausschreibung und sind daher auszuschneiden. Wie die untenstehende Aufstellung jedoch zeigt, wäre auf Grund der Zinskonditionen auch bei adäquatem Angebot kein Zuschlag zu erteilen gewesen.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung E – Radwege – EUR 268.700,-- für beide Zinssatzvarianten ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,795 % (08.05.2024) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,551 % (25 Y) u. 2,749 % (15 Y) 08.05.2024)
Raiffeisenbank Thayatal eGen	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,66 % / <u>4,455 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 363.566,89	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,53 % / <u>4,325 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 360.798,60	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,75 % / <u>4,545 %</u>	1,001 % / <u>3,75 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 365.483,39	€ 348.554,28
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,65 % / <u>4,445 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 363.353,94	
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,44 % / <u>4,235 %</u>	0,63 % / <u>3,379 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 358.882,10	€ 340.654,03
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,54 % / <u>4,335 %</u>	0,74 % / <u>3,489 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 361.011,55	€ 342.996,42

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,440%	358.882,10
2	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,530%	360.798,60
3	HYPO OOE AG	0,540%	361.011,55
4	BAWAG P.S.K. AG	0,650%	363.353,94
5	Raiffeisenbank im Thayatal eGen	0,660%	363.566,89
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,630%	340.654,03
2	HYPO OOE AG	0,740%	342.996,42
3	Raiffeisenbank im Thayatal eGen		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 268.700,00** zur Finanzierung des Projekts „Radwege“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1, einer variablen Verzinsung mit **0,44 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 8.5.2024: 4,235 %).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP), StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP), StR Eduard HIESS (ÖVP), StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP), StR Markus LOYDOLT (ÖVP), GR Anja GASTINGER (ÖVP), GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP), GR Salfo NIKIEMA (ÖVP), GR Gerald POPP (ÖVP), GR Kurt SCHEIDL (ÖVP), GR Josef ZIMMERMANN (ÖVP), alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (GR Astrid WISGRILL (ÖVP) und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

f) Verabschiedungshalle

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Verabschiedungshalle“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 590.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OÖ Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 05.06.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 05.06.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, RL Michael Strohmeyer, Frau Helga FRANZ, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Es sind von allen sechs Banken Angebote eingelangt.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO **NÖ** AG, der HYPO **OÖ** AG und der Volksbank Niederösterreich AG angeboten.

Die Angebote der Volksbank Niederösterreich AG entsprechen bei den Zinsanpassungs- und den Tilgungsterminen nicht der Ausschreibung und sind daher auszuschneiden. Wie die untenstehende Aufstellung jedoch zeigt, wäre auf Grund der Zinskonditionen auch bei adäquatem Angebot kein Zuschlag zu erteilen gewesen.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung F – **Verabschiedungshalle – EUR 590.000,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,795 % (08.05.2024) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,551 % (25 Y) u. 2,749 % (15 Y) 08.05.2024)
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,66 % / <u>4,455 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 798.304,66	
Waldviertler Spar-kasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,53 % / <u>4,325 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 792.226,19	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,625 % / <u>4,420 %</u>	1,001 % / <u>3,75 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 796.668,15	€ 765.340,63
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,65 % / <u>4,445 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 797.837,09	
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,44 % / <u>4,235 %</u>	0,63 % / <u>3,379 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 788.018,01	€ 747.993,59
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,54 % / <u>4,335 %</u>	0,74 % / <u>3,489 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 792.693,76	€ 753.136,92

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,440%	788.018,01
2	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,530%	792.226,19
3	HYPO OOE AG	0,540%	792.693,76
4	BAWAG P.S.K. AG	0,650%	797.837,09
5	Raiffeisenbank im Thayatal eGen	0,660%	798.304,66
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,630%	747.993,59
2	HYPO OOE AG	0,740%	753.136,92
3	Raiffeisenbank im Thayatal eGen		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 590.000,00** zur Finanzierung des Projekts „Verabschiedungshalle“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1, einer variablen Verzinsung mit **0,44 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 8.5.2024: 4,235 %).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse

SACHVERHALT:

Mit Bundesgesetz vom 12.10.2023, BGBl.Nr. 122/2023, wurde ein Zuschuss an die Länder in der Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen beschlossen.

Die NÖ Landesregierung hat am 23. 01. 2024 Richtlinien für die Vergabe des Zweckzuschusses beschlossen.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beträgt der Zweckzuschuss gemäß Anlage 1 der Richtlinien insgesamt EUR 88.002,00.

Gemäß § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie ist der Zweckzuschuss entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes für Gebühren in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und/oder Müllabfuhr zu verwenden. Das Gesetz lässt es offen, ob die Mittel in einem, zwei oder allen drei Gebührenhaushalten zu verwenden sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinie kann die Gemeinde die Form der Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte selbst wählen. Zur Auswahl stehen vier Varianten. Der Gemeinderat hat die Verwendung einer der Varianten bis spätestens 30. Juni 2024 zu beschließen.

Kurz zusammengefasst stellen sich die Varianten wie folgt dar:

Variante 1 Änderung der Verordnung:

Verwendung des Zweckzuschusses als Einnahme für einen oder mehrere Gebührenhaushalte und Änderung der Verordnung

Variante 2 bis 4

Weitergabe des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift an die gebührenpflichtigen Haushalte

Gesamtwortlaut der Richtlinie vom 23.01.2024

Die NÖ Landeregierung hat am 23. Jänner 2024 beschlossen:

Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Vergabe des nach dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, in Folge Zweckzuschuss, erhaltenen Betrages an die NÖ Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände an die gebührenpflichtigen Haushalte, ist die nachstehende Richtlinie anzuwenden.

§ 2 Verteilung des Zweckzuschusses des Bundes an die NÖ Gemeinden

- 1) Der Anteil des Landes Niederösterreich am Zweckzuschuss des Bundes beträgt nach § 2 Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse € 28.413.495,--.
- 2) Dieser Anteil wird auf die NÖ Gemeinden nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 (Stichtag 31. Oktober 2021) heranzuziehen ist, aufgeteilt.
Der daraus resultierende Betrag je Gemeinde ist der Anlage 1, welche einen integralen Bestandteil dieser Richtlinie darstellt, zu entnehmen.

§ 3 Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes durch die NÖ Gemeinden

- 1) Die Gemeinden haben den nach § 2 erhaltenen Betrag im Gebührenhaushalt 850 „Wasserversorgung“, 851 „Abwasserbeseitigung“ und/oder 852 „Abfallbeseitigung“ als Mittelaufbringung darzustellen. Für die Verbuchung ist das Konto 861 zu verwenden, 861010 wird hinsichtlich der Einheitlichkeit zwischen

den Bundesländern empfohlen. Als Buchungstext ist „Landetransfer Gebührenbremse 2024“ zu verwenden.

- 2) Der Gemeinderat hat bis zum 30. Juni 2024 mit Beschluss, unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie sowie der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, eine der nachfolgenden Varianten zur Umsetzung des Bundesgesetzes zu wählen:

Variante 1 Änderung Verordnung:

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist bei der Gebührenkalkulation im Zuge einer Änderung des Einheitssatzes in einem nach Abs. 1 gewählten Gebührenhaushalt als Einnahme „Landetransfer Gebührenbremse 2024“ darzustellen. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist der jeweilige Teilbetrag des nach § 2 ausbezahlten Betrages im jeweiligen Gebührenhaushalt als Einnahme darzustellen.

Die Differenz zwischen Einheitssatz mit und ohne Berücksichtigung des nach § 2 ausbezahlten Betrages, stellt den Zweckzuschuss dar.

Im Sachverhalt des Gemeinderatsbeschlusses über die Änderung der Verordnung nach § 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973, ist die Auswirkung der Gebührenkalkulation mit und ohne Vereinnahmung des nach § 2 ausbezahlten Betrages darzustellen.

Variante 2 nach Anteil an Gebührenhöhe:

Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschriften zu ermitteln.

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist durch den Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren im nach Abs. 1 gewählten Gebührenhaushalt (entweder Kanalbenutzungsgebühr, Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr oder Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe) zu dividieren.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag (Ausgangsbetrag) ist mit der für einen gebührenpflichtigen Haushalt tatsächlich festgesetzten jährlichen Gebühr zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der Zweckzuschuss des jeweiligen gebührenpflichtigen Haushaltes. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrags des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen.

Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 den errechneten Ausgangsbetrag sowie die Aufteilung nach der im Verhältnis zu zahlenden Gebühr zu beschließen und dass der so errechnete Betrag als Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist.

Variante 3 nach Haushalten:

Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschreibungen zu ermitteln.

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist durch die ermittelten gebührenpflichtigen Haushalte zu dividieren.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Zweckzuschuss der jeweiligen Gemeinde dar. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrags des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen.

Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu beschließen, dass dieser Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist.

Variante 4 Mischform:

Der Zweckzuschuss besteht aus einem Basisbetrag je gebührenpflichtigem Haushalt (Abs. 4) und einem Zusatzbetrag je Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2023).

Für die Berechnung des Basisbetrages hat die Gemeinde die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschreibungen zu ermitteln.

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist zu halbieren und durch die ermittelten gebührenpflichtigen Haushalte zu dividieren.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Basisbetrag je gebührenpflichtigem Haushalt (Abs. 4) der jeweiligen Gemeinde dar.

Der übrige Betrag nach § 2 ist durch die Anzahl der in der Gemeinde mit Stichtag 1. Februar 2024 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zu teilen.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Zusatzbetrag je Hauptwohnsitz der jeweiligen Gemeinde dar.

Die Addition von Basisbetrag und Zusatzbetrag ergibt den Zweckzuschuss für den gebührenpflichtigen Haushalt (Abs. 4) in der jeweiligen Gemeinde.

Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrags des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen. Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu beschließen, dass dieser Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist. In diesem Beschluss ist der Basisbetrag je gebührenpflichtigem Haushalt (Abs. 4) und der Zusatzbetrag je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person anzuführen.

- 3) Bei Wahl der Variante 1, haben die Gemeinden die gebührenpflichtigen Haushalte in geeigneter Art und Weise (z.B. Postwurfsendung, Gemeindezeitung, Homepage) über die Verwendung des nach § 2 enthaltenen Betrages zu informieren. Bei dieser Information sind die Ergebnisse der Gebührenkalkulation mit und ohne Berücksichtigung des nach § 2 enthaltenen Betrages darzustellen.

Bei Wahl der Varianten 2 bis 4 haben die Gemeinden den Zweckzuschuss (Abs. 2) bei den gebührenpflichtigen Haushalten (Abs. 4) im Laufe des Kalenderjahres 2024 im Wege einer Vorschreibung (Lastschriftanzeige) oder mittels gesonderter Information als Gutschrift in Abzug zu bringen.

Die Gutschrift erfolgt an jene Person, welche die Gebühren nach Abs. 4 an die Gemeinde entrichtet.

Der Betrag ist auf der Vorschreibung (Lastschriftanzeige) oder der Information mit dem Text „Zweckzuschuss Gebühren 2024“ auszuweisen.

Die Gutschrift des Zweckzuschusses ist als Mittelverwendung im jeweiligen Gebührenhaushalt (Abs. 1) zu verbuchen.

- 4) Bei Wahl der Varianten 2 bis 4 sind Empfänger des Zweckzuschusses (Abs. 2) Haushalte, die zum Stichtag 1. Februar 2024
- Kanalbenutzungsgebühren (§ 5 NÖ Kanalgesetz 1977), oder
 - (Wasser)Bereitstellungsgebühren (§ 9 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978), oder
 - Wasserbezugsgebühren (§ 10 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978), oder
 - Abfallwirtschaftsgebühren (§ 24 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992)

entrichten („gebührenpflichtige Haushalte“). Bei einem gebührenpflichtigen Haushalt ist der Abgabenschuldner bzw. Zahlungspflichtige (Debitor) Empfänger der Gutschrift.

Mit Beschluss des Gemeinderates (Abs. 2) kann festgelegt werden, dass Betriebe und Unternehmungen nicht als gebührenpflichtige Haushalte gelten. Ebenso kann mit Beschluss des Gemeinderates (Abs. 2) festgelegt werden, dass mit Stichtag 1. Februar 2024 zumindest eine Person in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2023) gemeldet sein muss um als gebührenpflichtiger Haushalt zu gelten (Varianten 2 und 3) bzw. Anspruchsberechtigt auf den Zusatzbetrag zu sein (Variante 4).

- 5) Wird durch die Gemeinde keine der in Abs. 4 angeführten Gebühren vorgeschrieben, da die Vorschreibung sämtlicher dieser Gebühren an einen Gemeindeverband übertragen wurde, kann die Gemeinde die Mittel an den Gemeindeverband weitergeben, welcher diese sodann nach Maßgabe des Gemeinderatsbeschlusses nach Abs. 2 zu verwenden hat. Der Gemeindeverband hat Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Gemeindeverband hat die für die Aufteilung nach Abs. 2 erforderlichen Daten je Mitgliedsgemeinde dieser zur Verfügung zu stellen.
- 6) Bei Wahl der Varianten 2 bis 4 hat die Gewährung des Zweckzuschusses an einen gebührenpflichtigen Haushalt automatisch und ohne Antrag bei Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen zu erfolgen.

§ 4

Berichtspflicht

- 1) Die Gemeinden haben dem Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Gemeinden bis 27. September 2024 unter post.iww3@noel.gv.at oder im Wege einer hierfür eigens eingerichteten Plattform, über die Verwendung des Zweckzuschusses zu berichten.
Hierzu ist das Formular nach Anlage 2, welches einen integralen Bestandteil dieser Richtlinie darstellt, vollständig ausgefüllt zu übermitteln.

Diesem Bericht sind ein Kontoauszug über die Vereinnahmung des Zweckzuschusses und der Gemeinderatsbeschluss nach § 3 Abs. 2 samt Einladungskurrende mit Tagesordnung anzuschließen.

Erfolgt die Verwendung des Zuschusses im Rahmen der Gebührenkalkulation (Variante 1), ist transparent darzustellen, wie sich die festgesetzte Gebühr mit und ohne Berücksichtigung des Zuschusses errechnet (Höhe des Einheitssatzes mit und ohne Berücksichtigung des Zuschusses).

Bei Wahl der Varianten 2 bis 4, sind exemplarisch drei Vorschriften (Lastschriftanzeigen), aus welchen die Gutschrift des Zweckzuschusses hervorgeht, zu übermitteln.

- 2) Das Land NÖ hat die nach Abs. 1 erhaltenen Berichte zusammenzufassen und bis spätestens 31. Dezember 2024 einen Bericht dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.
- 3) Das Land NÖ hat den nach § 3 als Zweckzuschuss angerechneten Betrag je Gemeinde auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen.

§ 5

Rechtsanspruch

Bei Wahl der Varianten 2 bis 4 besteht der Zweckzuschuss aus nicht rückzahlbaren Zuzahlungen zu den zahlungspflichtigen Gebühren eines gebührenpflichtigen Haushalts (§ 3 Abs. 4), welcher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt wird. Auf den Zweckzuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Gebührenhaushalte WVA Waidhofen an der Thaya und WVA Hollenbach sind aufgrund der aktuellen Netzerweiterungen (Matzles und Ulrichschlag), der künftigen Ortsnetzsanierung in Götzles, der Sanierung des Ortsnetzes in Hollenbach, der notwendigen umfangreichen Instandhaltungsmaßnahmen (zB Thayalände, FZ, Moritz Schadek-Gasse) und den erheblichen Kostensteigerungen mit den aktuellen Tarifen nicht mehr kostendeckend zu führen.

Daher wird bei der notwendigen Änderung der Gebührensätze die Verwendung des Zweckzuschusses in der Höhe von insgesamt EUR 88.002,00 gemäß Variante 1 als Einnahme in diesen beiden Haushalten beschlossen. Die Aufteilung errechnet sich entsprechend der Gesamtsumme an Kubikmetern der Zähler-Bereitstellung beider Haushalte (7.314 m³). Daraus ergibt sich wie folgt:

Änderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya und die Vereinnahmung des anteiligen Zweckzuschusses von EUR 82.876,37 (EUR 88.002,00 / 7.314,00 x 6.888,00) in diesem Gebührenhaushalt und

Änderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung KG Hollenbach und die Vereinnahmung des anteiligen Zweckzuschusses von EUR 5.125,63 (EUR 88.002,00 / 7.314,00 x 426,00) in diesem Gebührenhaushalt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Erlassung einer Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung a) Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die letzte Gebührenerhöhung der Wasserabgaben erfolgte im Jahr 2022.

Laufende umfangreiche und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen (zB Thayalände, FZ, Moritz Schadek-Gasse), aktuelle Netzerweiterungen (Matzles und Ulrichschlag), die anstehende Ortsnetzsanierung in Götzles und die erheblichen allgemeinen Kostensteigerungen machen es notwendig, Maßnahmen zu setzen, um die Gebührenhaushalte kostendeckend führen zu können.

Hier sei auch erwähnt, dass bei der kürzlich durchgeführten Abgabenprüfung der Aufsichtsbehörde, deren schriftlicher Bericht noch ausständig ist, eine entsprechende Gebührenanpassung als notwendig betrachtet wurde.

Vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.2024 „Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse“ ist im Zusammenhang mit der Änderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya die Vereinnahmung des anteiligen Zweckzuschusses von EUR 82.876,37 (EUR 88.002,00 / 7.314,00 x 6.888,00) in diesem Gebührenhaushalt vorgesehen.

Gemäß den Richtlinien zu der Gebührenbremse ist die Auswirkung der Gebührenkalkulation mit und ohne Vereinnahmung des ausbezahlten Betrages darzustellen.

Darstellung ohne Zweckzuschuss Gebührenbremse:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya WVA Waidhofen/Th. - Betriebsfinanzierungsplan VA 2024 <u>ohne Zweckzuschuss Gebührenbremse</u>			
auf Basis der Anlage 1 zum NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978			
Berechnung der Grundgebühr			
Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Gebrauchsabgabe, ...)		569.700,00 €	
Wasserankauf, Verbandsbeitrag		90.000,00 €	
1. Betriebskosten		659.700,00 €	
1% der Wasserleitungen		€	
2% der sonstigen Anlagen (inkl. Maschinellem Einrichtungen)		€	
2. Erneuerungsrücklage		0,00 €	
Abschreibungen (AfA)		164.546,53 €	
Zinsen		105.100,00 €	
3. Kapitalaufwendungen		269.646,53 €	
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3)		929.346,53 €	
Auflösung von Investitionszuschüssen (Wasseranschlussabgabe und Förderungen)		55.864,49 €	
laufende Erlöse von Dritten		28.200,00 €	
B Summe Kostenauflösung / -korrekturen		84.064,49 €	
C bereinigter Jahresaufwand (A-B)		845.282,04 €	
D Jahreswasserverbrauch	270.000 m³ pro Jahr		
E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)	€ 52,00 pro m³/h		
Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	156,00	1912	298.272,00 €
12	624,00	10	6.240,00 €
17	884,00	36	31.824,00 €
25	1.300,00	0	0,00 €
35	1.820,00	0	0,00 €
45	2.340,00	1	2.340,00 €
125	6.500,00	3	19.500,00 €
F Jahresertrag an Bereitstellungsbetrag			358.176,00 €
Deckung durch Bereitstellungsbetrag (max. 50% von C)		42,37 %	
G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)			€ 1,80 €
H gewählt (eintragen!!; max. 200% von G)	108,00%		1,95 €
Kostendeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)			39.393,96 €
Betrachtung Liquidität (System "alt")			
C bereinigter Jahresaufwand		845.282,04 €	
I darin enthaltene Eigenkapitalzinsen		0,00 €	
J Tilgung Darlehen		152.100,00 €	
K Tilgungszuschüsse (Barwertanteil UFG-FZ; wird als Einnahme abgezogen)		6.900,00 €	
L cashmäßiger bereinigter Jahresaufwand [C-I-(AfA-Auflösungen)+J-K]		881.800,00 €	
cashmäßiger Überschuss/Abgang [HxD+F-L]		2.876,00 €	

Darstellung mit Zweckzuschuss Gebührenbremse (EUR 82.876,37):

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya WVA Waidhofen/Th. - Betriebsfinanzierungsplan VA 2024 <u>mit Zweckzuschuss Gebührenbremse € 82.876,37</u>			
auf Basis der Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978			
Berechnung der Grundgebühr			
Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Gebrauchsabgabe, ...)		569.700,00 €	
Wasserankauf, Verbandsbeitrag		90.000,00 €	
1. Betriebskosten		659.700,00 €	
1% der Wasserleitungen		€	
2% der sonstigen Anlagen (inkl. Maschinellem Einrichtungen)		€	
2. Erneuerungsrücklage		0,00 €	
Abschreibungen (AfA)		164.546,53 €	
Zinsen		105.100,00 €	
3. Kapitalaufwendungen		269.646,53 €	
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3)		929.346,53 €	
Auflösung von Investitionszuschüssen (Wasseranschlussabgabe und Förderungen)		55.864,49 €	
laufende Erlöse von Dritten		111.076,37 €	
B Summe Kostenauflösung / -korrekturen		166.940,86 €	
C bereinigter Jahresaufwand (A-B)		762.405,67 €	
D Jahreswasserverbrauch	270.000 m³ pro Jahr		
E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)	€ 52,00 pro m³/h		
Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	156,00	1912	298.272,00 €
12	624,00	10	6.240,00 €
17	884,00	36	31.824,00 €
25	1.300,00	0	0,00 €
35	1.820,00	0	0,00 €
45	2.340,00	1	2.340,00 €
125	6.500,00	3	19.500,00 €
F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr			358.176,00 €
Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)		46,98 %	
G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)			€ 1,50 €
H gewählt (eintragen!., max. 200% von G)	130,25%		1,95 €
Kostendeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)			122.270,33 €
Betrachtung Liquidität (System "alt")			
C bereinigter Jahresaufwand		762.405,67 €	
I darin enthaltene Eigenkapitalzinsen		0,00 €	
J Tilgung Darlehen		152.100,00 €	
K Tilgungszuschüsse (Barwertanteil UFG-FZ; wird als Einnahme abgezogen)		6.900,00 €	
L cashmäßiger bereinigter Jahresaufwand [C-I-(AfA-Auflösungen)+J-K]		798.923,63 €	
cashmäßiger Überschuss/Abgang [HxD+F-L]		85.752,37 €	

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2021 wurden mit Wirkung vom 01.01.2022 folgende Einheitssätze für die öffentliche Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya beschlossen.

Alle Beträge excl. USt.

Wasseranschlussabgabe	EUR 7,90
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,95
Bereitstellungsgebühr	EUR 40,00 pro m³/h

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation war eine Neukalkulation notwendig und es werden folgende neue Einheitssätze ab 01.01.2025 vorgeschlagen:

Wasseranschlussabgabe	EUR 7,90
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,95
Bereitstellungsgebühr	EUR 52,00 pro m³/h

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung

Waidhofen an der Thaya

ausgenommen ist die KG Hollenbach

§ 1

Im Versorgungsbereich der öffentlichen Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Wasserbezugsgebühr
- e) Bereitstellungsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 7,90** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 14.478.256,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 74.374,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 52,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EUR (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	52,00	156,00
7	52,00	364,00
12	52,00	624,00
17	52,00	884,00
25	52,00	1.300,00
35	52,00	1.820,00
45	52,00	2.340,00
75	52,00	3.900,00
125	52,00	6.500,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **EUR 1,95** festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 01. Jänner bis 31. März
 2. von 01. April bis 30. Juni
 3. von 01. Juli bis 30. September
 4. von 01. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt am **01. Jänner 2025** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP), StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP), StR Eduard HIESS (ÖVP), StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP), StR Markus LOYDOLT (ÖVP), GR Anja GASTINGER (ÖVP), GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP), GR Salfo NIKIEMA (ÖVP), GR Gerald POPP (ÖVP), GR Kurt SCHEIDL (ÖVP), GR Josef ZIMMERMANN (ÖVP), alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (GR Astrid WISGRILL (ÖVP) und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Erlassung einer Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung b) Hollenbach

Die letzte Gebührenerhöhung der Wasserabgaben erfolgte im Jahr 2022.

Auf Grund der Landesstraßensanierung in der KG Hollenbach war es zuvor notwendig, Sanierungsmaßnahmen des Ortsnetzes durchzuführen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind dafür Investitionskosten in der Höhe von EUR 650.000,00 angefallen, welche durch Darlehensaufnahmen finanziert werden mussten. Durch diese zusätzlichen Ausgaben kann dieser mengenmäßig kleine Gebührenhaushalt mit insgesamt 142 Wasserzähler und der verkauften Wassermenge von ca. 13.500 m³ nicht kostendeckend geführt werden.

Hier sei auch erwähnt, dass bei der kürzlich durchgeführten Abgabenprüfung der Aufsichtsbehörde, deren schriftlicher Bericht noch ausständig ist, eine entsprechende Gebührenanpassung als notwendig betrachtet wurde.

Vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.2024 „Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse“ ist im Zusammenhang mit der Änderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung KG Hollenbach die Vereinnahmung des anteiligen Zweckzuschusses von EUR 5.125,63 (EUR 88.002,00 / 7.314,00 x 426,00) in diesem Gebührenhaushalt vorgesehen.

Gemäß den Richtlinien zu der Gebührenbremse ist die Auswirkung der Gebührenkalkulation mit und ohne Vereinnahmung des ausbezahlten Betrages darzustellen.

Darstellung ohne Zweckzuschuss Gebührenbremse:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya WVA Hollenbach - Betriebsfinanzierungsplan VA 2024 <u>ohne Zweckzuschuss Gebührenbremse</u>			
auf Basis der Anlage 1 zum NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978			
Berechnung der Grundgebühr			
Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Gebrauchsabgabe, ...)		32.650,00 €	
Wasserankauf, Verbandsbeitrag		€	
1. Betriebskosten		32.650,00 €	
1% der Wasserleitungen		0,00 €	
2% der sonstigen Anlagen (inkl. Maschinellem Einrichtungen)		0,00 €	
2. Erneuerungsrücklage		0,00 €	
Abschreibungen (AfA)		20.500,00 €	
Zinsen		33.500,00 €	
3. Kapitalaufwendungen		54.000,00 €	
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3)		86.650,00 €	
Auflösung von Investitionszuschüssen (Wasseranschlussabgabe und Förderungen)		2.300,00 €	
laufende Erlöse von Dritten		0,00 €	
B Summe Kostenauflösung / -korrekturen		2.300,00 €	
C bereinigter Jahresaufwand (A-B)		84.350,00 €	
D Jahreswasserverbrauch	13.500 m³ pro Jahr		
E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)	€ 52,00	pro m³/h	
Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	156,00	142	22.152,00 €
7	364,00	0	0,00 €
12	624,00	0	0,00 €
17	884,00	0	0,00 €
25	1.300,00	0	0,00 €
35	1.820,00	0	0,00 €
... (weiter in 10er Schritten nach Bedarf)	0,00	0	0,00 €
F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr			22.152,00 €
Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)		26,26 %	
G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)			€ 4,61 €
H gewählt (eintragen!!; max. 200% von G)	42,32%		1,95 €
Kostendeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)			-35.873,00 €
Betrachtung Liquidität (System "alt")			
C bereinigter Jahresaufwand		84.350,00 €	
I darin enthaltene Eigenkapitalzinsen		0,00 €	
J Tilgung Darlehen		33.200,00 €	
K Tilgungszuschüsse (Barwertanteil UFG-FZ; wird als Einnahme abgezogen)		0,00 €	
L cashmäßiger bereinigter Jahresaufwand [C-I-(AfA-Auflösungen)+J-K]		99.350,00 €	
cashmäßiger Überschuss/Abgang [HxD+F-L]		-50.873,00 €	

Darstellung mit Zweckzuschuss Gebührenbremse:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
WVA Hollenbach - Betriebsfinanzierungsplan VA 2024
mit Zweckzuschuss Gebührenbremse € 5.125,63

auf Basis der Anlage 1 zum NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978

Berechnung der Grundgebühr

Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Gebrauchsabgabe, ...)	32.650,00 €
Wasserankauf, Verbandsbeitrag	€
1. Betriebskosten	32.650,00 €
1% der Wasserleitungen	0,00 €
2% der sonstigen Anlagen (inkl. Maschinellem Einrichtungen)	0,00 €
2. Erneuerungsrücklage	0,00 €
Abschreibungen (AfA)	20.500,00 €
Zinsen	33.500,00 €
3. Kapitalaufwendungen	54.000,00 €
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3)	86.650,00 €
Auflösung von Investitionszuschüssen (Wasseranschlussabgabe und Förderungen)	2.300,00 €
laufende Erlöse von Dritten	5.125,63 €
B Summe Kostenauflösung / -korrekturen	7.425,63 €
C bereinigter Jahresaufwand (A-B)	79.224,37 €
D Jahreswasserverbrauch	13.500 m³ pro Jahr
E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)	€ 52,00 pro m³/h

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	156,00	142	22.152,00 €
7	364,00	0	0,00 €
12	624,00	0	0,00 €
17	884,00	0	0,00 €
25	1.300,00	0	0,00 €
35	1.820,00	0	0,00 €
... (weiter in 10er Schritten nach Bedarf)	0,00	0	0,00 €
F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr			22.152,00 €

Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)	27,06 %
G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)	€ 4,23 €
H gewählt (eintragen!!; max. 200% von G)	46,13% 1,95 €
Kostendeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)	-30.747,37 €

Betrachtung Liquidität (System "alt")

C bereinigter Jahresaufwand	79.224,37 €
I darin enthaltene Eigenkapitalzinsen	0,00 €
J Tilgung Darlehen	33.200,00 €
K Tilgungszuschüsse (Barwertanteil UFG-FZ; wird als Einnahme abgezogen)	0,00 €
L cashmäßiger bereinigter Jahresaufwand [C-I-(AfA-Auflösungen)+J-K]	94.224,37 €
cashmäßiger Überschuss/Abgang [HxD+F-L]	-45.747,37 €

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2021 wurden mit Wirkung vom 01.01.2022 folgende Einheitssätze für die öffentliche Gemeindewasserleitung Hollenbach beschlossen.

Alle Beträge excl. USt.

Wasseranschlussabgabe	EUR 5,50
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,75
Bereitstellungsgebühr	EUR 40,00 pro m ³ /h

Die laufenden Gebühren (Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr) sollen nun an jene der WVA Waidhofen an der Thaya angeglichen werden. Daher sind folgende neue Einheitssätze ab 01.01.2025 vorzuschlagen:

Wasseranschlussabgabe	EUR 5,50
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,95
Bereitstellungsgebühr	EUR 52,00 pro m ³ /h

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der KG Hollenbach

§ 1

Im Versorgungsbereich der öffentlichen Gemeindewasserleitung Hollenbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Wasserbezugsgebühr
- e) Bereitstellungsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 5,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 1.427.317,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 8.460,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 52,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EUR (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	52,00	156,00
7	52,00	364,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **EUR 1,95** festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 01. Jänner bis 31. März
 2. von 01. April bis 30. Juni
 3. von 01. Juli bis 30. September
 4. von 01. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt am **01. Jänner 2025** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP), StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP), StR Eduard HIESS (ÖVP), StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP), StR Markus LOYDOLT (ÖVP), GR Anja GASTINGER (ÖVP), GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP), GR Salfo NIKIEMA (ÖVP), GR Gerald POPP (ÖVP), GR Kurt SCHEIDL (ÖVP), GR Josef ZIMMERMANN (ÖVP), alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (GR Astrid WISGRILL (ÖVP) und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitentrums

a) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der WEB PV 2 GmbH

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2024, Punkt 5 ca) wie folgt beschlossen:

„Die Stadtgemeinde steht der Projektidee der WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Überdachung im Ausmaß von ca. 276 kWp am bestehenden Parkplatz des Freizeitentrums in Waidhofen an der Thaya, Grundstücke Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya, positiv gegenüber und sollen die für die Umsetzung erforderlichen Schritte eingeleitet werden.“

Durch die WEB Windenergie AG wurde ein Dienstbarkeitsvertrag bzgl. Errichtung einer Photovoltaikanlage in Form von PV-Carports sowie ein Pachtvertrag ausgearbeitet.

Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden Änderungen der Vertragsentwürfe eingebracht. In mehrfachen Verhandlungsrunden zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Bgm. Josef Ramharter und StADir Mag. Polt einerseits und der WEB, vertreten durch Herrn Sebastian Gerstorfer, BSc, MSc., Mag. Clemens Weiß und Frau Gumpenberger, wurde zuletzt unter Beiziehung des Rechtsanwaltes Mag. Johann Juster eine Einigung erzielt.

Gegenüber dem ursprünglichen Wunsch der WEB bzgl. einer Vertragslaufzeit von 25 Jahren wurde die Dauer des Vertrags nunmehr mit 22 Jahren vereinbart. Des weiteren wurden spezielle Regelungen betreffend des Vertragsendes (Wahlmöglichkeit für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Eigentumserwerb oder Rückbau, Eigentumsregelungen der Anlageteile und Leitungen), Miteinbeziehung eines Ersatzgrundstückes für den Fall der Realisierung des Projektes „Heimatsleitn“, Mitverlegung von Leitungen, Haftungsübernahmen durch die WEB Windenergie AG und Verbesserung und Vereinfachung der Vergütungsregelung für den produzierten Strom verhandelt.

Anstelle der WEB Windenergie AG tritt nunmehr die Tochtergesellschaft WEB PV 2 GmbH, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, als Vertragspartner auf.

Es soll nachfolgender Vertrag einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.04.2024 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 16.04.2024 berichtet.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Dienstbarkeitsvertrag mit der WEB PV 2 GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, abgeschlossen:

„Dienstbarkeitsvertrag

zwischen der

WEB PV 2 GmbH
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag
FN 465510 z

nachstehend „**Betreiberin**“ genannt

und der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

nachstehend „**Stadtgemeinde Waidhofen**“ genannt

nachstehend einzeln bzw. gemeinsam „Vertragspartei(en)“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die **Stadtgemeinde Waidhofen** ist Alleineigentümer des derzeit der Liegenschaft EZ 1687 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inneliegenden Grundstücks 1264/1 mit einer sich aus dem Grundbuch ergebenden Fläche von 27.546 m². Auf dem Grundstück 1264/1 befinden sich das öffentliche Freibad der Stadtgemeinde Waidhofen und eine Tennisanlage sowie unter anderem das Pumpwerk der Stadtgemeinde Waidhofen. Teile des Grundstücks 1264/1 werden derzeit als Parkplatz genutzt, dienen allerdings auch gleichzeitig der Zu- und Abfahrt unter anderem zu den vorgenannten bestehenden

Einrichtungen. Der beschriebene Parkplatz und die zu diesem führende Zufahrtsstraße, nämlich die Moritz-Schadek-Gasse, stehen zwar im Eigentum der Stadtgemeinde, sind allerdings Straßen mit öffentlichem Verkehr, somit Straßen- und Verkehrsflächen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können (§ 1 Abs. 1 StVO 1960). Auf diesen Verkehrsflächen gelten daher die Bestimmungen der soeben genannten StVO 1960. Das derzeit der Liegenschaft EZ 2206 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inliegende Grundstück 1264/2 mit der Grundstücksadresse Moritz-Schadek-Gasse 59 steht ebenfalls im Alleineigentum der Stadtgemeinde Waidhofen, bildet allerdings die Stammeinlage der Baurechtseinlage EZ 2208. An dieser soeben genannten Stammeinlage ist das Baurecht bis 04.12.2075 für die Fit Aktivcenter + Restaurant GmbH., FN 113411 g, begründet. Aufgrund des diesbezüglichen Baurechtsvertrags besteht die Baurechtseinlage EZ 2208 KG 21194 Waidhofen an der Thaya. Die soeben genannte Eigentümerin dieser Baurechtseinlage, nämlich die Fit Aktivcenter + Restaurant GmbH., wird in der Folge auch kurz als Firma Fit bezeichnet. Die Moritz-Schadek-Gasse und auch der beschriebene Parkplatz dienen auch der Zu- und Abfahrt für die Baurechtsliegenschaft und damit für das darauf errichtete Gebäude, in welchem die Firma Fit ihr Unternehmen betreibt. Südlich des genannten Grundstücks 1264/1 befindet sich die Thaya. Künftig nicht ausgeschlossen ist, dass über die Moritz-Schadek-Gasse sowie den beschriebenen Parkplatz durch eine erst über die Thaya zu errichtende Brücke die südlich der Thaya gelegenen Grundstücke, die sogenannte „Heimatsleit'n“, erschlossen werden sollen.

Ein Teil des derzeitigen Parkplatzes kann für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen genutzt werden.

Das Grundstück 1264/1 wird in der Folge auch als dienendes Grundstück bezeichnet.

Die Stadtgemeinde Waidhofen ist zudem Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 499 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inliegenden Grundstück Nr. 1255 mit einer aus dem Grundbuch ersichtlichen Fläche von 2.294 m². Diese Liegenschaft ist laut Grundbuch unbelastet. Das Grundstück Nr. 1255 ist laut Widmungsbestätigung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 17.04.2024 im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan zur Gänze als Verkehrsfläche ausgewiesen. Dieses Grundstück 1255 wird in der Folge auch als „dienende Ersatzfläche“ oder als „dienendes Ersatzgrundstück“ bezeichnet.

Die **Betreiberin** ist eine Tochtergesellschaft der WEB Windenergie AG, einem Bürgerbeteiligungsunternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien mit Sitz in Pfaffenschlag, Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya. Die **Betreiberin** beabsichtigt, auf dem Parkplatz vor dem Freizeitzentrum Waidhofen eine Photovoltaikanlage in Form von PV-Carports (die „PV-Anlage“) mit einer voraussichtlichen Nennleistung von ca. 301,8 kWp zu errichten und zu betreiben.

Zu diesem Zweck schließen die **Stadtgemeinde Waidhofen** und die **Betreiberin** den vorliegenden Vertrag ab. Oberste Prämisse für den vorliegenden Vertrag, auch für jedwede Auslegung von Bestimmungen dieses Vertrags sowie auch für die Anwendbarkeit und Anwendung der Vertragsbestimmungen, ist, dass sowohl die Moritz-Schadek-Gasse als auch der beschriebene derzeit vorhandene Parkplatz stets und immer für das uneingeschränkte Zu- und Abfahren mit Fahrzeugen aller Art und ohne irgendeine Beschränkung und auch für das jederzeit uneingeschränkte Zu- und Abgehen zu und von allen bereits in dieser Präambel umschriebenen sonstigen Objekten einschließlich des von der Firma Fit aufgrund des genannten Baurechts errichteten und genutzten Gebäudes und zwar sowohl für die derzeitigen gegenwärtigen Nutzungen und Zweckwidmungen als auch für jedwede künftige Nutzung und Zweckwidmung – mit Ausnahme von in der Natur der Errichtung und des Betriebs einer PV-Anlage liegender und sich auf die soeben beschriebenen Nutzungen ausschließlich in geringfügigem Ausmaß temporär auswirkenden Beeinflussungen – verwendbar sein müssen, wobei diese auch für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen für den Fall der Realisierung der genannten Brücke zur Erschließung der „Heimatsleit'n“ verwendbar sein müssen. Zudem muss der betroffene Parkplatz auch hinkünftig als Park- und Abstellfläche für sämtliche genannten Objekte nutzbar und verwendbar sein. Daran haben sich die Vertragsparteien bei der Situierung der PV-Anlage stets zu orientieren. Die genannte Prämisse hat immer den Vorrang gegenüber der Anordnung der PV-Anlage, selbst wenn sich dadurch eine eingeschränkte Nutzung der PV-Anlage ergibt. In diesem Sinn werden die Ausgestaltung, die örtliche Anordnung und der Umfang der vertragsgegenständlichen PV-Anlage dergestalt gemeinsam schriftlich festgelegt, als die Betreiberin einen Lageplan erstellen wird, welcher

allerdings der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadtgemeinde Waidhofen bedarf. Wenn in der Folge in dieser Urkunde **vom Lageplan oder von einem Lageplan** die Rede ist, ist darunter stets der von der Betreiberin erstellte und von der Stadtgemeinde Waidhofen ausdrücklich schriftlich genehmigte und damit gemeinsam festgelegte Lageplan zu verstehen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die **Stadtgemeinde Waidhofen** ist grundbücherlicher Eigentümer folgender Grundstücke: Diese Grundstücke werden zusammen auch als dienende Grundstücke bezeichnet, wobei sich dadurch nichts am Charakter des Grundstücks 1255 als Ersatzgrundstück im Sinn der Bestimmungen dieses Vertrags ändert.

Grundstück Nr.	Katastralgemeinde	Einlagezahl
1264/1	21194 Waidhofen an der Thaya	1687
1255	21194 Waidhofen an der Thaya	499

- 1.2 Die **Stadtgemeinde Waidhofen** als derzeitiger Eigentümer der genannten dienenden Grundstücke räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser dienenden Grundstücke der Betreiberin und deren Rechtsnachfolgern folgende Dienstbarkeit ein:

- a) Nach Maßgabe des im letzten Satz der Präambel definierten Lageplans auf dem Grundstück 1264/1, ersatzweise auf dem Grundstück 1255, eine PV-Anlage inklusive der dafür notwendigen Nebenanlagen wie beispielsweise Schalt-, Mess- und Transformationsstationen sowie Zäunen zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu reparieren, instand zu halten, instand zu setzen und, sofern erforderlich, zu erneuern, wobei auch alle Nebenanlagen in den Lageplan eingezeichnet sind;
- b) ebenfalls nach Maßgabe des Lageplans auf dem Grundstück 1264/1, ersatzweise auf dem Grundstück 1255, Anschluss- und sonstige Leitungen wie Daten-, Versorgungs-, Verbindungs- und Einspeiseleitungen zu errichten, zu verlegen, zu betreiben, instand zu halten, zu prüfen, zu erneuern und umzubauen;
- c) zum Zweck der Ausübung der unter den lit. a) und b) angeführten Tätigkeiten die dienenden Grundstücke zu betreten und zu befahren sowie durch von der Betreiberin beauftragte Dritte betreten und befahren zu lassen;
- d) temporäre, in der Natur der Errichtung und des laufenden Betriebs einer PV-Anlage liegende, geringfügige Nutzungseinschränkungen an den dienenden Grundstücken zu dulden.

Die **Betreiberin** nimmt die ihr eingeräumte Dienstbarkeit unter ausdrücklicher Anerkennung der in der Präambel beschriebenen Prämisse ausdrücklich an.

- 1.3 Die **Betreiberin** verpflichtet sich, die Dienstbarkeit möglichst schonend für die dienenden Grundstücke auszuüben.
- 1.4 Die **Stadtgemeinde Waidhofen** verpflichtet sich, sofern sich nicht unter Berücksichtigung der in der Präambel angeführten Prämisse davon abweichende Erfordernisse ergeben, alles zu unterlassen, was eine Behinderung der **Betreiberin** bei der Ausübung ihrer Dienstbarkeiten zur Folge haben könnte. Das bedeutet insbesondere, dass Verschattungen der Kollektorflächen der PV-Anlage, die von einer in der Verfügungsmacht der Stadtgemeinde Waidhofen stehenden Liegenschaft ausgehen, zu unterlassen sind. Bauliche Maßnahmen der Stadtgemeinde Waidhofen, die auf die Kollektorflächen einen Schatten werfen oder Auswirkungen auf die Statik der Fläche haben könnten, darf die Stadtgemeinde Waidhofen nur im Einvernehmen mit der

Betreiberin durchführen.

- 1.5 Die **Stadtgemeinde Waidhofen** gestattet der **Betreiberin** während der gesamten Vertragslaufzeit den Zutritt und die Zufahrt zu den dienenden Grundstücken ausschließlich zum Zwecke der Ausübung ihrer Dienstbarkeit.
- 1.6 Die PV-Anlage inklusive aller erforderlichen Nebenanlagen, die verlegten Leitungen und sonstigen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der **Betreiberin**. Im Fall der Vertragsbeendigung gelten die in Punkt 4.3 dieses Vertrags getroffenen Regelungen.
- 1.7 Der Lageplan und zwar auch jener über die endgültige Lage der PV-Anlage und aller dazu gehörenden Nebenanlagen wird dergestalt gemeinsam schriftlich festgelegt, als er von der Betreiberin zu erstellen ist und danach der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bedarf. Bei der Planung und Errichtung der PV-Anlage ist die in der Präambel umschriebene Prämisse genauestens einzuhalten. Sollten sich aufgrund von Änderungen, die auch in der Prämisse genannt sind, die Notwendigkeit ergeben, die PV-Anlage abzuändern, vor allem auch deren räumlichen Standort zu ändern oder gar einzuschränken, so hat dies durch die Betreiberin über entsprechende schriftliche Anforderung der Stadtgemeinde zu erfolgen. Auch die diesbezüglich geänderte Situierung wird von den Vertragsparteien genauso gemeinsam schriftlich festgelegt, als der diesbezügliche Lageplan von der Betreiberin zu erstellen ist und danach der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bedarf.
- 1.8 Dienendes Ersatzgrundstück:

Sofern im Fall einer in der Präambel dieses Vertrags angeführten künftigen Erschließung der „Heimatsleit'n“ Teile der vertragsgegenständlichen PV-Anlage oder diese zur Gänze vom Grundstück 1264/1 beseitigt werden müssen, ist die Betreiberin berechtigt, auf dem dienenden Ersatzgrundstück 1255 die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit anstelle auf dem Grundstück 1246/1 oder, sofern dort Anlagenteile verbleiben können, zusätzlich zum Grundstück 1246/1 auszuüben. Die Stadtgemeinde Waidhofen hat die Betreiberin so bald als möglich von der Notwendigkeit eines in diesem Vertragspunkt behandelten Umbaus der vertragsgegenständlichen PV-Anlage zu informieren. Die Betreiberin ist verpflichtet, unverzüglich, nachdem sie von der Stadtgemeinde Waidhofen schriftlich unter gleichzeitiger Übermittlung einer amtlichen aktuellen Widmungsbestätigung, aus der sich ergibt, dass auf der Ersatzfläche die Dienstbarkeit rechtlich ausgeübt werden kann, die Planung für die Ersatzfläche vorzunehmen und die dafür nötigen behördlichen Bewilligungen zu beantragen und mit dem Umbau nach Vorliegen der dafür nötigen rechtskräftigen behördlichen Bewilligungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu beginnen und diesen Umbau möglichst rasch umzusetzen. Die angemessenen Kosten für die Umbauarbeiten werden zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen und der Betreiberin zu gleichen Teilen getragen; ein Ersatz für einen durch den Umbau oder während des Umbaus bedingten Produktions- und Ertragsausfall wird von der Stadtgemeinde Waidhofen nicht geleistet. Die in Punkt 2.1 dieses Vertrags geregelte Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum, der zwischen dem Beginn der Arbeiten zum Abbau der betroffenen Teile der PV-Anlage und der Wiederaufnahme des Betriebs der auf die Ersatzfläche übersiedelten Teile der PV-Anlage liegt. Im Übrigen gelten für die Anlagenteile auf der Ersatzfläche die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags, sofern in diesem Vertragspunkt keine Abänderung vorgenommen wurde. Dies bedeutet vor allem auch, dass für die Situierung, die Ausgestaltung und den Umfang der vom Umbau betroffenen Teile der PV-Anlage auf der Ersatzfläche der diesbezügliche Lageplan im Sinn der im letzten Absatz der Präambel getroffenen Regelung schriftlich festzulegen ist.

Der Betriebsbeginn auf der Ersatzfläche wird analog der in Punkt 4.2 dieses Vertrags getroffenen Regelung parteiweise einvernehmlich festgestellt werden.

Mit dem Betriebsbeginn auf dem Ersatzgrundstück erlischt die Dienstbarkeit am Grundstück 1264/1 in Ansehung der dort abgebauten Anlagenteile.

2. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 2.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird für eine Dauer von 22 [zweiundzwanzig] Jahren ab der Inbetriebnahme der PV-Anlage (siehe Punkt 4.2) abgeschlossen. Mit Ablauf der bedungenen (der in dieser Litera vereinbarten oder gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verlängerten) Zeit endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.
- 2.2 Keine der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag vor Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen.
- 2.3 Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag vor Ende der Laufzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (außerordentliche Kündigung). Die **Stadtgemeinde Waidhofen** ist zur außerordentlichen Aufkündigung des Vertrags berechtigt, sollte die **Betreiberin** die von ihr in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen nicht einhalten, wozu vor allem Verstöße gegen die in der Präambel umschriebene Prämisse gehören.

Die **Betreiberin** ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, sollte die **Stadtgemeinde Waidhofen** die von ihr in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen nicht einhalten.
- 2.4. Eine Beendigung des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Pachtvertrags hinsichtlich der PV-Anlage auf den dienenden Grundstücken vom selben Tag führt automatisch zu einer Beendigung des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrags.

3. Entgelt

- 3.1 Die Einräumung der Dienstbarkeiten durch die **Stadtgemeinde Waidhofen** erfolgt unentgeltlich.

4. PV-Anlage: Errichtung, Inbetriebnahme und Eigentumsübergang

- 4.1 Die **Betreiberin** verpflichtet sich, der **Stadtgemeinde Waidhofen** den geplanten Beginn der Errichtung der PV-Anlage mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.
- 4.2 Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig unterstützen, damit eine Inbetriebnahme der PV-Anlage so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgen kann. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage wird von der **Betreiberin**, der **Stadtgemeinde Waidhofen** in einem eigenen Inbetriebnahmeprotokoll (MUSTER gemäß Anhang 2) festgehalten. Anschließend wird dieses Inbetriebnahmeprotokoll diesem Vertrag als Anhang beigelegt.
- 4.3 a) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die einen Teil der vertragsgegenständlichen PV-Anlage bildende(n) von der Betreiberin auf den dienenden Grundstücken errichtete(n) Stahlkonstruktion(en) inklusive des jeweiligen sogenannten Carports und aller auf ihr (ihnen) vorhandenen Aufbauten, inklusive der Module, mit Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Punkt 2.1 respektive gemäß Punkt 1.8 dieses Vertrags nach der diesbezüglichen Wahl der Stadtgemeinde Waidhofen entweder automatisch und ohne weitere erforderlichen Schritte und ohne gesondertes Entgelt in das Alleineigentum der **Stadtgemeinde Waidhofen** übergehen, die damit berechtigt ist, nach ihrem Gutdünken über die genannten Gegenstände zu verfügen, oder von der Betreiberin gegen ein von der Stadtgemeinde Waidhofen dafür nach dem tatsächlichen Aufwand zu zahlendes Nettoentgelt, welches allerdings mit einem maximalen Betrag von EUR 35.0000,00 gedeckelt ist, vollständig von den dienenden Grundstücken abzubauen und zu beseitigen sind. Sollte nach Wahl der Stadtgemeinde Waidhofen ein Übergang in ihr Eigentum erfolgen,

verzichtet die **Betreiberin** auf jedweden bereicherungsrechtlichen Anspruch gegen die **Stadtgemeinde Waidhofen**.

b) Dieselben Rechtsfolgen – wie unter lit. a) dieses Vertragspunkts dargestellt treten, wenn dieser Vertrag aufgrund einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch die **Stadtgemeinde Waidhofen** endet, mit der Modifikation ein, dass der Betreiberin für den Abbau und die Beseitigung überhaupt kein Kostenersatz zusteht, sondern dies auf eigene Kosten zu veranlassen hat.

c) Endet dieser Vertrag aufgrund einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch die **Betreiberin**, so hat sie in Ansehung der in lit. a) dieses Vertragspunkts angeführten Anlagenteile das Wahlrecht, entweder zu verlangen, dass diese, allerdings auch ohne Entgeltanspruch dafür, in das Alleineigentum der Stadtgemeinde Waidhofen übergehen, somit auf den dienenden Grundstücken belassen werden dürfen, oder von ihr (von der Betreiberin) gegen das von der Stadtgemeinde Waidhofen zu zahlende, bereits in lit. a) dieses Vertragspunkts vereinbarte, Netzentgelt abzubauen und zu beseitigen.

d) Der in lit. a) dieses Vertragspunkts 4. angeführte Maximalbetrag ist der Höchstbetrag, der von der Stadtgemeinde Waidhofen an die Betreiberin für den in diesem Vertragspunkt 4. definierten Abbau netto zu zahlen ist, dieser Betrag wird zudem nicht wertgesichert.

e) Alle übrigen von der Betreiberin aufgrund dieses Vertrags auf den dienenden Grundstücken errichteten Anlagenteile und Leitungen, die damit als von den Parteien als „unterirdisch“ verlegt bzw. errichtet definiert werden, gehen egal auf welche Art und Weise der vorliegende Vertrag endet, jeweils entschädigungslos und, ohne dass die Betreiberin bereicherungsrechtliche Ansprüche wider die Stadtgemeinde Waidhofen hätte, in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen über, die damit nach ihrem Gutdünken verfahren darf.

5. Leitungsanlagen

- 5.1 Der Bestand von Leitungsanlagen hat zur Folge, dass innerhalb eines Streifens von 1 m beidseits der Leitungsachse die Errichtung von Bauwerken, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit Tiefwurzeln durch die **Stadtgemeinde Waidhofen** ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der **Betreiberin** nicht gestattet ist. Es ist daher in jedem Falle bei der geplanten Errichtung von Gebäuden oder Anlagen aller Art in einem Abstand von weniger als je 1 m beidseits der Leitungsachse dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung die **Betreiberin** als Leitungsdienstbarkeitsberechtigte beizuziehen. In diesem Verfahren wird die **Betreiberin** nur die in den österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik (ÖVE) in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Abstände und Maßnahmen verlangen.
- 5.2 Sollte durch die Errichtung einer baulichen Anlage durch die **Stadtgemeinde Waidhofen** die Verlegung einer Leitungsanlage (seitlich oder in die Tiefe) erforderlich werden, so wird die **Stadtgemeinde Waidhofen** die geplanten Baumaßnahmen zeitgerecht mit der **Betreiberin** abstimmen. Die auflaufenden Kosten für die Verlegung der Leitungsanlage werden von der **Stadtgemeinde Waidhofen** getragen, die auch die Verlegung organisiert.
- 5.3 Ein Bewuchs auf der Leitungstrasse, der durch Selbstanflug entsteht, ist auf Kosten der **Betreiberin** nach vorheriger Verständigung der **Stadtgemeinde Waidhofen** zu entfernen. Für einen allenfalls durch diesen erwähnten Bewuchs bedingten Leitungsschaden (z.B. durch Wurzeldruck) übernimmt die **Stadtgemeinde Waidhofen** keinerlei Haftung.
- 5.4 Für den Fall, dass eine Vertragspartei allenfalls bestehende Leerverrohrungen der jeweils anderen Vertragspartei für die Verlegung von Kommunikationsleitungen im Zusammenhang mit den PV-Anlage nutzen möchte, wird die eine Vertragspartei an die jeweils andere

Vertragspartei herantreten und werden sich die Vertragsparteien bemühen, eine für den jeweiligen Einzelfall zweckmäßige Lösung zu finden.

- 5.5 Auch die Bestimmungen dieses Vertragspunkts 5. stehen unter dem Vorbehalt und der Herrschaft der in der Präambel geregelten Prämisse.

6. Haftung

- 6.1 Die **Betreiberin** und von ihr beauftragte Dritte haften für Schäden, die der **Stadtgemeinde Waidhofen** oder Dritten durch die Errichtung und/oder den Betrieb der PV-Anlage entstehen, nur im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 6.2 Die **Stadtgemeinde Waidhofen** und von ihr beauftragte Dritte haften für Schäden an der PV-Anlage nur im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 6.3 Die **Stadtgemeinde Waidhofen** übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit der dienenden Grundstücke. Die **Stadtgemeinde Waidhofen** kann keine Haftung für Störungen der Dienstbarkeitsausübung durch die Weiterverwendung des Parkplatzes als Straße mit öffentlichem Verkehr übernehmen, sie haftet lediglich dafür, dass sie selbst die Dienstbarkeit der **Betreiberin** nicht stören wird.
- 6.4 Die **Stadtgemeinde Waidhofen** übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Ertragsfähigkeit, für eine bestimmte Größe oder für eine bestimmte Eignung der von der Dienstbarkeit umfassten Fläche.

7. Grundbuch

- 7.1 Die **Stadtgemeinde Waidhofen** ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung der Dienstbarkeit allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Die **Betreiberin** verpflichtet sich, bei Beendigung dieses Vertrages auf ihre Kosten die unverzügliche Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch durchzuführen.

8. Aufsandungserklärung

- 8.1 Die **Stadtgemeinde Waidhofen** erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Zutun, nicht jedoch auf ihre Kosten, nachstehende Eintragungen im Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya vorgenommen werden können:

- a) In der EZ 1687 ob dem Grundstück 1264/1 und
- b) In der EZ 499 ob dem Grundstück 1255

jeweils die Einverleibung der Dienstbarkeit gemäß der Präambel und gemäß Punkt 1. dieses Vertrages für die Betreiberin.

9. Nebenbestimmungen

- 9.1 Die **Stadtgemeinde Waidhofen** verpflichtet sich für den Fall, dass die **Stadtgemeinde Waidhofen** die dienenden Grundstücke oder Teile davon verkauft oder das Eigentum daran anderwärtig überträgt, diesen Vertrag ausdrücklich auf ihren Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger zu überbinden und in den Übertragungsvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Der Rechtsnachfolger tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich auf Grund der eingetragenen Dienstbarkeiten sowie dem Dienstbarkeitsvertrag dem jeweils Berechtigten gegenüber ergeben und übernimmt den Dienstbarkeitsvertrag vom vollinhaltlich. Der Rechtsnachfolger verpflichtet sich gegenüber der Betreiberin, alle Verpflichtungen mit der Verpflichtung der weiteren Überbindung an seine Rechtsnachfolger als Eigentümer zu überbinden und die Betreiberin für alle diesbezüglichen Unterlassungen schad- und klaglos zu halten“.

Die **Stadtgemeinde Waidhofen** haftet der **Betreiberin** für sämtliche aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden und Nachteile.

- 9.2 Unter der Bedingung, dass die **Betreiberin** die **Stadtgemeinde Waidhofen** vorab schriftlich darüber informiert, darf die **Betreiberin** diesen Vertrag ohne Zustimmung der **Stadtgemeinde Waidhofen** ausschließlich auf mit ihr im Sinne von § 189a Z 6 bis 8 iVm § 244 UGB verbundene Unternehmen sowie an namhafte österreichische Banken, welche die PV-Anlage finanzieren (wie österreichische Banken aus dem Umfeld der UniCredit Bank Austria AG, Oberbank AG, Erste Group Bank AG, Volksbanken Gruppe, Raiffeisenbanken-Gruppe; „Banken“), übertragen.

Übertragungen der **Betreiberin** an andere Dritte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der **Stadtgemeinde Waidhofen** im Voraus.

Die **Stadtgemeinde Waidhofen** stimmt einer (auch sicherungsweisen) Abtretung und Verpfändung von Rechten und Forderungen der **Betreiberin** aus diesem Vertrag an die Banken sowie der Gewährung eines Eintrittsrechts zugunsten der Banken oder eines von diesen zu benennenden Dritten, wobei dieser Dritte seinen Sitz in Österreich haben und die erforderlichen wirtschaftlichen und technischen Qualifikationen sowie finanziellen Ressourcen (vergleichbar mit der **Betreiberin**) mitbringen und nachweisen muss, zu. Die **Betreiberin** wird die **Stadtgemeinde Waidhofen** von einer derartigen Abtretung bzw. Verpfändung schriftlich in Kenntnis setzen. Die **Stadtgemeinde Waidhofen** wird Änderungen dieses Vertrages während der Dauer der Abtretung bzw. Verpfändung nicht ohne Genehmigung der Banken zustimmen, die Banken vom Vorliegen jedes Kündigungsgrundes informieren und ihnen Gelegenheit geben, diesen zu heilen bzw. innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist einen Dritten als Betreiberin namhaft zu machen, wobei dieser Dritte seinen Sitz in Österreich haben und die erforderlichen wirtschaftlichen und technischen Qualifikationen sowie finanziellen Ressourcen (vergleichbar mit der **Betreiberin**) mitbringen und nachweisen muss, oder selbst in diesen Vertrag einzutreten.

- 9.3 Die **Betreiberin** wird im Zug der Errichtung der vertragsgegenständlichen PV-Anlage auf den dienenden Grundstücken auf ihre eigenen Kosten 6 Ladestationen vom Typ KEBA mit jeweils bis zu 11 kW Ladeleistung (das sind die Ladestationen) errichten und betriebsfertig machen. Die Ladestationen sind so auszuführen, dass sie in einem Ladestationsverband mittels eines dynamischen Lastmanagement gesteuert werden können. Mit der Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen PV-Anlage auf den dienenden Grundstücken gemäß Vertragspunkt 4.2 gehen diese Ladestationen entschädigungslos in das Eigentum der **Stadtgemeinde Waidhofen** über. Die **Betreiberin** verzichtet diesbezüglich auf jedweden bereicherungsrechtlichen Anspruch gegen die **Stadtgemeinde Waidhofen**. Die **Stadtgemeinde Waidhofen** wird in Ansehung dieser Ladestationen mit der ELLA GmbH & Co KG, welche eine Schwestergesellschaft der **Betreiberin** ist, einen Kooperationsvertrag für deren Betrieb laut angeschlossenem Mustervertrag abschließen.
- 9.4 Sollten durch diesen Vertrag bürgerliche oder außerbürgerliche Rechte und/oder Pflichten Dritter berührt werden, so hat die **Stadtgemeinde Waidhofen** diese der **Betreiberin** unverzüglich bekannt zu geben. Eine allenfalls notwendige Zustimmung Dritter zur vereinbarten Nutzung durch die **Betreiberin** ist von der **Stadtgemeinde Waidhofen** zu erwirken.
- 9.5 Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung, Verbücherung und Vergebührung dieses Vertrages trägt die **Betreiberin**. Die Kosten einer (steuer-)rechtlichen Vertretung und Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

- 9.6 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- 9.7 Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. die zuletzt von einer Vertragspartei schriftlich bekannt gegebene Adresse.
- 9.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.
- 9.19 Die **Betreiberin** als Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden personenbezogenen Daten der **Stadtgemeinde Waidhofen** ausschließlich aufgrund der DSGVO und des Österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit diesem Vertrag in keinem unmittelbaren rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.
- 9.10 Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der **Betreiberin** verbleibt. Die **Stadtgemeinde Waidhofen** erhält eine Kopie.
- 9.11 Dieser Vertrag und alle sich aus diesem Vertrag ergebenden oder mit diesem im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

10. Unterschriften“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums

b) Abschluss eines Pachtvertrags mit der WEB PV 2 GmbH

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2024, Punkt 5 ca) wie folgt beschlossen:

„Die Stadtgemeinde steht der Projektidee der WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Überdachung im Ausmaß von ca. 276 kWp am bestehenden Parkplatz des Freizeitzentrums in Waidhofen an der Thaya, Grundstücke Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya, positiv gegenüber und sollen die für die Umsetzung erforderlichen Schritte eingeleitet werden.“

Durch die WEB Windenergie AG wurde ein Pachtvertrag betreffend der durch sie zu errichtenden Photovoltaikanlage in Form von PV-Carports ausgearbeitet.

Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden Änderungen der Vertragsentwürfe eingebracht. In mehrfachen Verhandlungsrunden zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Bgm. Josef Ramharter und StADir Mag. Polt einerseits und der WEB, vertreten durch Herrn Sebastian Gerstorfer, BSc, MSc., Mag. Clemens Weiß und Frau Gumpenberger, wurde zuletzt unter Beiziehung des Rechtsanwaltes Mag. Johann Juster eine Einigung erzielt.

Gegenüber dem ursprünglichen Wunsch der WEB bzgl. einer Vertragslaufzeit von 25 Jahren wurde die Dauer des Vertrags nunmehr mit 22 Jahren vereinbart. Des weiteren wurden spezielle Regelungen betreffend des Vertragsendes (Wahlmöglichkeit für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Eigentumserwerb oder Rückbau, Eigentumsregelungen der Anlageteile und Leitungen), Miteinbeziehung eines Ersatzgrundstückes für den Fall der Realisierung des Projektes „Heimatsleitn“, Mitverlegung von Leitungen, Haftungsübernahmen durch die WEB Windenergie AG und Verbesserung und Vereinfachung der Vergütungsregelung für den produzierten Strom verhandelt.

Der durch die neue Anlage erzeugte Strom soll einerseits für den Betrieb des Freizeitzentrums vor Ort verwendet bzw. soweit wie möglich der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen zugeführt bzw. an Dritte veräußert werden.

Die Pächterin hat für den produzierten Strom **9,25 Cent je kWh** an die Verpächterin zu zahlen. Dabei handelt es sich um einen **Fixpreis, der nicht wertgesichert** ist.

Anstelle der WEB Windenergie AG tritt nunmehr die Tochtergesellschaft WEB PV 2 GmbH, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, als Vertragspartner auf.

Es soll nachfolgender Vertrag einer Beschlussfassung zugeführt werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Mit E-Mail vom 19.06.2024 teilte die WEB mit, dass seitens der Vorstände keine Freigabe für den Vertragspunkt 10. (Haftungsübernahme der beitretenden Partei) erteilt wird.

Es wurde daher eine alternative Formulierung für Punkt 10 vorgeschlagen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Stadtgemeinde im Falle einer Insolvenz der WEB PV 2 GmbH bis zum vereinbarten Ende des Vertrages die erwartete Produktionsmenge der PV-Anlage zum vereinbarten Preis geliefert bekommt.

Die vorgeschlagene Formulierung lautet wie folgt:

10. Ersatzlieferung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Verpächterin ein Sanierungs-, Konkurs- oder Reorganisationsverfahren eröffnet wird, das Unternehmen der Verpächterin nicht fortgeführt wird und die PV-Anlage nicht zu den Konditionen in diesem Vertrag weiterbetrieben wird, hat die Pächterin das Recht, von der WEB Windenergie AG, FN 184649 v, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, der 100-%igen Muttergesellschaft der Verpächterin, bzw. jener Konzerngesellschaft der WEB Windenergie AG, welche in Österreich als Stromlieferant tätig ist, eine Ersatzlieferung zu verlangen. „Ersatzlieferung“ bedeutet, dass die WEB Windenergie AG bzw. die als Stromlieferant tätige Konzerngesellschaft die Pächterin bis zum Ende der gemäß Punkt 2.1 vorgesehen Vertragslaufzeit pro Kalenderjahr mit 320.000 kWh um einen Tarif von 9,25 Cent pro kWh beliefert. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Bestimmung auch über die Beendigung dieses Vertrages aus welchen Gründen auch immer gilt. Zur Bestätigung der Übernahme dieser Verpflichtung zeichnet die WEB Windenergie AG nachfolgend firmenmäßig.

Es wurde dieser Punkt durch RA Mag. Johann Juster eingearbeitet und liegt dieser Vertrag nunmehr in der Endversion (kleine Verbesserungen bei Formulierungen etc.) vor.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.04.2024 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 16.04.2024 berichtet.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Pachtvertrag mit der WEB PV 2 GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, abgeschlossen:

„Pachtvertrag

zwischen

WEB PV 2 GmbH
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag
FN 465510 z

nachstehend „**Verpächterin**“ genannt

und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

nachstehend „**Pächterin**“ genannt,

welche beide den vorliegenden Vertrag abschließen und daher nachstehend einzeln bzw. gemeinsam „Vertragspartei(en)“ genannt

sowie der weiteren Partei

WEB Windenergie AG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag
FN 184649 v,

welche die in Punkt 10. der vorliegenden Urkunde enthaltene Verpflichtung gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingeht,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die **Pächterin** ist Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 1687 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inliegenden Grundstücke 1264/1. Teile dieses Grundstücks stellen derzeit einen Parkplatz dar. Die **Pächterin** und die **Verpächterin** haben in Ansehung von Teilen dieses Parkplatzes den Dienstbarkeitsvertrag in Anhang 1 abgeschlossen. Auf Grundlage dieses Dienstbarkeitsvertrags, jedoch nur unter Berücksichtigung sämtlicher darin enthaltenen Einschränkungen und Vertragsbestimmungen, ist die **Verpächterin** berechtigt, auf den dienenden Grundstücken eine Photovoltaik-Anlage in Form von PV-Carports (die „PV-Anlage“) mit einer voraussichtlichen Nennleistung von ca. 301,8 kWp zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Der genannte Dienstbarkeitsvertrag umfasst aufgrund

der dort zwischen den Vertragsparteien getroffenen Regelung auch das ebenfalls im Alleineigentum der Pächterin stehende, derzeit der Liegenschaft EZ 499 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inneliegende Grundstück 1255 als Ersatzfläche.

Im vorliegenden Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien, dass die PV-Anlage ab deren Inbetriebnahme von der **Verpächterin** an die **Pächterin** verpachtet wird. Gleichzeitig betraut die **Pächterin** die **Verpächterin** mit der technischen und organisatorischen Betriebsführung der PV-Anlage.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die entsprechend den Bestimmungen des genannten Dienstbarkeitsvertrags auf dem dienenden Grundstück 1264/1 KG 21194 Waidhofen an der Thaya errichtete PV-Anlage samt allen dazu gehörenden Nebenanlagen und Leitungen und im Fall der Ersatzbeschaffung gemäß Punkt 1.8 des angeführten Dienstbarkeitsvertrags auch die auf der Ersatzfläche, somit auf dem Grundstück 1255 derselben Katastralgemeinde, errichtete PV-Anlage mit all ihren Nebenanlagen und Leitungen. .
- 1.2 Die **Verpächterin** verpachtet und übergibt die PV-Anlage und die **Pächterin** pachtet und übernimmt die PV-Anlage nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- 1.3 Die PV-Anlage darf ausschließlich für einen bestimmungsgemäßen Betrieb und zur Erzeugung von elektrischer Energie genutzt werden.
- 1.4 Die gänzliche oder teilweise Begründung eines Unterpachtverhältnisses oder sonstige Weitergabe der PV-Anlage durch die **Pächterin** ist unzulässig.
- 1.5.

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass es während der Vertragslaufzeit zu einer Umgestaltung der PV-Anlage kommen kann (siehe Punkt 1.8 des Dienstbarkeitsvertrages vom selben Tag). Wenn dieser Fall eintritt, gilt Folgendes:

- a) Die PV-Anlage wird in der Form Vertragsgegenstand dieses Vertrages, wie sie nach dem Abschluss der Umgestaltung ausgestaltet ist.
- b) Die Laufzeit dieses Vertrages gemäß Punkt 2.1 verlängert sich genauso wie sich der bereits zitierte Dienstbarkeitsvertrag gemäß seinen in Punkt 1.8 genannten Bestimmungen verlängert. Soweit nach den Bestimmungen von Punkt 1.8 des Dienstbarkeitsvertrags die Dienstbarkeit auf dem Grundstück 1264/1 erlischt, erlischt in Ansehung dieses Grundstücks auch der vorliegende Pachtvertrag.
- c) Die **Verpächterin** hat gegenüber der **Pächterin** keinen Anspruch auf eine Entschädigung aufgrund geringerer Einnahmen aus der Vergütung gemäß Punkt 3. in dem Zeitraum, der zwischen dem Beginn der Abbauarbeiten an dem Teil der PV-Anlage und seiner Inbetriebnahme auf der Ersatzfläche liegt.

2. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 2.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird auf eine Dauer von 22 [zweiundzwanzig] Jahren ab der Inbetriebnahme der PV-Anlage abgeschlossen. Mit Ablauf der bedungenen (der in dieser Litera vereinbarten oder gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verlängerten) Zeit endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage wird von der **Pächterin** und der **Verpächterin** in einem eigenen Inbetriebnahmeprotokoll (MUSTER gemäß Anhang 3) festgehalten. Anschließend wird dieses Inbetriebnahmeprotokoll diesem Vertrag als Anhang beigelegt.

- 2.2 Keine der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag vor Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen.
- 2.3 Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen und Terminen zu kündigen (außerordentliche Kündigung).

Als wichtiger Grund, der die Verpächterin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist insbesondere anzusehen, wenn

- a) die **Pächterin** den Pachtzins gemäß Punkt 3.3 zum vereinbarten Fälligkeitstermin und nach schriftlicher Mahnung und Setzung einer achtwöchigen Nachfrist durch die **Verpächterin** nicht bezahlt;
 - b) die **Pächterin** einen erheblich nachteiligen Gebrauch von der PV-Anlage macht, insbesondere ohne Zustimmung der **Verpächterin** die PV-Anlage für andere als die in diesem Vertrag angeführten Zwecke verwendet;
 - c) die **Pächterin** gegen das sie treffende Unterpachtverbot gemäß Punkt 1.4 verstößt;
 - d) die für den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder aufgehoben werden;
- e) Als wichtiger Grund, der die Pächterin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist insbesondere anzusehen, wenn die PV-Anlage in einem Zustand übergeben wird oder ohne Schuld der **Pächterin** in einen Zustand geraten ist, in welchem eine vereinbarungsgemäße Nutzung nicht möglich ist und die Verpächterin trotz schriftlicher Verständigung durch die Pächterin ihren vertraglichen Instandsetzungs-, Reparatur- oder Eneuerungspflichten nicht nachkommt.
- 2.4 Mit Beendigung des vorliegenden Pachtvertrags, aus welchem Grund auch immer, endet jedenfalls auch der bereits angeführte zwischen den Parteien geschlossene Dienstbarkeitsvertrag. Eine Beendigung des Dienstbarkeitsvertrags, aus welchem Grund auch immer, beendet gleichzeitig den vorliegenden Pachtvertrag.
- 2.5 Für den Fall einer berechtigten außerordentlichen Kündigung nach den lit. a) bis c) dieses Vertragspunkts gelten die in Punkt 4.3 lit. c) des zwischen Verpächterin und Pächterin geschlossenen Dienstbarkeitsvertrags getroffenen Regelungen. Für den Fall einer berechtigten außerordentlichen Kündigung nach lit. e) dieses Vertragspunkts geltend die in Punkt 4.3 lit. b) des soeben genannten Dienstbarkeitsvertrags getroffenen Regelungen. Für den Fall einer berechtigten außerordentlichen Kündigung gemäß lit. d) dieses Vertragspunkts geltend die in Punkt 4.3 lit. a) des soeben genannten Dienstbarkeitsvertrags getroffenen Regelungen.

3. Vergütung

- 3.1 Die **Pächterin** hat der **Verpächterin** für die Pacht der PV-Anlage einen Pachtzins sowie für die technische und organisatorische Betriebsführung der PV-Anlage ein Entgelt zu zahlen. Die diesbezüglich nachstehend genannten Beträge sind jeweils Nettobeträge. Die **Pächterin** hat zusätzlich dazu jeweils die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet von den angeführten Nettobeträgen an die **Verpächterin** zu zahlen.
- 3.2 Das Entgelt für die technische und organisatorische Betriebsführung der PV-Anlage ist im Pachtzins gemäß Punkt 3.3 enthalten.
- 3.3 Die **Pächterin** hat für den durch die vertragsgegenständlichen PV-Anlage produzierten Strom 9,25 Cent je kWh an die **Verpächterin** zu zahlen. Diesbezüglich hat die **Verpächterin** quartalsmäßig (31.03., 30.06, 30.09 und 31.12) die Verrechnung vorzunehmen.

- 3.4 Der Pachtzins gemäß Punkt 3.3 ist von der **Pächterin** jeweils binnen 14 [vierzehn] Tagen ab Rechnungslegung durch die **Verpächterin** auf ein von der **Verpächterin** bekanntzugebendes Konto zu überweisen.
- 3.5 Um die Abwicklung der Zahlungen zu erleichtern, kann die **Pächterin** der **Verpächterin** ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug des Pachtzinses gemäß Punkt 3.3 erteilen. Ein entsprechendes Formular liegt diesem Vertrag als Anhang 4 bei.
- 3.6 Der in Punkt 3.3 genannte Tarif ist ein Fixpreis und wird vor allem auch nicht wertgesichert. Gleichzeitig ist die **Pächterin** allerdings berechtigt, mit dem durch die vertragsgegenständliche PV-Anlage erzeugten Strom nach ihrem Gutdünken zu verfahren, diesen selbst zu verbrauchen, allerdings auch sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich an Dritte weiterzugeben. Die Pächterin ist in diesem Zusammenhang vor allem auch berechtigt, für den von ihr an einen Dritten gelieferten Strom einen von dem von ihr zu zahlenden Preis abweichenden, vor allem auch einen höheren, Preis zu verrechnen und zu verlangen, ohne dass dies irgendwelche Auswirkungen auf die Höhe des von ihr zu zahlenden Preises hat.
- 3.7 Bei Zahlungsverzug gelten gesetzliche Verzugszinsen für Unternehmer als vereinbart. Mahnungen sind kostenpflichtig.
- 3.8 Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Pachtzins gemäß Punkt 3.3 durch die **Pächterin** ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der **Verpächterin**, ist gerichtlich festgestellt oder von der **Verpächterin** anerkannt.

4. Förderungen

- 4.1 Soweit die Errichtung der PV-Anlage durch Investitionsbeihilfen (insbesondere solche nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG) oder andere staatliche Hilfen für die Finanzierung bzw. Errichtung der PV-Anlage (Darlehen, Haftungsübernahme etc.) gefördert wird, stehen diese Förderungen ausschließlich der **Verpächterin** zur (Re-)Finanzierung der PV-Anlage zu. Die **Pächterin** erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Förderungen entweder direkt an die **Verpächterin** ausgezahlt werden oder, falls dies nicht möglich ist, die **Pächterin** den erhaltenen Betrag unmittelbar nach Eingang ohne Abschläge an die **Verpächterin** überweist.
- 4.2 Sollte eine mit der Abwicklung der Gewährung von Investitionsbeihilfen oder anderen Förderungen betraute Stelle eine allenfalls gewährte Förderung zurückfordern, weil die PV-Anlage nicht gemäß den anzuwendenden Förderrichtlinien betrieben wird, hat die Vertragspartei, welche für den der Förderrichtlinie widersprechenden Betrieb verantwortlich ist, die Forderung gegen Vorlage der Rechnung direkt an die betraute Stelle zu überweisen.
- 4.3 *Die **Verpächterin** wird die **Pächterin** während der gesamten Vertragslaufzeit ohne gesondertes Entgelt bei der Erfüllung der energieregulatorischen Vorgaben und in Fragen des Fördermanagements unterstützen. Insbesondere obliegt es der **Verpächterin**, anhand der konkreten Umstände relevante Förderungen im Zusammenhang mit der Verwertung des Überschussstroms aus der PV-Anlage zu identifizieren und die **Pächterin** gegebenenfalls in den Bieterverfahren (etwa für eine Marktprämie nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG) zu vertreten, wobei die **Pächterin** der **Verpächterin** erforderlichenfalls hierfür eine schriftliche Vollmacht im erforderlichen Umfang ausstellen wird.*

5. Technische und organisatorische Betriebsführung der PV-Anlage

- 5.1 Die **Pächterin** betreibt die PV-Anlage im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener

wirtschaftlicher Verantwortung.

- 5.2 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages beauftragt die **Pächterin** die **Verpächterin** exklusiv mit der technischen und organisatorischen Betriebsführung der PV-Anlage, d.h. mit deren Betrieb, laufender Überwachung, Wartung, Kontrolle, Instandhaltung und Instandsetzung.
- 5.3 Die **Verpächterin** ist befugt, Dritte mit Arbeiten im Rahmen der technischen und organisatorischen Betriebsführung der PV-Anlage zu beauftragen. Die **Verpächterin** haftet für Handlungen und Unterlassungen Dritter, derer sich die **Verpächterin** bedient, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.
- 5.4 Die **Pächterin** hat gegenüber der **Verpächterin** in den Angelegenheiten der technischen und organisatorischen Betriebsführung ein Mitspracherecht.
- 5.5 Die **Pächterin** gewährt der **Verpächterin** bzw. einem von dieser beauftragten Dritten jederzeit nach angemessener Vorankündigung Zugang zur PV-Anlage, um Wartungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und sonstige Arbeiten an der PV-Anlage durchzuführen.

6. Pflichten der Verpächterin

- 6.1 Die **Verpächterin** ist verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Anzeigen und/oder Genehmigungen, die für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage erforderlich sind, auf eigene Kosten zu erstatten bzw. einzuholen. Die **Pächterin** wird die Verpächterin dabei nach besten Kräften unterstützen und, soweit erforderlich, der **Verpächterin** entsprechende schriftliche Vollmachten erteilen.
- 6.2 Die **Verpächterin** ist verpflichtet, der **Pächterin** mit der Inbetriebnahme den Besitz an der PV-Anlage zu verschaffen. Die **Verpächterin** hat der **Pächterin** den voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme unmittelbar nach Kenntnis mitzuteilen.
- 6.3 Die **Verpächterin** hat auf Verlangen der **Pächterin** Kopien sämtliche Dokumente, welche für den Betrieb der PV-Anlage samt Nebenanlagen, die Geltendmachung von vertraglichen und/oder gesetzlichen Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen gegen die an der Errichtung der PV-Anlage beteiligten Unternehmen und die Geltendmachung von Ansprüchen aus und in Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energien erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

7. Pflichten der Pächterin

- 7.1 Die **Pächterin** ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die PV-Anlage über einen Anschluss ans öffentliche Netz mit ausreichender Kapazität verfügt. Die **Pächterin** wird die dafür notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber abschließen. Die **Pächterin** ist Inhaberin des Zählpunkts der PV-Anlage.
- 7.2 Die **Pächterin** ist verpflichtet, die **Verpächterin** unverzüglich über erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der PV-Anlage in Kenntnis zu setzen. Nach entsprechender Verständigung ist die **Verpächterin** im Sinn von Punkt 5.2 dieses Vertrags verpflichtet, die notwendigen Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich notwendiger Neuerungsarbeiten unverzüglich auf eigene Kosten (auf Kosten der **Verpächterin**) vorzunehmen. Für derartige Maßnahmen steht der **Verpächterin** kein zusätzliches Entgelt und auch keine zusätzliche Entschädigung gegen die **Pächterin** zu.
- 7.3 Die **Pächterin** darf Veränderungen an der PV-Anlage und den Nebenanlagen nur nach vorheriger Zustimmung der **Verpächterin** vornehmen. Die **Verpächterin** nimmt allerdings ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass sich die vertragsgegenständliche PV-Anlage auf einem

Parkplatz, somit auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, befindet, wofür die **Pächterin** keine Haftung übernimmt. Die damit verbundenen Risiken gehen zulasten der **Verpächterin**.

- 7.4 Bei Interessenskonflikten zwischen den Vertragsteilen gehen die Bestimmungen des in Ansehung der vertragsgegenständlichen PV-Anlage zwischen denselben Parteien geschlossenen Dienstbarkeitsvertrags, vor allem die dort bereits in der Präambel festgeschriebene Prämisse, vor. Die **Verpächterin** nimmt sämtliche sich daraus für die PV-Anlage allenfalls nachteiligen Folgen und Auswirkungen ausdrücklich zur Kenntnis, ohne daraus Ansprüche gegen die **Pächterin** ableiten zu können oder ableiten zu wollen. Die **Pächterin** ist jedoch verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die PV-Anlage in ihrem Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Das bedeutet insbesondere, dass Verschattungen der Kollektorflächen der PV-Anlage, die von einer in der Verfügungsmacht der **Pächterin** stehenden Liegenschaft ausgehen, zu unterlassen sind. Bauliche Maßnahmen der **Pächterin**, die auf die Kollektorflächen einen Schatten werfen oder Auswirkungen auf die Statik der Fläche haben könnten, darf die **Pächterin** nur im Einvernehmen mit der **Verpächterin** durchführen.

8. Haftung, Entschädigung

- 8.1 Die **Verpächterin** und von ihr beauftragte Dritte haften für die von ihnen rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden an der PV-Anlage.
- 8.2 Die **Pächterin** und von ihr beauftragte Dritte haften für die von ihnen rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden an der PV-Anlage. Keinesfalls jedoch haftet die **Pächterin** der **Verpächterin** für die von der Letztgenannten an der PV-Anlage verursachten Schäden, wiewohl gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags die **Verpächterin** eine von der **Pächterin** beauftragte Dritte für die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der PV-Anlage ist.
- 8.3 Die **Verpächterin** trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts, der Zerstörung oder Beschädigung der PV-Anlage durch höhere Gewalt. Die **Verpächterin** verpflichtet sich, in diesen Fällen die PV-Anlage auf eigene Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu errichten.
- 8.4 Die **Verpächterin** wird dafür sorgen, dass für die PV-Anlage während der gesamten Vertragslaufzeit eine Haftpflicht- und Sachversicherung besteht.

9. Nebenbestimmungen

- 9.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf allfällige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger über. Falls hinsichtlich des zwischen **Verpächterin** und **Pächterin** in Ansehung der in der Präambel genannten Grundstücke geschlossenen Dienstbarkeitsvertrages Anhang 1) aufgrund der Anwendung des dortigen Punkt 9.2 ein Wechsel in der Person der Betreiberin stattfindet, tritt die neue Betreiberin zeitgleich und ohne weiteres Zutun an die Stelle der **Verpächterin** im gegenständlichen Vertrag.
- 9.2 Unter der Bedingung, dass die **Verpächterin** die **Pächterin** vorab schriftlich darüber informiert, darf die **Verpächterin** diesen Vertrag ohne Zustimmung der **Pächterin** ausschließlich auf mit ihr im Sinne von § 189a Z 6 bis 8 iVm § 244 UGB verbundene Unternehmen sowie an namhafte österreichische Banken, welche die PV-Anlage finanzieren (wie österreichische Banken aus dem Umfeld der UniCredit Bank Austria AG, Oberbank AG, Erste Group Bank AG, Volksbanken Gruppe, Raiffeisenbanken-Gruppe; „Banken“), übertragen.

Übertragungen der **Verpächterin** an andere Dritte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der **Pächterin** im Voraus.

Die **Pächterin** stimmt einer (auch sicherungsweisen) Abtretung und Verpfändung von Rechten und Forderungen der **Verpächterin** aus diesem Vertrag an die Banken sowie der Gewährung eines Eintrittsrechts zugunsten der Banken oder eines von diesen zu benennenden Dritten,

wobei dieser Dritte seinen Sitz in Österreich haben und die erforderlichen wirtschaftlichen und technischen Qualifikationen sowie finanziellen Ressourcen (vergleichbar mit der **Verpächterin**) mitbringen und nachweisen muss, zu. Die **Verpächterin** wird die **Pächterin** von einer derartigen Abtretung bzw. Verpfändung schriftlich in Kenntnis setzen. Die **Pächterin** wird Änderungen dieses Vertrages während der Dauer der Abtretung bzw. Verpfändung nicht ohne Genehmigung der Banken zustimmen, die Banken vom Vorliegen jedes Kündigungsgrundes informieren und ihnen Gelegenheit geben, diesen zu heilen bzw. innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist einen Dritten als Betreiberin namhaft zu machen, wobei dieser Dritte seinen Sitz in Österreich haben und die erforderlichen wirtschaftlichen und technischen Qualifikationen sowie finanziellen Ressourcen (vergleichbar mit der **Verpächterin**) mitbringen und nachweisen muss, oder selbst in diesen Vertrag einzutreten.

- 9.3 Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages trägt die **Verpächterin**. Diese hat auch die aufgrund dieses Vertrags entstehende Bestandvertragsgebühr zur Gänze selbst und aus eigenem zu tragen und für die zeitgerechte Vergebührung (Selbstberechnung) Sorge zu tragen. Diesbezüglich ist die **Verpächterin** auch verpflichtet, die **Pächterin** völlig schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Die Kosten einer (steuer-)rechtlichen Vertretung und Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

- 9.4 Die **Pächterin** ist, soweit dies nicht die Wirkung der vertragsgegenständlichen PV-Anlage beeinträchtigt, berechtigt, auf ihr und allen ihren baulichen Konstruktionen Beleuchtungskörper, Beleuchtungseinrichtungen, Hinweisschilder und auch Werbemaßnahmen anzubringen. Die diesbezüglich von der Pächterin zur Verfügung gestellten Leitungsmaterialien sind von der Verpächterin anlässlich der Errichtung der gegenständlichen PV-Anlage bzw. anlässlich der Umverlegung auf das Ersatzgrundstück ohne Kostenersatz gegenüber der Pächterin mitzuverlegen.

- 9.5 Die Vertragsparteien streben an, dass die PV-Anlage bis spätestens 31.12.2025 in Betrieb genommen wird. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist in Punkt 2.1 dieses Vertrags geregelt.

Wird die PV-Anlage nicht bis zum genannten Zeitpunkt in Betrieb genommen und liegt der Grund dafür im Verschulden der **Verpächterin**, ist die **Pächterin** berechtigt, schriftlich von diesem Vertrag zurückzutreten. Alle bis dorthin aufgelaufenen Kosten, so auch jene für frustrierte Baumaßnahmen, sind zur Gänze ohne Anspruch auf Rückersatz von der **Verpächterin** zu tragen.

Wird die PV-Anlage nicht bis zum genannten Zeitpunkt in Betrieb genommen und liegt der Grund dafür im Verschulden der **Pächterin**, ist die **Verpächterin** berechtigt, schriftlich von diesem Vertrag zurückzutreten. Alle bis dorthin aufgelaufenen Kosten, so auch jene für frustrierte Baumaßnahmen, sind zur Gänze ohne Anspruch auf Rückersatz von der **Pächterin** zu tragen.

Wird die PV-Anlage nicht bis zum genannten Zeitpunkt in Betrieb genommen und liegt der Grund dafür in keinem Verschulden der Vertragsteile, ist jede Vertragspartei berechtigt, schriftlich von diesem Vertrag zurückzutreten. Jede Vertragspartei trägt alle bei ihr bis dorthin aufgelaufenen Kosten selbst.

- 9.6 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- 9.7 Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. die zuletzt von einer Vertragspartei schriftlich bekannt gegebene Adresse.
- 9.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

- 9.9 Die **Verpächterin** als Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden personenbezogenen Daten der Pächterin ausschließlich aufgrund der DSGVO und des Österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit diesem Vertrag in keinem unmittelbaren rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.
- 9.10 Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der **Verpächterin** verbleibt. Die **Pächterin** erhält eine Kopie. Ebenso die beitretende Partei.
- 9.11 Dieser Vertrag und alle sich aus diesem Vertrag ergebenden oder mit diesem im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

10. Verpflichtungserklärung der WEB Windenergie AG:

Für den Fall, dass über das Vermögen der Verpächterin ein Sanierungs-, Konkurs- oder Reorganisationsverfahren eröffnet wird, das Unternehmen der Verpächterin nicht fortgeführt wird und die PV-Anlage nicht zu den Konditionen in diesem Vertrag weiterbetrieben wird, hat die Pächterin das Recht, von der WEB Windenergie AG, FN 184649 v, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, der 100-%igen Muttergesellschaft der Verpächterin, bzw. jener Konzerngesellschaft der WEB Windenergie AG, welche in Österreich als Stromlieferant tätig ist, eine Ersatzlieferung zu verlangen. „Ersatzlieferung“ bedeutet, dass die WEB Windenergie AG bzw. die als Stromlieferant tätige Konzerngesellschaft die Pächterin bis zum Ende der gemäß Punkt 2.1 vorgesehen Vertragslaufzeit pro Kalenderjahr mit 320.000 kWh um einen Tarif von 9,25 Cent pro kWh beliefert. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Bestimmung auch über die Beendigung dieses Vertrages aus welchen Gründen auch immer gilt. Zur Bestätigung der Übernahme dieser Verpflichtung zeichnet die WEB Windenergie AG die vorliegende Urkunde als weitere Partei firmenmäßig.

11. Unterschriften

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA:

.....

(Bürgermeister)

.....

(Stadtrat/Stadträtin)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2024

Siegel

.....

(Gemeinderat/Gemeinderätin)

.....

(Gemeinderat/Gemeinderätin)

FÜR DIE VERPÄCHTERIN:

....., am

Ort, Datum

WEB PV2 GmbH, FN 465510z**FÜR DIE WEITERE PARTEI:**

....., am

Ort, Datum

WEB Windenergie AG, FN 184649v

Anhang 1: genannter Dienstbarkeitsvertrag

Anhang 2: Lageplan

Anhang 3: MUSTER-Inbetriebnahmeprotokoll

Anhang 4: Formular SEPA-Lastschriftmandat

Anhang 4: SEPA-Firmenlastschrift-Mandat**Mandatsreferenz:**

(Vergabe durch Creditor (Zahlungsempfänger))

Zahlungsempfänger (Creditor):

WEB Windenergie AG

Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, Österreich

Creditor-ID (CID): AT27ZZZ00000019335

Ich ermächtige/Wir ermächtigen WEB Windenergie AG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von WEB Windenergie AG auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsintervall: Wiederkehrende Lastschrift (Recurrent) Einmal-Lastschrift (One-Off)
☐ **Zahlungspflichtiger (Debitor):**


Name:

Kundennummer/Vertragsnummer/Zählpunktnummer:

.....

.....

Anschrift (Adresse, Postleitzahl, Land):

.....

IBAN: BIC:.....

Ort, Datum: Unterschrift:

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitentrums

c) Abschluss einer Erzeugervereinbarungen mit der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2022, Pkt. 9 der Tagesordnung der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg beigetreten.

Die neu geplante PV-Anlage mit ca. 276 kWp am Standort des Parkplatzes soll ebenso wie andere PV-Anlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bei der Energiegemeinschaft nach Errichtung angemeldet werden.

Am 19.04.2023 wurde durch die Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland ein Muster der Erzeugervereinbarung zu Energie-Produktionsanlagen übermittelt, welche für jede Anlage separat abzuschließen ist.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.04.2024 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 16.04.2024 berichtet.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für die, seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach Errichtung gepachteten Photovoltaikanlage auf dem Standort des bestehenden Parkplatzes beim Freizeitzentrum, folgende Erzeugervereinbarung zu Energie-Produktionsanlagen mit der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg abgeschlossen:

wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 40% der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

4 Bestandzins

Modell: Dynamische Berechnung ohne Fixkostenpauschale:

Der monatlich von der EEnergyG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energie abhängig, die der EEnergyG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird, und beträgt 9,25 ct/kWh (in Worten: Neun komma fünfundzwanzig Cent pro Kilowattstunde). Dieser Preis besteht zum 01.04.2024 und kann in jeder Vorstandssitzung geändert werden.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt, exkl. Elektrizitätsabgabe sowie exkl. sonstiger von der Pächterin für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragender oder abzuführender öffentlicher Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 05. des Folgemonats zur Zahlung auf ein von der Pächterin bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt, wobei die Berechnung sich auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Berechnung des Bestandzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

5 Betriebs- und Verfügungsgewalt

Festgehalten wird, dass die Pächterin die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage unter Berücksichtigung der Zuweisung des Eigenverbrauchs demäß Punkt 2 im Umfang von der EEnergyG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten und der vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesenen, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEnergyG überträgt (Überschusseinspeiser).

Die Pächterin hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnergyG über alleinige Anweisung der EEnergyG zu betreiben. Es ist der Pächterin hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEnergyG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEnergyG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEnergyG und von dieser beauftragten Dritten von der Pächterin zudem das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften der Pächterin für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebs jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen.

6 Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnergyG an der Erzeugungsanlage verbleibt der Anlagenpächterin Inhaber der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Die Pächterin stellt der EEnergyG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEnergyG gemäß den §§ 16b ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEnergyG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller, zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

7 Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich der Pächterin. Diese verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen der Pächterin.

Die Pächterin verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist die Pächterin verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEnergyG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

8 Haftung

Die Pächterin der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen / Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz

notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich die Pächterin.

Darüber hinaus trifft die Pächterin keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEnergyG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEnergyG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgehalt.

9 Datenschutz

Die EEnergyG verpflichtet sich gegenüber der Pächterin, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) der Pächterin, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEnergyG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Die Pächterin kommt gegenüber der EEnergyG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde St. Pölten Land zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEnergyG und deren Verhältnis zur Pächterin eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sogar haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon die Pächterin einen und die EEnergyG den anderen Vertrag erhält.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitentrums

d) Abänderung/Erweiterung der bestehenden Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung mit der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2022, Pkt. 9 der Tagesordnung der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg beigetreten.

Anlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, für die aus der Energiegemeinschaft Strom bezogen werden soll, sind mittels einer Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung bei der Energiegemeinschaft einzumelden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023 wurde eine Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung beschlossen, in welcher bereits folgende Anlagen eingemeldet wurden:

Kostenstelle	Standort	Zählpunktnummer
RATHAUS	Hauptplatz 1	AT00200000000000000000000020467439
WASSERWERK BRUNN	Brunn/Waidhofen	AT00200000000000000000000020902794
ERHOLUNGSZENTRUM	Moritz Schadekg.	AT00200000000000000000000020902793

Weiters wurde der Beschluss gefasst, dass:

„sollte zukünftig mehr Energie von Seiten der Energiegemeinschaft an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geliefert werden können als durch die bereits eingemeldeten Anlagen abgenommen, so sollen folgende weitere Anlagen in dieser Reihenfolge kurzerhand bei der Energiegemeinschaft eingemeldet werden können:

Kostenstelle	Standort	Zählpunktnummer
WASSERAUFBEREITUNG	Thayalände 7	AT00200000000000000000000020902795
WVA-PUMPWERK BRUNNEN 8	Ulrichschlag	AT00200000000000000000000020467468

MEHRZWECKHALLE	F. Leisser-Str. 2.	AT002000000000000000000000020467462"
----------------	--------------------	--------------------------------------

Für die Wasseraufbereitung Thayalände 7 ist dies bereits erfolgt.

Nach Errichtung der Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitentrums mit 276 kWp und Einbringung dieser Anlage in die Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen ist zu erwarten, dass die Stadtgemeinde wesentlich mehr Strom aus der Energiegemeinschaft beziehen kann. Die Einmeldung weiterer Anlagen ist daher empfehlenswert. Vor allem solche Anlagen sind zu berücksichtigen, bei denen wesentliche Verbräuche tagsüber zu erwarten sind (zB.: wurde Straßenbeleuchtung ausgeschlossen). Weiters blieben Gebäude mit bereits errichteter Photovoltaikanlage mit Überschusseinspeisung unberücksichtigt. Nach den jährlichen Verbrauchsdaten der bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgerechneten Anlagen ergeben sich folgende Anlagen, mit in Summe ca. 327.000 kWh Jahresverbrauch.

Kostenstelle	Straße / Standort	Zählpunktnummer
PUMPWERK H' STEINERSTR.	Heidenreichsteinerstraße	AT0020000000000000000000000100008830
PUMPWERK ULRICHSSCHLAG	Ulrichschlag	AT002000000000000000000000020467468
MEHRZWECKHALLE	Franz Leisser-Straße 4	AT002000000000000000000000020467462
KLÄRANLAGE	Hollenbach	AT002000000000000000000000020468007
ALLGEM.ANLAGE KULTUR-SCHLÖSSL	Gymnasiumstraße 3	AT002000000000000000000000020467454
PUMPWERK VESTENÖTTING	Vestenötting	AT0020000000000000000000000100039019
KANALPUMPWERK JASNITZ	Jasnitz	AT002000000000000000000000021311918
WAA BRUNNEN 8	ÖAMTC-Straße	AT0020000000000000000000000100089417
KINDERGARTEN I	Kindergartenstraße 1	AT002000000000000000000000020467460 AT002000000000000000000000020467461
STADTSAAL	Franz Leisser-Straße 2	AT002000000000000000000000020467456
CAMPINGPLATZ VERANSTALTUNG	Mozartstraße	AT002000000000000000000000021048004
KINDERGARTEN II	Heubachstraße 9	AT002000000000000000000000021016955
MUSEUM	Moritz Schadekgasse 4	AT002000000000000000000000020467447
CAMPINGPLATZ	Badgasse	AT002000000000000000000000020467998
ENTKEIMUNG WVA	Hollenbach	AT002000000000000000000000021102744
KLÄRANLAGE SCHLAGLES	Schlagles	AT0020000000000000000000000100178236
ÖFF.WC-ANL.	Gymnasiumstraße	AT002000000000000000000000020467451
KANALPUMPWERK	Wienerstraße	AT002000000000000000000000020467996
ÖFFENTLICHES WC	Ziegegeiststraße	AT002000000000000000000000020467478
BÜCHEREI	Niederleuthnerstraße 10	AT002000000000000000000000020467443
PUMPWERK DIMLING	Dimling	AT0020000000000000000000000100008831
AUFZUGANLAGE RATHAUS	Hauptplatz 1	AT002000000000000000000000021199986
MUSIKSCHULE	Gymnasiumstraße 3	AT002000000000000000000000020467464

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.04.2024 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 16.04.2024 berichtet.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitentrums

e) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der ELLA GmbH & Co KG bzgl. Betrieb von Elektro-Tankstellen

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2024, Punkt 5 ca) wie folgt beschlossen:

„Die Stadtgemeinde steht der Projektidee der WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Überdachung im Ausmaß von ca. 276 kWp am bestehenden Parkplatz des Freizeitentrums in Waidhofen an der Thaya, Grundstücke Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya, positiv gegenüber und sollen die für die Umsetzung erforderlichen Schritte eingeleitet werden.“

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen wurde seitens der WEB bzw. in Folge seitens der WEB PV 2 GmbH in Aussicht gestellt, dass im Zuge des Projekts 6 Elektrotankstellen mit errichtet werden können und ist dies auch im vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag Vertragsbestandteil. Die sechs Ladestationen vom Typ KEBA mit jeweils bis zu 11 kW Ladeleistung werden so ausgeführt, dass sie in einem Ladestationsverband mittels eines dynamischen Lastmanagements gesteuert werden.

Da es im Umfeld des Freizeitentrums noch keine öffentliche Ladeinfrastruktur gibt, wird dies als sinnvolle Maßnahme erachtet.

Durch das Tochterunternehmen der WEB Windenergie AG, der ELLA GmbH & Co KG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 3, wurde nun ein Kooperationsvertrag bzgl. Betrieb dieser 6 Ladestationen ausgearbeitet.

ELLA erhält für die Tätigkeiten auf Grund des Vertrages eine Grundgebühr in Höhe von EUR 150,00 pro Kalenderjahr excl. USt, sowie 20 % des Nettoumsatzes. Die restlichen Erträge stehen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu.

Chronologie:

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 16.04.2024 berichtet.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Kooperationsvereinbarung mit der ELLA GmbH & Co KG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 3, abgeschlossen:

„Kooperationsvertrag

zwischen

ELLA GmbH & Co KG
Davidstraße 3
3834 Pfaffenschlag
FN 499010 p

nachstehend „**ella**“ genannt

und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

nachstehend „**Partner**“ genannt

nachstehend jeder für sich oder gemeinsam „Vertragspartei(en)“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Tankstellen für Elektrofahrzeuge leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, den Anteil der Elektromobilität in Österreich auszubauen und damit den CO₂-Ausstoß im Verkehr zu senken. Der **Partner** besitzt sechs Ladestation(en) (nachfolgend die „Ladestation(en)“) und möchte, dass ein qualifizierter Dienstleister ihn dabei unterstützt, die Ladestation(en) zu betreiben. **ella** verfügt über die erforderliche Infrastruktur und das Know-how für den Betrieb der Ladestation(en). Die Vertragsparteien regeln in diesem Vertrag ihre Zusammenarbeit beim Betrieb der Ladestation(en).

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Ladestation(en) des **Partners** vom Typ KEBA mit jeweils bis zu 11 kW Ladeleistung befindet/n sich auf dem/n Grundstück(en):

Grundstück Nr.	Einlagezahl	Katastralgemeinde
1264/1	1687	21194 Waidhofen an der Thaya

- 1.2 Der Standort der Ladestation(en) ist im Lageplan (Anhang 1) festgehalten.

- 1.3 Der **Partner** betreibt die Ladestation(en) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Unterstützung von **ella**.
- 1.4 Das Laden an der/n Ladestation(en) ist für alle möglich, die ein Autorisierungsmerkmal besitzen, welches mit dem **ella**-Abrechnungssystem kompatibel ist (insbesondere **ella**-Ladekarten).
- 1.5 Die Verträge über die Ladungen, die an der/n Ladestation(en) durchgeführt werden, kommen zwischen dem **Partner** und dem Inhaber des verwendeten Autorisierungsmerkmals zustande.

2. Rechte und Pflichten von ella

- 2.1 **ella** ist berechtigt, das/die Grundstück(e) gemäß Punkt 1.1 jederzeit zu betreten und zu befahren, um ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wahrzunehmen.
- 2.2 **ella** ist berechtigt, den Tarif, zu dem an der/n Ladestation(en) geladen wird, nach eigenem Ermessen festzulegen. Wenn der **Partner** einen anderen Tarif wünscht, muss der **Partner ella** per E-Mail darüber informieren. **ella** wird den Tarif gemäß den Wünschen des **Partners** einstellen. Dieser Tarif darf jedoch nicht höher sein als der Tarif, den **ella** zum Zeitpunkt der Einstellung des gewünschten Tarifs für die betroffene Kategorie von Ladedienstleistungen (AC = Wechselstrom, DC = Gleichstrom, HPC = High Power Charging) an eigenen **ella**-Tankstellen für Elektrofahrzeuge vorsieht. **ella** wird den Partner über Änderungen jener Tarife per E-Mail informieren.
- 2.3 **ella** ist berechtigt, die Ladestation(en) als Teil des **ella**-Ladenetzes darzustellen (z.B. Werbematerialien, Internet-Foren, Social-Media-Kanäle, www.ladestation.at, **ella**-Website).
- 2.4 **ella** ist berechtigt, die Ladestation(en) auf eigene Kosten zu branden (z.B. mit dem **ella**-Logo). **ella** darf Werbung für andere Unternehmen oder deren Produkte an der/n Ladestation(en) nur dann anbringen, wenn der **Partner** vorab ausdrücklich zugestimmt hat.
- 2.5 **ella** ist verpflichtet, über die Gewerbeberechtigung „Betrieb einer Tankstelle“ oder jene Gewerbeberechtigung zu verfügen, welche für den Betrieb von Tankstellen für Elektrofahrzeuge erforderlich ist.
- 2.6 **ella** ist verpflichtet, die Ladestation(en) an das **ella**-Abrechnungssystem anzubinden, die Abrechnungen der Ladungen an der/n Ladestation(en) durchzuführen und die monatlichen Erträge der Ladestation(en) zu ermitteln.
- 2.7 **ella** ist verpflichtet, die Ladestation(en) mit Hilfe der verwendeten Software auf ihre technische Funktionsfähigkeit zu überwachen und auftretende Störungen entweder von der Ferne zu beheben oder, wenn dies nicht möglich ist, den **Partner** über die Störung telefonisch oder per E-Mail zu informieren.
- 2.8 **ella** ist verpflichtet, eine First Level-Support-Hotline für die Hilfestellung bei technischen Problemen an der/n Ladestation(en) einzurichten und zu betreuen.
- 2.9 **ella** ist verpflichtet, an der/n Ladestation(en) das Laden via E-Roaming wie bei eigenen **ella**-Tankstellen für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen.

3. Rechte und Pflichten des Partners

- 3.1 Der **Partner** ist berechtigt, in angemessenen Abständen Auskünfte hinsichtlich der Tätigkeiten von **ella** in Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erhalten und Entscheidungen von **ella** zu

hinterfragen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Vertragsparteien, einvernehmliche Lösungen zu finden.

- 3.2 Der **Partner** ist berechtigt, die Ladeleistung der Ladestation(en) zu ändern, wenn die Ladestation(en) technisch dazu in der Lage ist/sind. Der **Partner** informiert **ella** per E-Mail mindestens vier Wochen vor einer geplanten Änderung.
- 3.3 Der **Partner** ist berechtigt, bei der optischen Gestaltung der Ladestation(en) durch **ella** miteinbezogen zu werden. Es ist darauf zu achten, dass das **ella**-Branding der Ladestation(en) (Punkt 2.4) ausreichend erkennbar ist.
- 3.4 Der **Partner** ist verpflichtet, sich um die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anzeigen oder Meldungen zu kümmern, die für die Errichtung und den Bestand der Ladestation(en) erforderlich sind.
- 3.5 Der **Partner** ist verpflichtet, die zivilrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die Ladestation(en) auf dem/n Grundstück(en) gemäß Punkt 1.1 befinden darf/dürfen.
- 3.6 Der **Partner** ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ladestation(en) über einen aufrechten Netzzugang verfügt/en.
- 3.7 Der **Partner** ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass an der/n Ladestation(en) ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen geladen werden kann.
- 3.8 Der **Partner** ist verpflichtet, die gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 und Elektroschutzverordnung 2012 vorgeschriebene wiederkehrende Überprüfung und Wartung der Ladestation(en) durchführen zu lassen.
- 3.9 Der **Partner** ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ladestation(en) den geltenden eichrechtlichen Bestimmungen entspricht/en.
- 3.10 Der **Partner** ist verpflichtet, jene Störungen der Ladestation(en) zu beheben oder beheben zu lassen, die von **ella** von der Ferne nicht behoben werden können (Punkt 2.7).
- 3.11 Der **Partner** ist verpflichtet, es zu unterlassen, Dritten das Recht einzuräumen, auf Grundstücken, über die der **Partner** verfügen kann, im Umkreis von 2 km um die Ladestation(en), Tankstellen für Elektrofahrzeuge zu errichten bzw. zu betreiben.
- 3.12 Der **Partner** ist verpflichtet, **ella** vorab über nicht unerhebliche Einschränkungen der Benutzung der Ladestation(en) telefonisch oder per E-Mail zu informieren.

4. Finanzielles

4.1 Grundgebühr

- 4.1.1 **ella** erhält für die Tätigkeiten aufgrund dieses Vertrages eine Grundgebühr in Höhe von **EUR 150,-** pro Kalenderjahr zzgl. allfälliger USt.

Hat der **Partner** die Ladestation(en) von **ella** erworben, beginnt die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr mit der Übernahme der Ladestation(en) durch den **Partner**. Hat der **Partner** die Ladestation(en) nicht von **ella** erworben, beginnt die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr mit der Anbindung der Ladestation(en) an das **ella**-Abrechnungssystem.

- 4.1.2 Beginnt die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr unterhalb eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr aliquotiert. Bei Beginn bis einschließlich des 15. eines Kalendermonats wird der

ganze Kalendermonat miteingerechnet. Bei Beginn nach dem 15. eines Kalendermonats wird der ganze Kalendermonat nicht miteingerechnet.

- 4.1.3 Die Grundgebühr gemäß Punkt 4.1.1 ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung wird der Verbraucherpreisindex (VPI) der Bundesanstalt Statistik Austria oder dessen Nachfolgeindex herangezogen. Die Grundgebühr gemäß Punkt 4.1.1 wird jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in dem Ausmaß angepasst, in dem sich der VPI-Wert für den Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres gegenüber dem VPI-Wert für den Oktober des vorvorangegangenen Kalenderjahres verändert hat.

4.2 Erträge der Ladestation(en)

ella und der **Partner** teilen sich die jährlichen Erträge der Ladestation(en) folgendermaßen auf:

- **ella** ermittelt am Jahresbeginn den Nettoumsatz, der im vorangegangenen Kalenderjahr mit der/n Ladestation(en) erzielt wurde.
- **ella** behält sich 20 % vom Nettoumsatz ein.
- Der Restbetrag steht dem **Partner** zu.

- 4.3 **ella** übermittelt dem **Partner** jeweils bis spätestens 31.03. eine Rechnung über die Grundgebühr für das laufende Kalenderjahr (Punkt 4.1.1) und eine Gutschrift über den Betrag, der dem **Partner** aufgrund der Erträge der Ladestation(en) im vorangegangenen Kalenderjahr zusteht (Punkt 4.2. letzter Spiegelstrich).

Übersteigt der Betrag der Gutschrift die Grundgebühr, überweist **ella** innerhalb von vierzehn Tagen eine Zahlung in Höhe der Differenz auf ein vom **Partner** bekanntzugebendes Konto. Andernfalls hat der **Partner** innerhalb von vierzehn Tagen eine Zahlung in Höhe der Differenz auf das folgende (oder jedes andere von **ella** bekanntgegebene) Konto zu überweisen:

Waldviertler Sparkasse, IBAN: AT272027200000537902

- 4.4 Wenn **ella** Arbeiten an der/n Ladestation(en) durchführen soll, die über ihre Pflichten gemäß Punkt 2. hinausgehen (z.B. Reparaturen nach Beschädigungen durch Dritte), können die Vertragsparteien dazu eine gesonderte Vereinbarung mit eigenen Konditionen (u.a. Leistungsumfang, Entgelt) abschließen.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift durch die Vertragsparteien in Kraft und wird auf eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren abgeschlossen.
- 5.2 Keine der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag vor Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen.
- 5.3 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung).

6. Haftung

- 6.1 **ella** haftet für Schäden, die dem **Partner** durch Tätigkeiten von **ella** entstehen, sofern **ella** oder Personen, für die **ella** einzustehen hat, diese Schäden rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben. Für Sachschäden haftet **ella** nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 7.2 Die Vertragsparteien sind nach dem Außerkrafttreten dieses Vertrages noch zwei Jahre lang an die Verpflichtung gemäß Punkt 7.1 gebunden.
- 7.3 Als Dritte im Sinne von Punkt 7.1 gelten nicht: Organmitglieder, leitende Angestellte und sonstige Mitarbeiter, (Handlungs-)Bevollmächtigte oder Berater (insbesondere Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Konsulenten und Finanzberater) einer Vertragspartei und ihrer im Sinne von § 189a Z 6 bis 8 iVm § 244 UGB verbundenen Unternehmen.

8. Rechtsnachfolge, Vertragsübernahme

- 8.1 Dieser Vertrag geht beiderseits auf allfällige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger über.
- 8.2 Wenn der **Partner** die Ladestation(en) verkauft oder das Eigentum daran anderwärtig überträgt, ist der **Partner** verpflichtet, diesen Vertrag ausdrücklich auf den Erwerber zu überbinden. Der **Partner** ist verpflichtet, **ella** rechtzeitig über den anstehenden Verkauf oder die Eigentumsübertragung zu informieren. Der **Partner** haftet **ella** für sämtliche Schäden und Nachteile, die **ella** aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.
- 8.3 **ella** ist berechtigt, diesen Vertrag auf Unternehmen zu übertragen, welche mit **ella** im Sinne von § 189a Z 6 bis 8 iVm § 244 UGB verbunden sind, wenn **ella** den **Partner** rechtzeitig vorher darüber schriftlich oder per E-Mail informiert. Übertragungen auf andere juristische oder natürliche Personen sind nur möglich, wenn die jeweils andere Vertragspartei vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

9. Nebenbestimmungen

- 9.1 Die Vertragsparteien verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.
- 9.2 **ella** trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages. Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten einer (steuer-)rechtlichen Vertretung und Beratung.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- 9.4 E-Mails des **Partners** an **ella** sind an office@ella.at oder jene E-Mail-Adresse zu richten, die **ella** dem **Partner** bekanntgibt. E-Mails von **ella** an den **Partner** sind an jene E-Mail-Adresse zu richten, die der **Partner** **ella** bekanntgibt.
- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

- 9.6 Die Unterschriften unter diesen Vertrag können handschriftlich, per eingefügtem Scan oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen.
- 9.7 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts, anzuwenden.
- 9.8 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel das/die Grundstück(e) gemäß Punkt 1.1 liegt/en.

10. Unterschriften“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten – Genehmigung des Übereinkommens für die Übernahme einer Grundstücksfläche (vom Grundstück Nr. 50, KG Hollenbach) zur Errichtung einer Gehsteiganlage

SACHVERHALT:

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya setzt derzeit die Erneuerung der Ortsdurchfahrt von Hollenbach um. Dabei werden auch die Nebenanlagen, die nach Umsetzung in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergehen werden, hergestellt. Der Großteil der Nebenanlagen der ersten Ortshälfte (westlicher Ortsteil) wurde bereits 2023 errichtet. Zielvorgabe für die östlichen Ortshälfte ist die Errichtung eines einseitigen Gehsteiges, wenn möglich über die gesamte Länge. Diese Maßnahme soll auch die umgesetzten Grundabtretungen der letzten Jahre rechtfertigen. Im Zuge der Bauausführung hat man festgestellt, dass im Bereich des Grundstückes Nr. 50 eine markante Engstelle besteht, die einer Gehsteigauf- bzw. -abfuhr mit einer vernünftigen Breite entgegensteht. Bei der Hausbegehung der Straßenmeisterei (gem. NÖ Straßengesetz 1999 §12 Bewilligungsverfahren) am 29.05.2024, im Beisein des Bauamts der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die Liegenschaftseigentümerin angeboten, eine Teilfläche ihres Grundstückes zur Errichtung eines Gehsteiges mit einer adäquaten Breite ($\geq 1,25\text{m}$) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Eigentümerin fordert lediglich die Adaptierung der bestehenden Einfriedung samt Zufahrt ein. Die Straßenmeisterei teilte den Anwesenden mit, dass derartige Abbrüche und Wiederherstellungen in einem Übernahmevertrag standardmäßig enthalten sind, da solche Gegebenheiten bei derartigen Vorhaben immer wieder auftreten. Der Stadtgemeinde wird empfohlen diese Grundfläche zur Herstellung eines Gehsteiges zu übernehmen, da der danach mögliche Umbau der bestehenden öffentlichen Verkehrsanlage auch zu einer erheblichen Verbesserung der Sichtverhältnisse für den motorisierten Straßenverkehrs beiträgt. Es wurde auch vorgebracht, dass der nun hergestellte neue Bestand die nächsten Jahrzehnte bestehen bleiben wird.

Von der Straßenbauabteilung 8 wurde daraufhin ein standardisiertes Übereinkommen über den Ankauf samt Grundbedarfsplan erstellt und vorgelegt. Da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zukünftig die Nebenanlagen der Landesstraße übernehmen wird, wurde die Stadtgemeinde in das Übereinkommen unter Beitritt als „Käuferin“ mitaufgenommen. Der Straßenmeister hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb ersucht, an den Verhandlungen teilzunehmen um sich mit der Verkäuferin entsprechend zu verständigen. Im Übereinkommen, welches die Verkäuferin am 13.05.2024 unterfertigt wurde festgehalten, dass eine Grundfläche bis ca. 9 m^2 unentgeltlich an das Land NÖ bzw. in weiterer Folge an die Stadtgemeinde übergeben wird und sämtliche Adaptierung u. Wiederherstellungsarbeiten, durch die Straßenmeisterei ausgeführt werden. Die Materialkosten für die Adaptierungsarbeiten samt Gehsteig belaufen sich für diesen Bereich in der Größenordnung von zirka EUR 4.000,00. Diese Aufwendungen für dieses Vorhaben sind durch den beschlossenen Voranschlag 2024 (Haushaltsstelle 5/612000-002000/000, Gemeindestraßen,

Straßenbauten allgemein) entsprechend abgedeckt. Die Kosten für die Arbeitszeit übernimmt das Land NÖ.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/612000-002000/000 (Gemeindestraßen, Straßenbauten allgemein EUR 1.295:200

gebucht bis: 14.05.2024 EUR 25.182;90

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 35.000,00 (Restbetrag Straßenbau GST 277/1, KG Hollenbach)

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Errichtung einer gesetzeskonformen sicheren Gehsteigs in Hollenbach sowie zur Verbesserung der Sichtverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer wird nachstehendes Übereinkommen, genehmigt:

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFTGenehmigt mit KZ. ST4-GE-
vom

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Frau Anna Haidl**, SVNr.: 5074 120649, wohnhaft in **Hollenbach 29/1, 3830 Waidhofen an der Thaya**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits, unter Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **L 59, Baulos „L59 Hollenbach OD“**, km 5,200 – 6,550.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
21134	21	50	Baufl.	3.422	1	7			0,00	
Hollenbach										

Grundabläse	€	
	€	0,00
	€	
	€	
	€	
GESAMTABLÖSE	€	0,00

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche, mindestens jedoch für 2 m².

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Keine Modalität vereinbart, da die Grundfläche von dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wird.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungsgeuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteivertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet, wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur ~~v o r ü b e r g e h e n d e n~~ Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 1 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 5 m Grundstreifens darf auf einem max. 1 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

~~Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.~~

Gst. Nr. _____, Name: _____, Adresse: _____, Tel.Nr.: _____
 Gst. Nr. _____, Name: _____, Adresse: _____, Tel.Nr.: _____

~~Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).~~

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die _____,
BIC _____, IBAN AT _____,
lautend auf _____.

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBL 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBL 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Meistbegünstigungsklausel

~~Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gütlicher Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Kommt nicht zur Anwendung, da das Grundstück unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.~~

XVI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird vom Land oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

In Abänderung zu Punkt XI wird vereinbart, dass die Auszahlung des Grundeinlösebetrages zur Gänze nach Fertigstellung und Vermessung erfolgt.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Zur Errichtung eines Gehsteiges auf öffentliches Gut wird die bestehende Einfriedungsmauer, westlich der Hofeinfahrt zur Liegenschaft 3830 Hollenbach 29 abgerissen und durch eine neue aus Blocksteinen ersetzt (wie Busstation bei der Ortseinfahrt Hollenbach, von Waidhofen an der Thaya kommend). Der neue Gehsteig wird bis zur Grundstücksgrenze der Liegenschaft 3830 Hollenbach 29 (GST 50, KG Hollenbach) mit Asphalt befestigt (keine Grünflächen). Die bestehende Zufahrt wird im Zuge der Asphaltierungsarbeiten der Landesstraße mit Asphalt wiederhergestellt.

Die Grundeinlösekosten und sämtliche Wiederherstellungskosten werden zur Gänze von der eingangs erwähnten Gemeinde getragen!

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Freizeitzentrum

a) Teilaufhebung der Badeordnung für das AKNÖ/ÖGB Familienfest am 13.07.2024

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Abteilung Betriebsaktivitäten und Jugendprojekte, 3100 St. Pölten, AK-Platz 1, vom 19. April 2024 vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Hiess,

etwas verspätet erlaube ich mir, Ihnen unseren Vertrag hinsichtlich Nutzung des Freizeitareals/Freibad am Samstag, den 13. Juli 2024 im Zuge unseres "AKNÖ/ÖGB Familienfestes" zu übersenden, welcher auch als Vorlage zur Beschlusssitzung seitens des Gemeinderates dienen soll.

Ich bitte um Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen welche seitens der Gemeinde Waidhofen/T. vertraglich angeführt sind und um Rücksendung. Sobald alle Vertragspartner unterschrieben haben, übermittle ich Ihnen den fertigen Vertrag.

Da Sie am 17. Mai 2024 verhindert sind und somit nicht an unserer Sitzung/Arealbesichtigung teilnehmen können, ersuche ich Sie, wie vereinbart mir eine Kontaktperson mit Telefonnummer zu nennen, welche für uns an jenem Tag für etwaige Fragen zur Verfügung stehen wird.

Durch Ihre Kooperationsbereitschaft bedanken wir uns sehr herzlich, zumal Sie einen wesentlichen Teil dazu beitragen, dass unser Fest für uns und unsere Gäste wieder ein toller Erfolg werden wird.

MfG

Gudrun Fuchsluger

Abteilung Betriebsaktivitäten und Jugendprojekte

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

T +43 5 7171-22810

F +43 5 7171-20222810

E gudrun.fuchsluger@aknoe.at

W <http://noe.arbeiterkammer.at>

FB <http://facebook.com/ak.niederoesterreich>

Am Samstag, 13.07.2024, 09:00 bis 18:00 Uhr, findet im Zuge des AKNÖ/ÖGB Familienfestes der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (kurz AK Niederösterreich) ein Veranstaltungstag am Freibadgelände statt.

An diesem Tag soll der Eintritt für die Badegäste in das Freibad kostenlos sein. Es ist daher erforderlich, den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

Als Kostenersatz für die Veranstaltung der AK Niederösterreich am 13.07.2024 wurde ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 2.500,00 incl. USt. vereinbart.

Es wird eine entsprechende Vereinbarung für diese Veranstaltung „AKNÖ/ÖGB Familienfest“ am 13.07.2024 mit der AK Niederösterreich, 3100 St. Pölten, AK-Platz 1 abgeschlossen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 10.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Im Rahmen des AKNÖ/ÖGB Familienfestes ist am Samstag, 13.07.2024, der Eintritt in das Freibad von Waidhofen an der Thaya kostenlos

und

es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

und

der Punkt 2.1. (1) der Badeordnung („Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“) wird für diesen einen Tag aufgehoben

und

der Punkt 2.1. (2) der Badeordnung („Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“) wird für diesen einen Tag aufgehoben

und

mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (AK Niederösterreich), 3100 St. Pölten, AK-Platz 1, wird **nachstehende Vereinbarung**, getroffen:

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1,
3830 Waidhofen/Thaya
in der Folge kurz Vertragspartner

und
**Kammer für Arbeiter und Angestellte für
Niederösterreich (AK Niederösterreich)**
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

vertreten durch Bürgermeister Josef Ramharter
und Stadtrat Eduard Hiess

vertreten durch Präsidenten Markus Wieser und
Direktorin-Stellvertreter Christian Farthofer

I. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand der Vereinbarung ist die Benutzung des Areals des Freibades Waidhofen/Thaya, für die Veranstaltung am 13. Juli 2024.

II. WECHSELSEITIGE LEISTUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die AK Niederösterreich richtet am 13. Juli 2024 08:00 Uhr einen Freizeitbereich auf dem Areal des Freibades Waidhofen/Thaya ein und baut AK Equipment (zB. Beachflags, Liegestühle) sowie Material am Freizeitbereich und im Eingangsbereich auf. Der genutzte Bereich wird in schadenfreiem Zustand am 13. Juli 2024 um ca 19 Uhr an den Betreiber des Areals zurücküberlassen.

Es wird ein Pauschal-Entgelt (inkl. sämtlicher Steuern und Abgaben) in Höhe € 2.500,00 vereinbart.

In dieser Pauschale inkludiert sind sämtliche Kosten (inklusive Personalaufwand) für den einwandfreien und ununterbrochenen Betrieb des Freibades durch die Stadtgemeinde für den genannten Zeitraum und sonstige Vor- und Nachbereitungsarbeiten, soweit sie keine Auf- und Abbauarbeiten der AK Niederösterreich betreffen.

Die Stadtgemeinde trägt sämtliche Kosten (inklusive Personalaufwand) für den einwandfreien und ununterbrochenen Betrieb des Freibades für den genannten Zeitraum eingeschlossen sonstiger Vor- und Nachbereitungsarbeiten, soweit sie keine Auf- und Abbauarbeiten der AK Niederösterreich betreffen.

Die Zahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungslegung, frühestens binnen 30 Tagen nach der Veranstaltung, an die Mail-Adresse rechnung@aknoe.at unter Angabe der Aktenzahl BJ/178/2024.

Leistungen des Vertragspartners:

Demgemäß sind folgende Leistungen inkludiert:

- Benutzung des Areals
- Gratis Eintritt für Besucher:innen während den Öffnungszeiten des Areals im obgenannten Zeitraum

- Sollten aufgrund gesundheitspolizeiliche Maßnahmen (insb. Vorlage eines COVID-Präventionskonzeptes für Badbetreiber) vorgeschrieben sein die den Betreiber der Freizeiteinrichtung und nicht einen Veranstalter betreffen, so werden diese seitens der Stadtgemeinde durchgeführt.
- Strom- und Wasserverbrauch
- WC Anlage inkl. Reinigung
- Bademeister, Angestellte für Eintritts-Kontrolle

Pflichten Vertragspartner

Der Betrieb der Badanlagen erfolgt auf Verantwortung und Haftung der Stadtgemeinde und diese verpflichtet sich, die AK Niederösterreich wegen allfälliger Schadenersatz- und sonstigen Forderungen aus Sach- und Personenschäden der Veranstaltungsteilnehmer:innen aufgrund des Badbetriebes schad- und klaglos zu halten. Die AK Niederösterreich übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Veranstaltungsteilnehmer:innen oder sonstige Dritte insb. an Badanlagen, Gebäuden oder dergleichen verursacht werden.

Der Vertragspartner haftet für die korrekte Ausweisung allfälliger anfallender Umsatzsteuer und/oder Werbeabgaben. Weitere Werbeleistungen werden nicht vereinbart, dem Partner obliegt es weitere im Zuge der Kooperation vorgenommene Werbemaßnahmen wie etwa Logoplatzierungen der AK Niederösterreich zu melden.

Pflichten AK Niederösterreich

Die AK Niederösterreich erklärt, dass alle gesetzlichen Auflagen als Veranstalter in Zusammenhang mit der Veranstaltung erfüllt und ausgeführt werden. Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya unterstützt gegebenenfalls die AK Niederösterreich bei der Beibringung notwendiger Unterlagen.

Die AK Niederösterreich erklärt, den genutzten Bereich in gutem Zustand zu übernehmen. Sie verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten, die Anlage und die mitüberlassenen Gegenstände pfleglich und mit Schonung zu behandeln und nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses in gleich gutem Zustand zurückzustellen, ausgenommen Schäden aufgrund von höherer Gewalt.

Bei Nichtwiederherstellung in vergleichbaren Zustand innerhalb einer angemessenen Frist (5 Werktage bei für den Badebetrieb notwendigen Einrichtungen, 20 Werktage bei nicht für den Badebetrieb notwendigen Bereichen) kann auf Kosten und Rechnung der AK Niederösterreich eine ordnungsgemäße Wiederherstellung beauftragt werden.

Die Benützung beschränkt sich auf die Veranstaltung am 13. Juli 2024 und die damit verbunden Auf- und Abbauarbeiten innerhalb des in Punkt II. angeführten Zeitraums.

III. STORNO/RÜCKTRITT

Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund von Gründen die nicht durch die AK Niederösterreich zu vertreten sind, ist dieser Vertrag gegenstandslos.

Die AK Niederösterreich hat für den Fall, dass der Vertragspartner die erwarteten bzw. vereinbarten Tätigkeiten bzw. Leistungen grundlos reduziert, gänzlich einstellt bzw. nicht erbringt, Verstöße gegen kollektivvertragliche oder arbeitsrechtliche Bestimmungen gesetzt werden oder vom Vertragspartner Aktivitäten gesetzt bzw. Aussagen getätigt werden, die den Interessen der AK Niederösterreich widersprechen, ein sofortiges Auflösungsrecht des Vertrags. Die AK Niederösterreich behält sich vor, allfällige darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Allfällige Zahlungen sind anteilig zurückzuerstatten, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Weitere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form, mündliche Abmachungen erreichen keine Rechtsgültigkeit.

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, des IPRG und sämtlicher Verweisungsnormen anwendbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart.

Die Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeweils ein Original verbleibt bei der AK Niederösterreich und dem Vertragspartner.

Für den Vertragspartner:

Datum:

Josef Ramharter
Bürgermeister Waidhofen/Thaya

Eduard Hiess
Stadtrat

Für die Kammer für Arbeiter und Angestellte:

Datum:

Markus Wieser
Präsident

Christian Farthofer
Direktorin – Stellvertreter

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Freizeitzentrum

b) FZ-Fest 21.07.2024

SACHVERHALT:

Am 21.07.2024 (bei Schlechtwetter: 04.08.2024) soll im Freibad Waidhofen an der Thaya wieder ein FZ.FEST „von der Gemeinde – für die Gemeinde“ veranstaltet werden.

Bei freiem Eintritt sollen ganztags Aktivitäten rund um Gesundheit, Sport und Unterhaltung geboten werden inklusive Musik und Moderation. Die Öffnungszeiten soll bis 21.00 Uhr verlängert werden.

Folgende Kosten sind zu erwarten (alle Angaben excl. USt.):

	EUR
Ton- und Lichttechnik inkl. DJ	1.700,00
Moderation	700,00
Festausstattung	500,00
Werbemittel und Drucksorten inkl. Grafik	800,00
Sonstige Ausgaben (AKM, ...)	1.000,00
Interne Vergütungen (2. Badewart, Auf-/Abbau, Reinigung)	2.000,00
GESAMT	6.700,00

Gespräche mit Sponsoren sind im Laufen. Es wird angestrebt, die angeführten Kosten möglichst gering zu halten und Sponsorbeiträge zu lukrieren. Die Kosten sind im Voranschlag 2024 unter den Haushaltsstellen „Freizeitzentrum, Sonstige Ausgaben“ sowie „Freizeitzentrum, Interne Vergütungen“.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 405/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Der Eintritt für die Badegäste in das Freibad soll an diesem Tag kostenlos sein. Es ist daher erforderlich, den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/831000-728000/000 (Freizeitzentrum, Sonstige Ausgaben) EUR 13.500,00

gebucht bis: 14.05.2024 EUR 3.079,03

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2024: Haushaltsstelle 1/831000-720000/000 (Freizeitzentrum, Interne Vergütungen) EUR 125.000,00

gebucht bis: 14.05.2024 EUR 25.057,75

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 10.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya veranstaltet am 21.07.2024 (Ersatztermin bei Schlechtwetter: 04.08.2024) im Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya bei verlängerter Öffnungszeit von 09.00 bis 21.00 Uhr und freiem Eintritt ein FZ.FEST rund um Gesundheit, Sport und Unterhaltung.

Für die Ausrichtung der Veranstaltung werden Kosten bis zu einer maximalen Höhe von

EUR 10.000,00 (excl. USt.)

übernommen, wobei angestrebt wird, diese Kosten so gering wie möglich zu halten und Sponsorbeiträge zu lukrieren

und

die Benützung der Sportanlagen (Minigolf, PitPat, Tischtennis) sowie der Verleih von Liegen und Sonnenschirmen ist an diesem Tag kostenlos

und

der Punkt 2.1. (1) der Badeordnung („Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“) wird für diesen einen Tag aufgehoben

und

der Punkt 2.1. (2) der Badeordnung („Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“) wird für diesen einen Tag aufgehoben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP), StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP), StR Eduard HIESS (ÖVP), StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP), StR Markus LOYDOLT (ÖVP), GR Anja GASTINGER (ÖVP), GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP), GR Salfo NIKIEMA (ÖVP), GR Gerald POPP (ÖVP), GR Kurt SCHEIDL (ÖVP), GR Josef ZIMMERMANN (ÖVP), alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (GR Astrid WISGRILL (ÖVP) und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen Feuerwehr – FF Matzles, Unterstützung für die Teilnahme am Bundesfeuerwehrleistungsbewerb in Feldkirch

SACHVERHALT:

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Matzles, Herr Ing. Gregor Strohmayer, hat am 19.04.2024 folgendes Ersuchen an Hr. Stadtrat Hieß per e-mail gestellt:

„Servus Edi,

da wir den Bezirk Waidhofen heuer von 30.08-01.09.2024 bei den Bundesfeuerwehrleistungsbewerben in Feldkirch vertreten dürfen, dies aber natürlich auch mit einigen Kosten verbunden ist, würden wir die Stadtgemeinde um Unterstützung bitten.

Ich stelle dir die Kosten, die anfallen auf:

Treibstoff KDO-FF-Matzles: 150,00€

Miete und Treibstoff 2x 9-Sitzer Lagerhaus WT für Mitreisende: 900,00€

Unterkunft Feldkirch: 1480,00€

Sonstige Ausgaben (Festschrift, Anmeldegebühr,...): 500€

In Summe fallen hier circa 3000€ an Kosten an.

Wir würden uns über eine Unterstützung seitens Gemeinde sehr freuen und Bitte um Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gregor Strohmayer
Kommandant FF-Matzles“

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/163000-754000 (Subventionen Feuerwehr) EUR 56.500,00

gebucht bis: 03.06.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 48.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2023, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 10.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgaben Sperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1/163000-754000 (Subventionen Feuerwehr)

und

der Freiwilligen Feuerwehr Matzles wird für die Teilnahme an den Bundesfeuerwehrleistungsbewerben in Feldkirch vom 30.08-01.09.2024 eine einmalige Subvention in Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Freiwilligen Feuerwehr als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

INTERREG-Projekt Radwegverbindung Iglau (CZ) – Donauradweg, Grundsatzbeschluss und Projektpartnerschaftsvertrag zwischen Gemeinden und dem Zukunftsraum Thayaland

Auf Initiative des Kreises Vysočina (CZ) soll gemeinsam mit dem Land NÖ, Abteilung Landesstraßenplanung ST3, Fachbereich Radwege eine durchgehende Radwegverbindung von Iglau (Tschechische Republik) zum Donauradweg in Niederösterreich realisiert werden. Dies soll im Rahmen eines INTERREG-Projekts umgesetzt werden. Die geplante Route verläuft im Wesentlichen auf bestehenden touristischen Radwegen: Iglau, Třešť, Telč, Dačice, Slavonice und in Österreich über die Thayarunde nach Waidhofen/Thaya, entlang des Kamp-Thaya-March-Radweges nach Zwettl und weiter über Ottenschlag, Pöggstall und das Yspertal bis zur Donau.

Das INTERREG-Projekt bietet die Möglichkeit der Umsetzung von konkreten Infrastrukturprojekten mit einem Fördersatz von 80 Prozent. Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya soll als Infrastrukturmaßnahme zumindest Wegbeschilderungen abgewickelt werden. Es werden Kosten von ca. **EUR 8.000,00 (für Beschilderungs- & Werbemaßnahmen, vor Abzug der Förderung)** **EUR 300.000,00 (für Beschilderungs- & Werbemaßnahmen, der Errichtung einer Brücke und eines Weges, vor Abzug der Förderung)** angenommen. Nach Abzug der Förderung bleiben für die Stadtgemeinde budgetwirksame Kosten von ca. **EUR 2.000,00 ca. EUR 60.000,00. [--> Variante 1: nur Beschilderungskosten), Variante 2: Beschilderungs- und Errichtungskosten für einen Weg samt Brücke jener Teil, der nicht zutrifft, ist zu löschen.]**

Aufgrund der großen Anzahl von Gemeinden, welche an der geplanten Radroute liegen, sollen als Projektpartner auf niederösterreichischer Seite lediglich das Land Niederösterreich mit der oben genannten Abteilung, die Destination Waldviertel und stellvertretend für alle Gemeinden der Verein Zukunftsraum Thayaland, ZVR-Zahl 317093891, auftreten. Der Verein Zukunftsraum Thayaland soll den Großteil des administrativen Aufwandes übernehmen.

Weiters ist zwischen den Projektpartnern ein Projektvertrag, welcher von der Europäischen Union als Fördergeber für die INTERREG-Projekte standardisiert, ausformuliert wurde, abzuschließen. Da in diesem Fall der Verein Zukunftsraum Thayaland als stellvertretender Projektpartner für die Gemeinden auftritt, soll der Projektvertrag in leicht adaptierter Form auch zwischen dem Verein Zukunftsraum Thayaland und jeder einzelnen Gemeinde abgeschlossen werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der letzten Ausschusssitzung wurde über diesen Tagesordnungspunkt nur berichtet, da für eine Beratung durch die politischen Gremien noch folgende Fragestellungen abzuklären waren:

- Welche Kosten müssen mit dem Vertrag mitbeschlossen werden?

Die abgeschätzten Kosten müssen mit dem Vertrag mitbeschlossen werden, da im Vertrag auch die anteiligen Kostenaufwendungen des Zukunftsraum Thayaland geregelt sind.

- Wie hoch ist die Kostenbeteiligung der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land (Klärung auf politischer Ebene)?

Diese Fragestellung wird gerade auf politischer Ebene abgeklärt. Es finden Gespräche zwischen Bürgermeister Josef Ramharter und Vizebürgermeister Ing. Martin Litschauer mit Bürgermeister Ing. Christian Drucker der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land statt.

Weiters wird gerade abgeklärt welche Variante nun umgesetzt werden soll:

- 1) „Nur“ Beschilderung oder
- 2) Beschilderung und Radwegbau samt Brücke

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Seit der Ausschusssitzung bzw. der Stadtratssitzung wurden vom Zukunftsraum Thayaland folgende Informationen übermittelt:

Die Personalkosten und Marketingaufwendungen für die Projektumsetzung durch den Zukunftsraum Thayaland werden an die teilnehmenden Projektgemeinden anteilig weiterverrechnet. Der Kostenanteil für die einzelne Gemeinde ist von der Höhe der getätigten Infrastrukturinvestition abhängig. Der Anteil wird definiert: Umso höher die Investition der Stadtgemeinde, desto größer auch die anteiligen Kosten an den Gesamtaufwendungen des Zukunftsraums Thayaland. Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden nun zwei mögliche Ausführungsvarianten abgeschätzt

Für die Variante 1 (A): Errichtung von Radwegschilder

alles Bruttopreise			
Gemeinde	Anzahl <i>grob geschätzt</i>	Preis/Stk	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Radweg-Schilder	50	80,00 €	4.000,00 €
Kosten Befestigung/Schild		30,00 €	1.500,00 €
Stange + Fundament (1 Stange = 2 Schilder Vorne-Hinten)	8	160,00 €	1.280,00 €
Gesamtkosten für Beschilderung			6.780,00 €
Investitionen in Infrastruktur			
Personal & Marketingkosten ZRT <i>Anteilig Infrastruktur+Beschilderungskosten</i>			1.033,46 €
Gesamtkosten für Ihre Gemeinde			7.813,46 €
80% Förderung			6.250,77 €
20% Eigenmittel			1.562,69 €

Abbildung 1 Kostenschätzung Variante 1 (A) vom Zukunftsraum Thayaland (Email 12.06.2024)

Für die Variante 2 (B): Errichtung Radwegsschilder samt Infrastruktur (Radweg und Brücke)

alles Bruttopreise

Gemeinde	Anzahl <i>grob geschätzt</i>	Preis/Stk	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Radweg-Schilder	50	80,00 €	4.000,00 €
Kosten Befestigung/Schild		30,00 €	1.500,00 €
Stange + Fundament <i>(1 Stange = 2 Schilder Vorne-Hinten)</i>	8	160,00 €	1.280,00 €
Gesamtkosten für Beschilderung			6.780,00 €
Investitionen in Infrastruktur			300.000,00 €
Personal & Marketingkosten ZRT <i>Anteilig Infrastruktur+Beschilderungskosten</i>			46.761,84 €
Gesamtkosten für Ihre Gemeinde			353.541,84 €
80% Förderung			282.833,47 €
20% Eigenmittel			70.708,37 €

Abbildung 2 Kostenschätzung Variante 2 (B) vom Zukunftsraum Thayaland (Email 12.06.2024)

Weiters wurde vom Zukunftsraum Thayaland mitgeteilt, dass derzeit nicht feststeht, ob die Variante 2 (B) über das Projekt Interreg Projekt umgesetzt bzw. finanziert werden kann. Die Finanzierung der Beschilderung, Variante 1 (A) scheint jedenfalls gesichert. Welche Variante über das Interreg Projekt schlussendlich umgesetzt werden kann, hängt auch von den Investitionen der anderen Projektgemeinden sowie der Entscheidung der Förderstelle ab. Die Kenntnis, welche Investitionen nun für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya möglich ist wird im Sommer 2024 entschieden. Die Projekte der Gemeinden sollen nach dieser Entscheidung im September 2024 eingereicht werden. In weiterer Folge wird die Einreichung von der Förderstelle gesichtet, und nach positivem Entscheid das Gesamtprojekt fixiert.

Laut politischer Vorgabe soll der neue Weg von der geplanten neuen Brücke an der KG-Grenze zur Gemeinde Waidhofen an der Thaya Land bis zur Ortstafel der Stadt Waidhofen an der Thaya mit einer geschotterten Oberfläche in einer Breite von max. 1,5 m ausgeführt werden. Eine breitere Ausführung ist aufgrund fehlender Grundflächen nicht möglich. Für einen Ankauf fehlt, trotz mehrerer Verhandlungsversuche, die Zustimmung der angrenzenden Liegenschaftseigentümer. Die Brücke soll jedoch gem. Richtlinien und Vorschriften (RVS) für den Straßenbau ausgeführt werden (Wegbreite ca. 2,5 m).

Für die Herstellung des Weges in einer Breite von max. 1,5 m mit einer Schotteroberfläche samt Brücke werden vom Bauamt (auf Basis der bestehenden Kostenschätzung Schneider Consult für eine Wegbreite von 2,3 m mit Asphalt) grobe Projektkosten von ca. EUR 230.000,00 abgeschätzt. In der groben Kostenschätzung wurde die politische Information berücksichtigt, dass die Gemeinde Waidhofen an der Thaya Land 50% der Brückenkosten übernimmt. Aufgrund des derzeitigen Informationsstandes kann davon ausgegangen werden, dass die gesamten Projektkosten der Variante 2 (B), samt Unwägbarkeiten und Personal, Marketingkosten des Zukunftsraums Thayaland in Summe nicht mehr als 300.000,00 betragen werden.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 5/616000-002000 (Radwege, Straßenbauten) EUR 548.000,00

gebucht bis: 24.05.2024 EUR 17.283,62

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 214.620,04

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2023, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 10.06.2024 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 19.06.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

ANTRAG des GR-Mitglied wählen an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/616000-002000 (Radwege, Straßenbauten)

und

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya genehmigt die Beteiligung am INTERREG-Projekt „ATCZ00197 Fernradroute Iglau – Donau“ mit der Realisierung von Investitionen (Beschilderung/**Beschilderung samt Errichtungskosten für den Wegebau samt Brückenkonstruktion**) von ca. EUR 8.000,00 incl. Ust (budgetwirksam ca. EUR 2.000,00) **von ca. EUR 300.000,00 incl. Ust (budgetwirksam ca. EUR 60.000,00)**

und

den Abschluss des Projektvertrages „ATCZ00197: Fernradroute Iglau-Donau“ mit dem Verein Zukunftsraum Thayaland, der wie folgt lautet:



Interreg
Österreich – Tschechien



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Projektvertrag ATCZ00197: Fernradroute Iglau - Donau

(genauer Projekttitel steht zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht fest)

Vertragsnehmer 1 und Projektpartner:

Zukunftsraum Thayaland
Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg
ZVR-Nr.: 317093891

Vertreten durch: Obmann Bgm. Ing. Eduard Köck und Schriftführer Bgm. Siegfried Walch

Vertragsnehmer 2:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
Gemeindekennziffer 32220

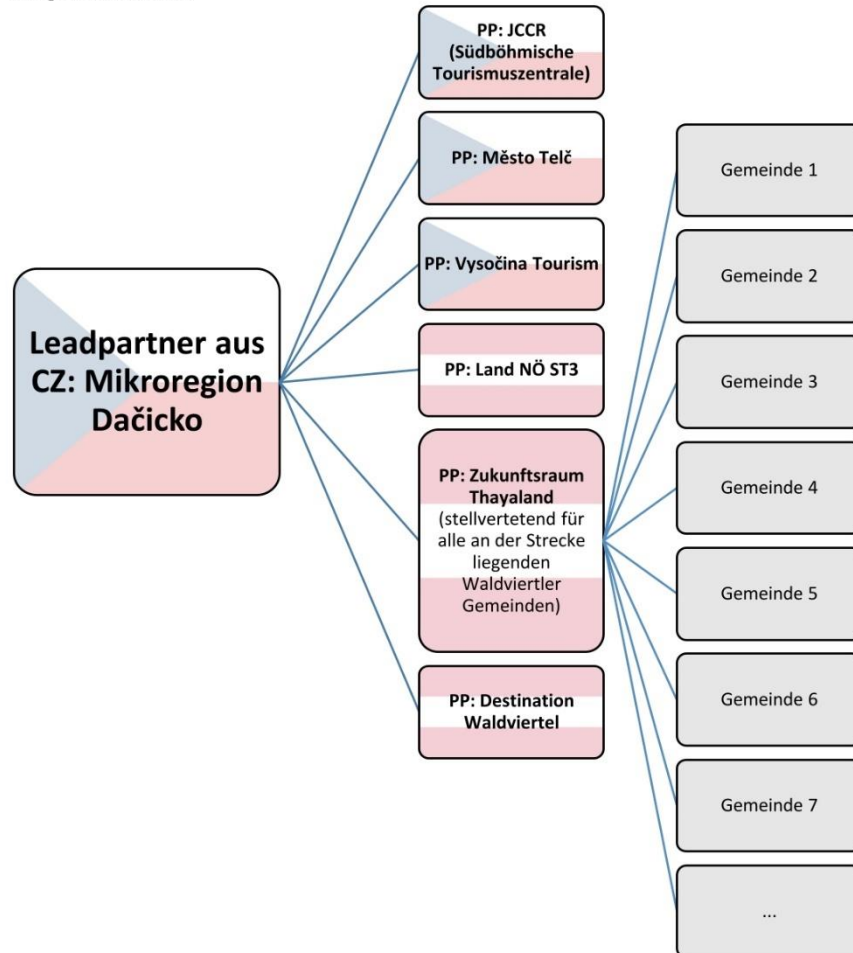
Vertreten durch: BGM Josef Ramharter

Basis dieses Vertrages ist das Muster der Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Leadpartner und Projektpartnern im Programm INTERREG Österreich-Tschechien 2021 – 2027 (Anhang A4 - online [HIER](#)). Vertragsnehmer 1 und Projektpartner (Zukunftsraum Thayaland) wird diesen in Vertretung aller im Projekt „ATCZ00197: Fernradroute Iglau – Donau“ beteiligten Waldviertler Gemeinden (=Vertragsnehmer 2) als Projektpartner unterzeichnen. In diesem Vertrag werden rechtlichen Bestandteile inkl. Rechte und Pflichten etc. an die beteiligten Gemeinden weitergegeben. **In Rot wurden die Ergänzungen/Änderungen markiert.**

Zukunftsraum Thayaland

A-3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, Tel: 02843/261 35, Mail: office@thayaland.at, www.thayaland.at, ZVR 317093891

Projektstruktur



Stand 10.04.2024. Änderungen vorbehalten.

Felder mit CZ/AT Flaggen hinterlegt = offizielle Projektpartner im Interreg-Projekt
 Grau = Waldviertler Gemeinden, die entlang der Radroute liegen. Der Zukunftsraum Thayaland tritt in Vertretung aller Gemeinden als Projektpartner auf.

Gesetzlicher Rahmen auf EU-Ebene

- a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- b) Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- c) Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg);
- d) Sonstige für die Durchführung von aus den ESI-Fonds kofinanzierten Projekte geltenden Verordnungen und Richtlinien und dem Kooperationsprogramm Interreg Österreich – Tschechien 2021-2027 wird die folgende Vereinbarung unter folgenden Partnern abgeschlossen:

§1 Gegenstand des Vertrages

- 1. Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Definition von Grundprinzipien der partnerschaftlichen Umsetzung des Projekts „ATCZ00197: Fernradroute Iglau - Donau“ im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027. Die Umsetzung erfolgt gemäß dem Projektantrag und seiner Anhänge, zu denen auch diese Vereinbarung gehört. Änderungen der genauen Projektbezeichnung vorbehalten.
- 2. Im Zuge dessen vertritt Vertragsnehmer 1 Vertragsnehmer 2 als offizieller Projektpartner im Kooperationsprogramm Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027. Vertragsnehmer 2 ist im Projekt nicht als Projektpartner gelistet, jedoch maßgeblich an der Umsetzung des Projektes mit verantwortlich.

§2 Laufzeit des Vertrages

- 1. Die Vereinbarung tritt am Tag des Projektbeginns mit im Frühjahr 2025 (genauer Stichtag steht bei Vertragsunterzeichnung noch nicht fest) in Kraft und hat bis zur Erfüllung sämtlicher, im zwischen der Leadpartnerorganisation und der Verwaltungsbehörde geschlossenen EFRE-Fördervertrag festgelegten Verpflichtungen Bestand. Der Projektvertrag erlischt unmittelbar, sofern der

Projektantrag des Projektes „ATCZ00197: Fernradroute Iglau - Donau“ vom Interreg-Begleitausschuss abgelehnt wird.

§3 Verpflichtungen

Beide Vertragsnehmer verpflichten sich, gemeinsam die im finalen Projektantrag definierten Beiträge zum gemeinsamen Fördervorhaben zu erbringen.

1. Vertragsnehmer 2 verpflichtet sich:

- a) Die Dauerhaftigkeit nach der Projektumsetzung zu garantieren. Laut Interreg-Programmhandbuch 2021-2027 in der Version 3 vom 31.1.2024 (online [HIER](#)) heißt es: Bei Projekten, die Investitionen in Infrastruktur(en) und produktive Investitionen umfassen, darf es gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 im Zeitraum von 5 Jahren ab der Überweisung der letzten Zahlung an die Leadpartnerorganisation zu keiner der folgenden Änderungen kommen:
 - i. **Änderung der Eigentumsverhältnisse an einer Infrastruktur, die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung einen ungebührlichen Vorteil verschafft;**
 - ii. **Übertragung der Herstellung außerhalb des Programmgebiets;**
 - iii. **Wesentliche Änderung, die sich nachteilig auf die Art, die Ziele oder die Durchführungsbedingungen des Vorhabens auswirkt und zu einer Beeinträchtigung der ursprünglichen Ziele führen könnte.**
- b) den Teil des Projekts, für den sie verantwortlich ist, fristgerecht und im Einklang mit der im Projektantrag angeführten Beschreibung bzw. gemäß den etwaigen Änderungen, die vom Begleitausschuss oder von der Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, umzusetzen;
- c) sämtliche im Vertrag zwischen der Verwaltungsbehörde und der Leadpartnerorganisation angeführten Regeln und Verpflichtungen einzuhalten;
- d) gesetzliche EU-Bestimmungen, Bestimmungen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich sowie Regelungen des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027, wie auch weitere Vorschriften, welche die Umsetzung der Projekte im Rahmen dieses Programms regeln, einzuhalten;
- e) die Finanzierung des eigenen Teils des Projektbudgets abzusichern;
 - a. Vertragsnehmer 2 garantiert die Vorfinanzierung aller ihm anfallenden Kosten im Rahmen des Projekts. Das bedeutet: sobald Vertragsnehmer 1 eine Rechnung von beauftragten Dritten erhält, welche Vertragsnehmer 2 betrifft, wird dieser aufgefordert, den vollständigen Rechnungsbetrag umgehend auf das Projektbankkonto zu überweisen, damit Vertragsnehmer 1 die Rechnung vor Fälligkeit inkl. Skontoabzug zahlen kann (lt. Programmregeln muss die Zahlung fristgerecht erfolgend, sodass der Skonto in Anspruch genommen werden kann). Sollten diese Zahlungen nicht rechtzeitig am Bankkonto einlangen und es würde so zu Verzugszinsen, Aberkennung der förderfähigen Kosten oder dergleichen führen, trägt diese Mehrkosten der Vertragsnehmer 2.

- f) zu gewährleisten, dass im Falle der Abrechnung von Ist-Kosten Ausgaben dem Vorhaben in einer separaten Rechnungsführung oder mittels geeignetem Rechnungscode zugeordnet werden und allen Kontrollbehörden bei Bedarf sämtliche angeforderten Angaben zur Verfügung zu stellen;
- g) **Dokumente, die für die Erstellung der Partnerberichte, Projektberichte und sämtliche damit zusammenhängende Dokumente *notwendig sind, sind* ordnungsgemäß dem *Vertragsnehmer 1* vorzulegen;**
- h) sämtliche Dokumente vorzulegen, welche durch die berechtigten Behörden Verwaltungsbehörde, Kontrollstellen, Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof und Prüfbehörde und allfällige nationale Kontrollbehörden - eingefordert werden, die vollständigen und richtigen Informationen für Kontrollzwecke zur Verfügung zu stellen und den oben angeführten Behörden Zugang in seine Gebäude und zu seinen Grundstücken während der Umsetzung des Projektes sowie nach dessen Abschluss zu ermöglichen, um so die Nachhaltigkeit des Projekts im Einklang mit dem Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleisten zu können;
- i) sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege, unbeschadet nationaler und beihilfenrechtlicher Bestimmungen, bis zum 31.12.2035 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift sicher und geordnet aufzubewahren und bis zu eben jenem Zeitpunkt den unter h) angeführten stellen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen und gegebenenfalls auch Einsicht in Belege, für die andere öffentliche Förderungen während der Projektlaufzeit gewährt wurden (ggf. auch rein nationale), zu gestalten, um Mehrfachförderungen auszuschließen;
- j) sämtliche andere Verpflichtungen, die mit der Umsetzung des eigenen Projektteils verbunden sind und die in den Förderfähigkeitsregeln, im Programmhandbuch definiert sind, zu erfüllen.

2. Die Leadpartnerorganisation ist neben den im §2 festgelegten Verpflichtungen zudem zu folgenden Punkten verpflichtet:

- a) sie ist gegenüber den Programmbehörden, insbesondere gegenüber der Verwaltungsbehörde beim Land Niederösterreich als Fördergeber, für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Ihre Verantwortung im Einzelnen bestimmt sich nach den Festlegungen im Vertrag;
- b) sie schließt den Vertrag mit der Verwaltungsbehörde ab, informiert darüber die PartnerInnen und macht sie mit dem gesamten Inhalt des Vertrags vertraut;
- c) sie zeichnet für die gesamte Koordinierung des Projekts verantwortlich und ist für die Steuerung sämtlicher Projektangelegenheiten gegenüber der Verwaltungsbehörde verantwortlich;
- d) sie informiert alle PartnerInnen über die Genehmigung des Projekts durch den Begleitausschuss sowie über allfällige Änderungen und Bedingungen, die sich aus der Genehmigung ergeben;

- e) sie reicht im gemeinsamen elektronischen Monitoringsystem (Jems) zu den vertraglich festgelegten Terminen den zweisprachigen Projektbericht ein, der die von der Kontrollstelle zertifizierten Partnerberichte beinhaltet;
- f) unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen) nach dem Einlangen der EFRE-Mittel auf seinem Bankkonto leitet sie den entsprechenden Anteil in EURO an die PartnerInnen (gegen den entsprechenden Empfangsnachweis) weiter;
- g) sie informiert die PartnerInnen sofort über jedes Ereignis, das zu einer teilweisen oder gesamten Unterbrechung des Projekts oder zu einer anderen Veränderung im Projekt führen könnte und über jegliche relevante Kommunikation mit den Behörden des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027.

3. Jede Projektpartnerorganisation hat neben den in §2 aufgezählten Aufgaben folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- k) sie bevollmächtigt die Leadpartnerorganisation, sie in Rechtsgeschäften gegenüber der Verwaltungsbehörde zu vertreten;
- l) sie unterstützt die Leadpartnerorganisation bei der Vorbereitung bzw. Erstellung sonstiger Unterlagen, welche von den Kontrollstellen, der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Sekretariat oder anderen Behörden des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 eingefordert werden;
- m) sie informiert unverzüglich die Leadpartnerorganisation über jedes Ereignis, das einen Einfluss auf die Projektumsetzung haben könnte;
- n) sie informiert unverzüglich die Leadpartnerorganisation über Umstände, die die Umsetzung des Projekts gefährden könnten und stellt ihr alle notwendigen Details zur Verfügung.

§4 Haftung bei Nichterfüllung der Pflichten

1. **Vertragsnehmer 2** trägt gegenüber den anderen PartnerInnen Verantwortung und leistet Schadenersatz für Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten, die auf Grund einer Nichterfüllung seiner in dieser Vereinbarung bzw. im Vertrag festgelegten Verpflichtungen entstehen.

§4a Verantwortung im Fall einer Rückzahlung der Förderung

1. Jene Projektpartnerorganisation **und Vertragsnehmer 2** die ihre Verpflichtungen verletzen, ungeachtet des vorherigen Paragraphs, sind **anteilig und** alleinig für die Rückzahlung der schon ausgezahlten Mittel verantwortlich, sofern die Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 gemäß den Festlegungen des Vertrags eine Rückzahlung der schon ausgezahlten Mittel wegen Nichteinhaltung der Regeln und Nichterfüllung der Verpflichtungen, die aus dem Vertrag hervorgehen, veranlasst hat.

2. Die Leadpartnerorganisation leitet unverzüglich Informationen der Verwaltungsbehörde des Gemeinsamen Sekretariats über eine Rückzahlung der Förderung weiter und benachrichtigt jede Projektpartnerorganisation über die entsprechende Rückzahlungssumme.
3. Falls die Projektpartnerorganisation ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist sie verpflichtet, den eingeforderten Betrag an die Leadpartnerorganisation zu überweisen. Der rückerstattete Betrag muss an die Leadpartnerorganisation binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Benachrichtigung überwiesen werden. Die zurückzuerstattende Summe unterliegt Zinsen.
4. Sollte die Projektpartnerorganisation, sowie im Punkt 3 festgelegt, die eingeforderte Summe nicht an die Leadpartnerorganisation überweisen, kann jener Mitgliedsstaat, in dessen Zuständigkeit der Begünstigte gemäß dem Vertrag fällt, von dieser Projektpartnerorganisation die Rückzahlung des jeweiligen Betrags einfordern.
5. Im Falle einer Nichterfüllung von Verpflichtungen durch die Partnerinnen, welche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Projekts in seiner Gesamtheit haben, kann die Leadpartnerorganisation eine Ausgleichzahlung einfordern, um die festgelegte Summe abdecken zu können.

§5 Projektänderungen während der Umsetzung

1. **Vertragsnehmer 2 muss über den Vertragsnehmer 1** die Leadpartnerorganisation über sämtliche mit dem Projekt zusammenhängende Veränderungen unverzüglich informieren.
2. Sämtliche Projekt- bzw. Vertragsänderungen, die durch die Leadpartnerorganisation bei der Verwaltungsbehörde/dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 beantragt werden, bedürfen zuerst einer Zustimmung der PartnerInnen.

§6 Änderungen der Projektpartnerschaft

1. Die ProjektpartnerInnen **und Vertragsnehmer 2** vereinbaren, nur im Falle unumgänglicher Umstände ihre Beteiligung am Projekt aufzugeben. Scheidet dennoch eine Projektpartnerorganisation und Vertragsnehmer 2 aus, bemühen sich die verbleibenden PartnerInnen und Vertragsnehmer 2, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue PartnerInnen einzubeziehen.
2. Die Aufnahme neuer ProjektpartnerInnen bedarf der einvernehmlichen Entscheidung aller PartnerInnen und setzt voraus, dass diese bereit sind, in vollem Umfang in den Regelungen dieser Vereinbarung einzutreten.
3. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Die Leadpartnerorganisation hat die programmverwaltenden Stellen unverzüglich über entsprechende Änderungen in der Projektpartnerschaft zu informieren.
4. Sollte es zu Änderungen in Art, Inhalt oder Umfang des Projektes kommen, ist die vorherige Zustimmung durch den Begleitausschuss einzuholen. Der Beitritt einer neuen Partnerorganisation wird in einem solchen Fall erst mit Vorliegen der Zustimmung rechtswirksam.

§7 Informationsmaßnahmen und Publizität

1. Jede Projektpartnerorganisation **und Vertragsnehmer 2** sind im Rahmen des Programms verpflichtet, die breite Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass das Projekt aus Mitteln der EU und aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) kofinanziert wird oder wurde.
2. Jede Projektpartnerorganisation **und Vertragsnehmer 2** sind bei der Umsetzung von Publizitätsmaßnahmen verpflichtet, die Bestimmungen laut Art. 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Anhang IX derselben Verordnung, laut Art. 36, Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 sowie jene im Programmhandbuch enthaltene Regeln zu beachten.
3. Die Projektpartnerorganisationen **und Vertragsnehmer 2** erklären sich einverstanden, dass die Verwaltungsbehörde, das Gemeinsame Sekretariat und die betroffenen Mitgliedsstaaten ermächtigt sind, gemäß des Art. 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 in jeglicher Form und in jeglichem Medium (inkl. Internet) folgende Informationen und Daten zu publizieren:
 - Name des Begünstigten;
 - Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Projekts;
 - Fördersumme und Anteil an den Gesamtausgaben des Projekts;
 - Geografische Lage des Projekts;
 - Datum des Beginns und des Abschlusses des Projekts;
 - Betroffenes spezifisches Ziel.

§8 Zusammenarbeit mit Dritten, Übertragung von Aufgaben und Outsourcing

1. Im Falle einer Zusammenarbeit mit Dritten, Übertragung von Teilen der Aktivitäten oder Outsourcing bleiben die Projektpartnerorganisationen jene Parteien, welche gegenüber der Leadpartnerorganisation und durch diese auch gegenüber den an der Implementierung des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021 – 2027 beteiligten Behörden in Angelegenheiten der Übereinstimmung mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen die Verantwortung tragen.
2. Sollte ein Teil des Projekts durch einen Dritten umgesetzt werden (d.h. auf Basis eines oder mehrerer Verträge über die Lieferung von Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten), müssen sowohl das Auswahlverfahren als auch der Vertragsabschluss den Programmregeln, insbesondere den Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln des Programms, und den gültigen nationalen Vorschriften entsprechen.

§9 Überlassung, Rechtsnachfolge

1. Keine Projektpartnerorganisation **und Vertragsnehmer 2** dürfen ihre Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung ohne vorherige Zustimmung der **anderen Projektpartner bzw. Vertragsnehmer 2** abtreten. Die Leadpartnerorganisation darf jene im Vertrag festgelegten Verpflichtungen und Rechte nur nach einer

vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 abtreten.

2. Im Falle einer Rechtsnachfolge sind die Leadpartnerorganisation oder die beteiligten Projektpartnerorganisationen **und Vertragsnehmer 2** verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

§10 Geltendes Recht

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht jenes Staates, in dem sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Partnerschaftsvereinbarung der Sitz der Leadpartnerorganisation befindet.

§11 Ungültigkeit

1. Sollten Festlegungen dieser Vereinbarung völlig oder teilweise unwirksam oder ungültig werden, verpflichten sich die beteiligten Vertragsparteien die betroffenen Festlegungen durch neue zu ersetzen. Die neue Festlegung muss der Absicht der ursprünglichen Festlegung so weit wie möglich entsprechen.

§12 Ergänzungen der Vereinbarung

1. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Form.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

§14 Schlussbestimmungen

1. Die **Vertragsnehmer** erklären, dass sie den Text der Partnerschaftsvereinbarung vor deren Unterzeichnung sorgfältig gelesen haben und mit deren Inhalt vorbehaltlos und aus freien Stücken einverstanden sind. Dies wird mit der Unterschrift der **Vertragsnehmer** bestätigt.

“

GEGENANTRAG des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/616000-002000 (Radwege, Straßenbauten)

und

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya genehmigt die Beteiligung am INTERREG-Projekt „ATCZ00197 Fernradroute Iglau – Donau“ mit der Realisierung von Investitionen (Errichtung eines Radwegs samt Brücke in Verlängerung der Moritz Schadkgasse und Beschilderungen) **von ca. EUR 300.000,00 incl. Ust (abzüglich der Förderung budgetwirksam ca. EUR 60.000,00)**

und

den Abschluss des Projektvertrages „ATCZ00197: Fernradroute Iglau-Donau“ mit dem Verein Zukunftsraum Thayaland, der wie folgt lautet:



Interreg
Österreich – Tschechien



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Projektvertrag ATCZ00197: Fernradroute Iglau - Donau

(genauer Projekttitel steht zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht fest)

Vertragsnehmer 1 und Projektpartner:

Zukunftsraum Thayaland
Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg
ZVR-Nr.: 317093891

Vertreten durch: Obmann Bgm. Ing. Eduard Köck und Schriftführer Bgm. Siegfried Walch

Vertragsnehmer 2:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
Gemeindekennziffer 32220

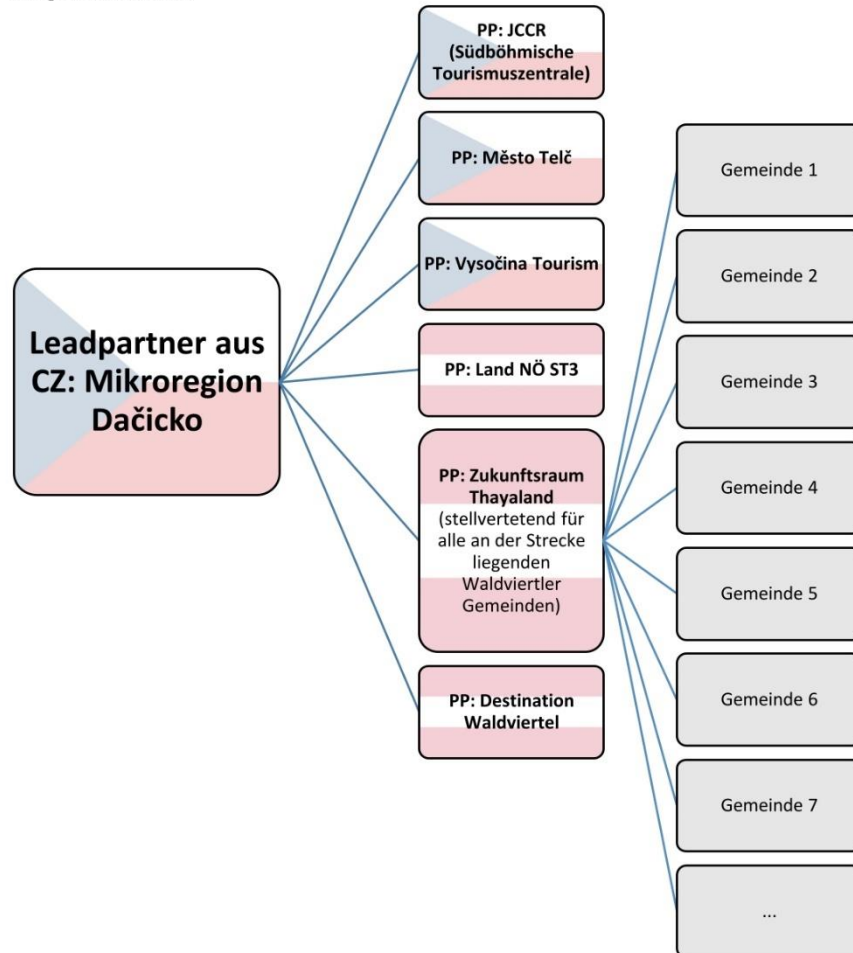
Vertreten durch: BGM Josef Ramharter

Basis dieses Vertrages ist das Muster der Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Leadpartner und Projektpartnern im Programm INTERREG Österreich-Tschechien 2021 – 2027 (Anhang A4 - online [HIER](#)). Vertragsnehmer 1 und Projektpartner (Zukunftsraum Thayaland) wird diesen in Vertretung aller im Projekt „ATCZ00197: Fernradroute Iglau – Donau“ beteiligten Waldviertler Gemeinden (=Vertragsnehmer 2) als Projektpartner unterzeichnen. In diesem Vertrag werden rechtlichen Bestandteile inkl. Rechte und Pflichten etc. an die beteiligten Gemeinden weitergegeben. **In Rot wurden die Ergänzungen/Änderungen markiert.**

Zukunftsraum Thayaland

A-3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, Tel: 02843/261 35, Mail: office@thayaland.at, www.thayaland.at, ZVR 317093891

Projektstruktur



Stand 10.04.2024. Änderungen vorbehalten.

Felder mit CZ/AT Flaggen hinterlegt = offizielle Projektpartner im Interreg-Projekt
 Grau = Waldviertler Gemeinden, die entlang der Radroute liegen. Der Zukunftsraum Thayaland tritt in Vertretung aller Gemeinden als Projektpartner auf.

Gesetzlicher Rahmen auf EU-Ebene

- a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- b) Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- c) Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg);
- d) Sonstige für die Durchführung von aus den ESI-Fonds kofinanzierten Projekte geltenden Verordnungen und Richtlinien und dem Kooperationsprogramm Interreg Österreich – Tschechien 2021-2027 wird die folgende Vereinbarung unter folgenden Partnern abgeschlossen:

§1 Gegenstand des Vertrages

- 1. Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Definition von Grundprinzipien der partnerschaftlichen Umsetzung des Projekts „ATCZ00197: Fernradroute Iglau - Donau“ im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027. Die Umsetzung erfolgt gemäß dem Projektantrag und seiner Anhänge, zu denen auch diese Vereinbarung gehört. Änderungen der genauen Projektbezeichnung vorbehalten.
- 2. Im Zuge dessen vertritt Vertragsnehmer 1 Vertragsnehmer 2 als offizieller Projektpartner im Kooperationsprogramm Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027. Vertragsnehmer 2 ist im Projekt nicht als Projektpartner gelistet, jedoch maßgeblich an der Umsetzung des Projektes mit verantwortlich.

§2 Laufzeit des Vertrages

- 1. Die Vereinbarung tritt am Tag des Projektbeginns mit im Frühjahr 2025 (genauer Stichtag steht bei Vertragsunterzeichnung noch nicht fest) in Kraft und hat bis zur Erfüllung sämtlicher, im zwischen der Leadpartnerorganisation und der Verwaltungsbehörde geschlossenen EFRE-Fördervertrag festgelegten Verpflichtungen Bestand. Der Projektvertrag erlischt unmittelbar, sofern der

Projektantrag des Projektes „ATCZ00197: Fernradroute Iglau - Donau“ vom Interreg-Begleitausschuss abgelehnt wird.

§3 Verpflichtungen

Beide Vertragsnehmer verpflichten sich, gemeinsam die im finalen Projektantrag definierten Beiträge zum gemeinsamen Fördervorhaben zu erbringen.

1. Vertragsnehmer 2 verpflichtet sich:

- a) Die Dauerhaftigkeit nach der Projektumsetzung zu garantieren. Laut Interreg-Programmhandbuch 2021-2027 in der Version 3 vom 31.1.2024 (online [HIER](#)) heißt es: Bei Projekten, die Investitionen in Infrastruktur(en) und produktive Investitionen umfassen, darf es gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 im Zeitraum von 5 Jahren ab der Überweisung der letzten Zahlung an die Leadpartnerorganisation zu keiner der folgenden Änderungen kommen:
 - i. Änderung der Eigentumsverhältnisse an einer Infrastruktur, die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung einen ungebührlichen Vorteil verschafft;
 - ii. Übertragung der Herstellung außerhalb des Programmgebiets;
 - iii. Wesentliche Änderung, die sich nachteilig auf die Art, die Ziele oder die Durchführungsbedingungen des Vorhabens auswirkt und zu einer Beeinträchtigung der ursprünglichen Ziele führen könnte.
- b) den Teil des Projekts, für den sie verantwortlich ist, fristgerecht und im Einklang mit der im Projektantrag angeführten Beschreibung bzw. gemäß den etwaigen Änderungen, die vom Begleitausschuss oder von der Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, umzusetzen;
- c) sämtliche im Vertrag zwischen der Verwaltungsbehörde und der Leadpartnerorganisation angeführten Regeln und Verpflichtungen einzuhalten;
- d) gesetzliche EU-Bestimmungen, Bestimmungen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich sowie Regelungen des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027, wie auch weitere Vorschriften, welche die Umsetzung der Projekte im Rahmen dieses Programms regeln, einzuhalten;
- e) die Finanzierung des eigenen Teils des Projektbudgets abzusichern;
 - a. Vertragsnehmer 2 garantiert die Vorfinanzierung aller ihm anfallenden Kosten im Rahmen des Projekts. Das bedeutet: sobald Vertragsnehmer 1 eine Rechnung von beauftragten Dritten erhält, welche Vertragsnehmer 2 betrifft, wird dieser aufgefordert, den vollständigen Rechnungsbetrag umgehend auf das Projektbankkonto zu überweisen, damit Vertragsnehmer 1 die Rechnung vor Fälligkeit inkl. Skontoabzug zahlen kann (lt. Programmregeln muss die Zahlung fristgerecht erfolgend, sodass der Skonto in Anspruch genommen werden kann). Sollten diese Zahlungen nicht rechtzeitig am Bankkonto einlangen und es würde so zu Verzugszinsen, Aberkennung der förderfähigen Kosten oder dergleichen führen, trägt diese Mehrkosten der Vertragsnehmer 2.

- f) zu gewährleisten, dass im Falle der Abrechnung von Ist-Kosten Ausgaben dem Vorhaben in einer separaten Rechnungsführung oder mittels geeignetem Rechnungscode zugeordnet werden und allen Kontrollbehörden bei Bedarf sämtliche angeforderten Angaben zur Verfügung zu stellen;
- g) **Dokumente, die für die Erstellung der** Partnerberichte, Projektberichte und sämtliche damit zusammenhängende Dokumente **notwendig sind, sind** ordnungsgemäß dem **Vertragsnehmer 1** vorzulegen;
- h) sämtliche Dokumente vorzulegen, welche durch die berechtigten Behörden Verwaltungsbehörde, Kontrollstellen, Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof und Prüfbehörde und allfällige nationale Kontrollbehörden - eingefordert werden, die vollständigen und richtigen Informationen für Kontrollzwecke zur Verfügung zu stellen und den oben angeführten Behörden Zugang in seine Gebäude und zu seinen Grundstücken während der Umsetzung des Projektes sowie nach dessen Abschluss zu ermöglichen, um so die Nachhaltigkeit des Projekts im Einklang mit dem Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleisten zu können;
- i) sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege, unbeschadet nationaler und beihilfenrechtlicher Bestimmungen, bis zum 31.12.2035 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift sicher und geordnet aufzubewahren und bis zu eben jenem Zeitpunkt den unter h) angeführten stellen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen und gegebenenfalls auch Einsicht in Belege, für die andere öffentliche Förderungen während der Projektlaufzeit gewährt wurden (ggf. auch rein nationale), zu gestalten, um Mehrfachförderungen auszuschließen;
- j) sämtliche andere Verpflichtungen, die mit der Umsetzung des eigenen Projektteils verbunden sind und die in den Förderfähigkeitsregeln, im Programmhandbuch definiert sind, zu erfüllen.

2. Die Leadpartnerorganisation ist neben den im §2 festgelegten Verpflichtungen zudem zu folgenden Punkten verpflichtet:

- a) sie ist gegenüber den Programmbehörden, insbesondere gegenüber der Verwaltungsbehörde beim Land Niederösterreich als Fördergeber, für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Ihre Verantwortung im Einzelnen bestimmt sich nach den Festlegungen im Vertrag;
- b) sie schließt den Vertrag mit der Verwaltungsbehörde ab, informiert darüber die PartnerInnen und macht sie mit dem gesamten Inhalt des Vertrags vertraut;
- c) sie zeichnet für die gesamte Koordinierung des Projekts verantwortlich und ist für die Steuerung sämtlicher Projektangelegenheiten gegenüber der Verwaltungsbehörde verantwortlich;
- d) sie informiert alle PartnerInnen über die Genehmigung des Projekts durch den Begleitausschuss sowie über allfällige Änderungen und Bedingungen, die sich aus der Genehmigung ergeben;

- e) sie reicht im gemeinsamen elektronischen Monitoringsystem (Jems) zu den vertraglich festgelegten Terminen den zweisprachigen Projektbericht ein, der die von der Kontrollstelle zertifizierten Partnerberichte beinhaltet;
- f) unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen) nach dem Einlangen der EFRE-Mittel auf seinem Bankkonto leitet sie den entsprechenden Anteil in EURO an die PartnerInnen (gegen den entsprechenden Empfangsnachweis) weiter;
- g) sie informiert die PartnerInnen sofort über jedes Ereignis, das zu einer teilweisen oder gesamten Unterbrechung des Projekts oder zu einer anderen Veränderung im Projekt führen könnte und über jegliche relevante Kommunikation mit den Behörden des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027.

3. Jede Projektpartnerorganisation hat neben den in §2 aufgezählten Aufgaben folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- k) sie bevollmächtigt die Leadpartnerorganisation, sie in Rechtsgeschäften gegenüber der Verwaltungsbehörde zu vertreten;
- l) sie unterstützt die Leadpartnerorganisation bei der Vorbereitung bzw. Erstellung sonstiger Unterlagen, welche von den Kontrollstellen, der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Sekretariat oder anderen Behörden des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 eingefordert werden;
- m) sie informiert unverzüglich die Leadpartnerorganisation über jedes Ereignis, das einen Einfluss auf die Projektumsetzung haben könnte;
- n) sie informiert unverzüglich die Leadpartnerorganisation über Umstände, die die Umsetzung des Projekts gefährden könnten und stellt ihr alle notwendigen Details zur Verfügung.

§4 Haftung bei Nichterfüllung der Pflichten

1. **Vertragsnehmer 2** trägt gegenüber den anderen PartnerInnen Verantwortung und leistet Schadenersatz für Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten, die auf Grund einer Nichterfüllung seiner in dieser Vereinbarung bzw. im Vertrag festgelegten Verpflichtungen entstehen.

§4a Verantwortung im Fall einer Rückzahlung der Förderung

1. Jene Projektpartnerorganisation **und Vertragsnehmer 2** die ihre Verpflichtungen verletzen, ungeachtet des vorherigen Paragraphs, sind **anteilig und** alleinig für die Rückzahlung der schon ausgezahlten Mittel verantwortlich, sofern die Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 gemäß den Festlegungen des Vertrags eine Rückzahlung der schon ausgezahlten Mittel wegen Nichteinhaltung der Regeln und Nichterfüllung der Verpflichtungen, die aus dem Vertrag hervorgehen, veranlasst hat.

2. Die Leadpartnerorganisation leitet unverzüglich Informationen der Verwaltungsbehörde des Gemeinsamen Sekretariats über eine Rückzahlung der Förderung weiter und benachrichtigt jede Projektpartnerorganisation über die entsprechende Rückzahlungssumme.
3. Falls die Projektpartnerorganisation ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist sie verpflichtet, den eingeforderten Betrag an die Leadpartnerorganisation zu überweisen. Der rückerstattete Betrag muss an die Leadpartnerorganisation binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Benachrichtigung überwiesen werden. Die zurückzuerstattende Summe unterliegt Zinsen.
4. Sollte die Projektpartnerorganisation, sowie im Punkt 3 festgelegt, die eingeforderte Summe nicht an die Leadpartnerorganisation überweisen, kann jener Mitgliedsstaat, in dessen Zuständigkeit der Begünstigte gemäß dem Vertrag fällt, von dieser Projektpartnerorganisation die Rückzahlung des jeweiligen Betrags einfordern.
5. Im Falle einer Nichterfüllung von Verpflichtungen durch die Partnerinnen, welche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Projekts in seiner Gesamtheit haben, kann die Leadpartnerorganisation eine Ausgleichzahlung einfordern, um die festgelegte Summe abdecken zu können.

§5 Projektänderungen während der Umsetzung

1. **Vertragsnehmer 2 muss über den Vertragsnehmer 1** die Leadpartnerorganisation über sämtliche mit dem Projekt zusammenhängende Veränderungen unverzüglich informieren.
2. Sämtliche Projekt- bzw. Vertragsänderungen, die durch die Leadpartnerorganisation bei der Verwaltungsbehörde/dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 beantragt werden, bedürfen zuerst einer Zustimmung der PartnerInnen.

§6 Änderungen der Projektpartnerschaft

1. Die ProjektpartnerInnen **und Vertragsnehmer 2** vereinbaren, nur im Falle unumgänglicher Umstände ihre Beteiligung am Projekt aufzugeben. Scheidet dennoch eine Projektpartnerorganisation und Vertragsnehmer 2 aus, bemühen sich die verbleibenden PartnerInnen und Vertragsnehmer 2, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue PartnerInnen einzubeziehen.
2. Die Aufnahme neuer ProjektpartnerInnen bedarf der einvernehmlichen Entscheidung aller PartnerInnen und setzt voraus, dass diese bereit sind, in vollem Umfang in den Regelungen dieser Vereinbarung einzutreten.
3. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Die Leadpartnerorganisation hat die programmverwaltenden Stellen unverzüglich über entsprechende Änderungen in der Projektpartnerschaft zu informieren.
4. Sollte es zu Änderungen in Art, Inhalt oder Umfang des Projektes kommen, ist die vorherige Zustimmung durch den Begleitausschuss einzuholen. Der Beitritt einer neuen Partnerorganisation wird in einem solchen Fall erst mit Vorliegen der Zustimmung rechtswirksam.

§7 Informationsmaßnahmen und Publizität

1. Jede Projektpartnerorganisation **und Vertragsnehmer 2** sind im Rahmen des Programms verpflichtet, die breite Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass das Projekt aus Mitteln der EU und aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) kofinanziert wird oder wurde.
2. Jede Projektpartnerorganisation **und Vertragsnehmer 2** sind bei der Umsetzung von Publizitätsmaßnahmen verpflichtet, die Bestimmungen laut Art. 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Anhang IX derselben Verordnung, laut Art. 36, Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 sowie jene im Programmhandbuch enthaltene Regeln zu beachten.
3. Die Projektpartnerorganisationen **und Vertragsnehmer 2** erklären sich einverstanden, dass die Verwaltungsbehörde, das Gemeinsame Sekretariat und die betroffenen Mitgliedsstaaten ermächtigt sind, gemäß des Art. 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 in jeglicher Form und in jeglichem Medium (inkl. Internet) folgende Informationen und Daten zu publizieren:
 - Name des Begünstigten;
 - Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Projekts;
 - Fördersumme und Anteil an den Gesamtausgaben des Projekts;
 - Geografische Lage des Projekts;
 - Datum des Beginns und des Abschlusses des Projekts;
 - Betroffenes spezifisches Ziel.

§8 Zusammenarbeit mit Dritten, Übertragung von Aufgaben und Outsourcing

1. Im Falle einer Zusammenarbeit mit Dritten, Übertragung von Teilen der Aktivitäten oder Outsourcing bleiben die Projektpartnerorganisationen jene Parteien, welche gegenüber der Leadpartnerorganisation und durch diese auch gegenüber den an der Implementierung des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021 – 2027 beteiligten Behörden in Angelegenheiten der Übereinstimmung mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen die Verantwortung tragen.
2. Sollte ein Teil des Projekts durch einen Dritten umgesetzt werden (d.h. auf Basis eines oder mehrerer Verträge über die Lieferung von Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten), müssen sowohl das Auswahlverfahren als auch der Vertragsabschluss den Programmregeln, insbesondere den Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln des Programms, und den gültigen nationalen Vorschriften entsprechen.

§9 Überlassung, Rechtsnachfolge

1. Keine Projektpartnerorganisation **und Vertragsnehmer 2** dürfen ihre Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung ohne vorherige Zustimmung der **anderen Projektpartner bzw. Vertragsnehmer 2** abtreten. Die Leadpartnerorganisation darf jene im Vertrag festgelegten Verpflichtungen und Rechte nur nach einer

vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 abtreten.

2. Im Falle einer Rechtsnachfolge sind die Leadpartnerorganisation oder die beteiligten Projektpartnerorganisationen **und Vertragsnehmer 2** verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

§10 Geltendes Recht

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht jenes Staates, in dem sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Partnerschaftsvereinbarung der Sitz der Leadpartnerorganisation befindet.

§11 Ungültigkeit

1. Sollten Festlegungen dieser Vereinbarung völlig oder teilweise unwirksam oder ungültig werden, verpflichten sich die beteiligten Vertragsparteien die betroffenen Festlegungen durch neue zu ersetzen. Die neue Festlegung muss der Absicht der ursprünglichen Festlegung so weit wie möglich entsprechen.

§12 Ergänzungen der Vereinbarung

1. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Form.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

§14 Schlussbestimmungen

1. Die **Vertragsnehmer** erklären, dass sie den Text der Partnerschaftsvereinbarung vor deren Unterzeichnung sorgfältig gelesen haben und mit deren Inhalt vorbehaltlos und aus freien Stücken einverstanden sind. Dies wird mit der Unterschrift der **Vertragsnehmer** bestätigt.

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES VZBGM. NR ING. MARTIN LITSCHAUER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Gegen den Antrag stimmen alle Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Marterl Hollenbach – Zuschuss für Sanierung

SACHVERHALT:

Aufgrund von Witterungseinflüssen wurde vom Dorferneuerungsverein eine Sanierung des Marterls in Hollenbach durchgeführt. Am 15.04.2024 hat Ortsvorsteher Herr Böhm Edwin um einen Zuschuss zu der bereits durchgeführten Sanierung gebeten.

Folgende Belege wurden am 15.04.2024 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von Herrn Böhm Edwin abgegeben:

Farbe & Wohnen Müllner GmbH	EUR 14,70
Farbe & Wohnen Müllner GmbH	EUR 103,05
Verein Regionale Gehölzvermehrung	EUR 276,70
Summe	EUR 394,45

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3620-6150 (Denkmalpflege, Instandhaltung von Denkmälern)
EUR 6.900,00
gebucht bis: 02.05.2024 EUR 505,39
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.394,00

Die Mehrausgaben von EUR 400,00 werden im 1. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt und in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2024 beschlossen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wird in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2024 aufgehoben.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2023, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 05.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1/3620-6150 (Denkmalpflege, Instandhaltung von Denkmälern) EUR 6.900,00

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya fördert den Dorferneuerungsverein Hollenbach für die bereits durchgeführte Sanierung des Marterls in Hollenbach in Form eines Zuschusses in der Höhe von

EUR 400,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Evangelische Kirche der frohen Botschaft – Zuschuss für Sanierung

SACHVERHALT:

Am 09.04.2024 langte folgendes Schreiben bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat,

durch Wassereintritt im Bereich der Kinderkapelle in der Kirche der Frohen Botschaft stehen größere Sanierungsmaßnahmen an. Es liege derzeit

3 Kostenvoranschläge, alle in Höhe von ca. 10.000.-€, vor (s. Anhänge, Lagerhaus Bau und Spengler; BZ Bau und Langsteiner; Dach Steiner und Müllner).

Mit Unterstützung von DI Dietrich Waldmann muss noch festgestellt werden, was von den verschiedenen Firmen konkret gemacht wird. Außerdem muss noch geklärt werden, ob eventuell verdeckte Gewährleistungsmängel vorliegen. Die Sanierung muss auf jeden Fall noch dieses Jahr durchgeführt werden.

Dürfen wir um Unterstützung zu den Sanierungskosten bitten? Sobald wir unsere Verhandlungen abgeschlossen haben, werden wir Ihnen den Kostenvoranschlag der beauftragten Firma zukommen lassen.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Widmann

für die Evangelische Pfarrgemeinde Gmünd - Waidhofen/Thaya“

Diesbezüglich liegen folgende Kostenvoranschläge vor:

Firma	Preis exkl. USt.	Preis incl. USt.
Farbe & Wohnen Müllner	EUR 5.729,75	EUR 6.875,70
Steiner Dach	EUR 5.137,96	EUR 6.165,55
Lagerhaus Waidhofen/Thaya	EUR 7.135,80	EUR 8.562,96

Nach Rücksprache mit StR Höpfl soll für die Sanierung der Evangelischen Kirche der frohen Botschaft ein Zuschuss in Höhe von 15 % gewährt werden, jedoch max. EUR 1.500,00.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3900-6150 (Kirchliche Angelegenheiten, Aufwendungen für Kirchen und Kapellen) EUR 3.000,00
gebucht bis: 02.05.2024 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.792,00

Die Mehrausgaben von max. EUR 1.500,00 werden im 1. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt und in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2024 beschlossen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 05.06.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Kirche der frohen Botschaft**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 30, für die **Sanierung der Kinderkapelle** ein Zuschuss in der Höhe von

EUR 1.500,00 gewährt.

vorbehaltlich der Beschlussfassung des 1. Nachtragsvoranschlages in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2024.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Feldwege, Asphaltierung von Teilstückabschnitten – Vergabe der Bodenstabilisierungs- und Asphaltierungsarbeiten

SACHVERHALT:

Für die Asphaltierung von Feldwegteilstücken wurden Wegabschnitte in zwei Katastralgemeinden vorgesehen.

- In der KG Pyhra der „Weg mit Öffentlichkeitscharakter“ auf eine Länge von ca. 220 m und ca. 3,50 m Breite. Auf diesem Weg wurde im Jahr 2023 im Bereich zweier Werkshallen auf eine Länge von ca. 220 m der Unterbau (Frostschuttschicht) neu hergestellt.
- In der KG Hollenbach der „Matzlinger Weg“ (Gst. 2127 u. 2128) welcher vorwiegend im Wald oder Waldrandgebiet verläuft mit einer Gesamtlänge von ca. 590 m und einer mittleren Breite von ca. 3,40 m.

Die wesentlichen Leistungen der Asphaltierungsarbeiten umfassen:

- Baustellengemeinkosten (einrichten und räumen der Baustelle)
- Abtragen von bituminösen Schichten (Anschlussstrome in der KG Pyhra)
- Bodenaustausch, herstellen eines neuen Frostkoffers (Anschlussstrome in der KG Pyhra)
- Zementstabilisierte Tragschicht (KG Hollenbach)
- Bituminöse Tragdeckschicht mit AC 16 Heißmischgut mittels Fertiger eingebaut
- Bankette herstellen

Die Fachabteilung Güterwege der NÖ Agrarbezirksbehörde Zwettl führte im Mai 2024 ein Ausschreibeverfahren für ein größeres Bauwerk in einer Nachbargemeinde durch an welchem sechs Firmen eingeladen waren.

Um sich ein Ausschreibeverfahren zu ersparen und günstigere Angebote zu erhalten, war die Überlegung des Bauamtes, nach Ende der Stillhaltefrist des o.g. Bauwerkes Ende Mai 2024 über die Fachabteilung Güterwege mit dem Billigstbieter Kontakt aufzunehmen.

Die Firma Swietelsky AG, Niederlassung Tiefbau NÖ Nord, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, als Billigstbieter übermittelte am 14.06.2024 die Angebote für die beiden Wegabschnitte KG Pyhra und KG Hollenbach:

KG Pyhra incl. USt.	EUR	55.592,60
KG Hollenbach incl. USt.	EUR	106.540,86
GESAMTKOSTEN incl. USt.	EUR	162.133,46

Bei beiden Angeboten wurde ein Nachlass von 7% gewährt, welcher bei den beiden Angebotssummen bereits berücksichtigt wurde.

Am späten Nachmittag des 18.06.2024 war Ing. Markus Neimer von der Fachabteilung Güterwege der NÖ Agrarbezirksbehörde Zwettl im Bauamt. Bei der Durchsicht der beiden Angebote vom 14.06.2024 stellte Herr Ing. Neimer fest, dass die angebotenen Asphaltpreise mit denen des Billigstbieter-Angebotes des ausgeschriebenen Bauloses durch die Fachabteilung Güterwege Zwettl übereinstimmen. Jedoch wurde seitens Herrn Ing. Neimer noch Potential für Nachverhandlungen bei den Bodenstabilisierungsarbeiten KG Hollenbach geortet.

Am 19.06.2024 wurde die Firma Swietelsky aufgrund der Feststellung durch die Fachabteilung Güterwege der NÖ Agrarbezirksbehörde Zwettl ersucht, die beiden Angebote vom 14.06.2024 nochmals zu überarbeiten und in ein Angebot mit zwei Obergruppen (KG Pyhra und KG Hollenbach) zusammenzufassen.

Das überarbeitete neue Angebot wurde von der Firma Swietelsky am späten Nachmittag des 19.06.2024 an die Stadtgemeinde und an die Fachabteilung Güterwege der NÖ Agrarbezirksbehörde Zwettl per Mail übermittelt.

Die Prüfung des Angebotes durch die Fachabteilung Güterwege der NÖ Agrarbezirksbehörde Zwettl kann erst am 21.06.2024 erfolgen. Das Prüfergebnis wird am Montag, den 24.06.2024 übermittelt.

Vorab des Prüfergebnisses konnte durch die Nachverhandlung eine Einsparung von rd. EUR 12.500,00 incl. USt. erzielt werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die Fachabteilung Güterwege der NÖ Agrarbezirksbehörde Zwettl hat am 24.06.2024 nach Überprüfung des überarbeiteten Angebots vom 19.06.2024 bei der Untergruppe „Betondecken, zementstabil. Tragschichten“ (Bodenstabilisierung) beim „Matzlinger Weg“ in der KG Hollenbach, vorgeschlagen nochmals nachzuverhandeln.

Da die Firma Swietelsky Zementstabilisierungsarbeiten nicht selbst durchführt, erfolgte die Preiseinholung von der HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., 1200 Wien, Dresdner Straße 68 als Subangebot.

Um bei den Zementstabilisierungsarbeiten den Aufschlag für diese Subunternehmerleistung zu vermeiden, empfahl die Firma Swietelsky bei der Firma HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., 1200 Wien, Dresdner Straße 68 um Legung eines Angebotes zu ersuchen.

Das von der HABAU übermittelte Angebot vom 26.06.2024 endet mit einem zivilrechtlichen Angebotspreis (7% Nachlass bereits berücksichtigt) von EUR 29.958,30 excl. USt., das sind **EUR 35.949,96 incl. USt.** Dieses Angebot wurde durch die Fachabteilung Güterwege der NÖ Agrarbezirksbehörde Zwettl geprüft.

Herr Dipl.-Ing. Stefan Fritz, Leiter der Regionalstelle Zwettl, übermittelte folgendes Schreiben:

„Sehr geehrte Damen und Herren!
Lieber Gerhard!

Das überarbeitete Angebot der Fa. Habau vom 26.6.2024 (Bauvorhaben Hollenbach) wurde auf Plausibilität überprüft und als in Ordnung befunden. Die Preise sind als marktgerecht anzusehen und basieren bei den wesentlichen Positionen auf eine generelle Preiseinholung „Stabilisierungsarbeiten 2024“ der NöABB vom Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen

DI Stefan FRITZ

Leiter der Regionalstelle Zwettl

NÖ Agrarbezirksbehörde

Fachabteilung für Güterwege

3910 Zwettl, Edelhof 1“

Da lt. Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) bei Bodenstabilisierungen mittels Zementstabilisierungsverfahren die Fahrbahnbelagsstärke von 8 cm auf 6 cm reduziert werden kann und die Zementstabilisierungsleistungen wegfallen, legte die Firma Swietelsky ein neues Angebot auf Basis des ausgeschriebenen Bauloses durch die Fachabteilung Güterwege Zwettl.

Das Angebot der Firma Swietelsky, Projekt Nr.: 20240247, vom 25.06.2024, umfasst beide Wege (KG Pyhra und KG Hollenbach jeweils in einer eigenen Obergruppe) und setzt sich wie folgt zusammen:

KG Pyhra excl. USt.	EUR	49.814,16
KG Hollenbach excl. USt.	EUR	36.439,10
GESAMTKOSTEN excl. USt.	EUR	86.253,26
abzügl. 7% Nachlass	EUR	-6.037,73
Gesamtpreis excl. USt.	EUR	80.215,53
zuzügl. 20% USt.	EUR	16.043,11
Gesamtpreis incl. USt.	EUR	96.258,64

Auch dieses Angebot der Firma Swietelsky wurde durch die Fachabteilung Güterwege der NÖ Agrarbezirksbehörde Zwettl geprüft. Am 26.06.2024 übermittelte Herr Dipl.-Ing. Stefan Fritz, Leiter der Regionalstelle Zwettl, folgendes Schreiben:

„Sehr geehrte Damen und Herren!
Lieber Gerhard!

Das überarbeitete Angebot 20240247 der Fa. Swietelsky vom 25.6.2024 (Bauvorhaben Pyhra und Hollenbach) wurde auf Plausibilität überprüft und als in Ordnung befunden. Die Preise basieren im Allgemeinen auf eine Ausschreibung (Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung) der NÖABB – Güterwege vom 23.04.2024 in der Nachbargemeinde und sind als marktgerecht anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

DI Stefan FRITZ

Leiter der Regionalstelle Zwettl

NÖ Agrarbezirksbehörde

Fachabteilung für Güterwege

3910 Zwettl, Edelhof 1“

Somit ergeben sich folgende Gesamtkosten incl. USt.:

HABAU, 1200 Wien - Zementstabilisierung	EUR	35.949,96
Swietelsky AG, 3910 Zwettl – Asphaltierung u. Nebenarbeiten	EUR	96.258,64
GESAMTBAUKOSTEN incl. USt.	EUR	132.208,60

Die Kosteneinsparung mit Unterstützung durch die durch die Fachabteilung Güterwege der NÖ Agrarbezirksbehörde Zwettl durch Aufteilung der Leistungen und Nachverhandlungen mit Unterstützung durch die Fachabteilung Güterwege der NÖ Agrarbezirksbehörde Zwettl betragen EUR 29.924,86 incl. USt.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 405/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 5/710000-002100 (Straßen und Gehsteige, Feldwege – Asphaltierung Teilstücke) EUR 157.000,00
gebucht bis: 03.06.2024 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.571,60

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2023, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 19.06.2024 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/710000-002100 (Straßen und Gehsteige, Feldwege – Asphaltierung Teilstücke)

und

es werden die **Bodenstabilisierungsarbeiten** in der KG Hollenbach am „Matzlinger Weg“ als **Teilstückabschnitt** der **Feldwege** an die **Firma HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.**, 1200 Wien, Dresdner Straße 68, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 26.06.2024 zu einer Gesamtsumme von

EUR 35.949,96

incl. USt. vergeben

und

es werden die **Asphaltierungs- und Nebenarbeiten** von **Teilstückabschnitten** der **Feldwege** in den KG's Pyhra und Hollenbach an die **Firma Swietelsky AG**, Niederlassung Tiefbau NÖ Nord, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, aufgrund und zu den Bedingungen des Projekt Nr.: 20240247 vom 25.06.2024 zu einer Gesamtsumme von

EUR 96.258,64

incl. USt. vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

KG Kleineberharts – Zustimmungserklärung zur Benützung von Feldweg- und Hochwasserschutz-Grundstücksteilflächen für Radrast-Veranstaltungen der FF Vestenötting-Kleineberharts

SACHVERHALT:

Am 28.05.2024 langte folgendes Mail von Oberbrandinspektor (kurz: OBI) der Freiwilligen Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts und Ortsvorsteher von Kleineberharts, Herrn Gerald Popp BSc, im Stadtamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein:

„**Betreff:** Radrast 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FF Vestenötting- Kleineberharts stellt hiermit das Ansuchen die Grundstücke (571, 573, 562) in der KG 21144 Kleineberharts für die alljährliche Radrast benützen zu dürfen.

Es wäre wünschenswert wenn die FF eine Benützungserlaubnis für mehrere Jahre erhalten könnte um ein alljährliches Ansuchen zu vermeiden.

Die Veranstaltung soll im Jahr 2024 von 17.-18.08. stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen
OBI Gerald Popp“

Angemerkt wird, dass es sich bei allen drei im Ansuchen genannten Grundstücke um Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya handelt. Die Grundstücke Nr. 562 und 571 sind Feldwege (öffentliche Verkehrsflächen), welche von jedem befahren oder begangen werden kann. Diese sind jedenfalls im Veranstaltungszeitraum soweit freizuhalten, damit der landwirtschaftliche Verkehr ungehindert diesen Bereich passieren kann.

Auf dem Grundstück Nr. 573 befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit großer flacher Wiesenfläche. Auf diesem Grundstück sollen Heurigengarnituren als Sitzgelegenheit für die Einnahme von kalten Speisen sowie eine Grillstation für warme Speisen aufgestellt werden. Als Sonnenschutz sollen Sonnenschirme und Faltpavillons dienen.

Damit die FF Vestenötting- Kleineberharts nicht jährlich um Zustimmung zur Benützung der o.g. Grundstücke des Öffentlichen Guts ansuchen muss, soll die Zustimmung unbefristet erfolgen, jedoch vorbehaltlich eines im wesentlichen unveränderten Veranstaltungsbereiches.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt der **Freiwilligen Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts unbefristet**, jedoch vorbehaltlich eines im wesentlichen unveränderten Veranstaltungsbereiches **und unentgeltlich** die **Grundstücke Nr. 562, 571 und 573, Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der KG 21144 Kleineberharts** für die alljährlich stattfindende **Veranstaltung Radrast**, um der Verpflichtung zur Mittelbeschaffung lt. Feuerwehrgesetz nachzukommen

und

es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustimmung eine mögliche erforderliche Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung oder Anmeldung einer Veranstaltung nicht ersetzen!

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Verabschiedungshalle – Außenanlagen

SACHVERHALT:

Hinsichtlich Errichtung einer neuen Verabschiedungshalle wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2023, Pkt. 20 der Tagesordnung die Firma Mang Architekten, 3511 Furth-Palt, Mauternerstraße 254, auch mit Erstellung und Durchführung der Ausschreibungsverfahren zu den einzelnen Gewerken beauftragt.

Über das Ergebnis zur Ausschreibung der Baumeisterarbeiten Außenanlagen liegt der Vergabevorschlag der Mang Architekten vom 26.03.2024 vor und stellt sich nach rechnerischer und fachlicher Überprüfung der abgegebenen Angebote die Bieterreihung wie folgt dar:

Reihung	Bieternr.	Bieter	ungeprüfte Angebotssummen, exkl. USt.	% Diff.
001	003	Swietelsky AG, 3580 Horn	€ 786.451,66	0,0 %
002	002	Held & Francke BaugmbH, 3580 Horn	€ 847.984,02	13,1 %

Am 15.02.2024 wird mit dem Bieter Fa. Swietelsky AG eine Vergabeverhandlung unter Teilnahme von Herrn Bürgermeister Ramharter und Herrn Arch. DI Mang geführt. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Angebotssumme von € 786.451,66 exkl. USt. wird seitens der Auftraggeberin einleitend darauf hingewiesen das eine deutlich reduzierte Auftragssumme zur Einhaltung des Projektbudgets und Projektumsetzung erforderlich sein wird.

Der Bieter gibt diverse Optimierungsüberlegungen bekannt, welche von ihm im Vorfeld zur Vergabeverhandlung angestellt wurden und Kostensynergien beinhalten, welche sich im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Auftrag Baumeisterarbeiten ergeben (z.B.: Baustellengemeinkosten).

Vom Bieter werden die einzelnen Maßnahmen erläutert, welche ohne Funktionseinschränkung ein entsprechendes Kosteneinsparungspotential ergeben wie z.B.: Optimierung der Versickerung im Bereich der befestigten Flächen, Asphaltfläche von zwei- auf einlagige Bitumen-Trag-Deckschicht, Ort betonpflaster von 20 auf 10cm, Randsteine von Granit auf Beton. usw. Daraus folgt eine Angebotssumme von € 648.000,00 exkl. USt.

Da diese Angebotssumme auch nicht ausreicht um das Projektbudget einzuhalten, wird zwischen Auftraggeberin und Architekt vereinbart, dass kurzfristig kostenreduzierende, nicht funktionsbeeinträchtigende Planungsüberlegungen anzustellen sind, um danach die Vergabeverhandlung mit der Zielsetzung einer weiteren Reduktion der Angebotssumme fortzusetzen.

Basierend auf dem Ergebnis der Planungsüberlegungen wird am 18.03.2024 mit dem Bieter Fa. Swietelsky AG unter Teilnahme von Herrn Bürgermeister Ramharter, StR Ingeborg Österreicher und Herrn Arch. DI Mang die Vergabeverhandlung fortgesetzt und das Ergebnis mit der Firma Swietelsky besprochen. Unter Berücksichtigung der Projektüberarbeitung und Synergien im Zusammenhang mit dem Auftrag Baumeisterarbeiten resultiert eine für beide Auftragsteile zusammengefasste (Baumeister + Baumeister-Außenanlagen) pauschale Gesamtangebotssumme von € 1.090.684,43 exkl. USt.

Die pauschale Gesamtangebotssumme beinhaltet den Auftragsteil Baumeisterarbeiten in der Höhe von € 475.391,12 exkl. USt. und eine Angebotssumme Baumeisterarbeiten Außenanlagen in der Höhe von € 615.293,31 exkl. USt.

Nach nochmaliger Nachverhandlung wird seitens der Fa. Swietelsky eine finale pauschale Gesamtangebotssumme von € 1.020.000,00 exkl. USt. angeboten, aus welcher für den Bereich Baumeister Außenanlagen anteilig eine finale pauschale Angebotssumme von € 545.000,00 exkl. USt. resultiert.

In der finalen pauschalen Gesamtangebotssumme von € 1.020.000,00 (netto/netto – Skonto bereits berücksichtigt) exkl. USt. sind folgende Leistungen in Ergänzung zum anteiligen, bereits bestehenden Auftrag Baumeisterarbeiten über € 475.000,00 exkl. USt. enthalten:

- Estricharbeiten für alle erforderlichen Bereiche: Verabschiedung 1 und 2, Gang, Büro und Schauraum, Einsargraum, Kühlraum, Personalraum sowie sämtlicher Sanitär- und Nebenräume (rund 402m²)
- Ausbildung der Attiken mittels hochgezogener Außenschale der Stahlbetonhohlwände
- Bauliche Maßnahmen auf Basis des Letztstand der Schalungs- und Bewehrungspläne März 2024, Stahlbetonhohlwände anstelle von Ziegelwänden im Wirtschaftsbereich und anstelle von Trockenbauwänden im Gang, Drucker- sowie Abstellraum, welche aus statischem Erfordernis im Zusammenhang mit den Sichtbetonflächen des Verabschiedungsraumes errichtet werden müssen
- Verzicht der Firma Swietelsky auf die lt. den Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses (Pos.001402B) anfallenden Preiserhöhungen (veränderlichen Preise) des Auftrages Baumeisterarbeiten und Festpreisgarantie bis Baufertigstellung Dezember 2024
- Die Vertragsbestimmungen des Auftrages Baumeisterarbeiten und der Ausschreibung Baumeister Außenanlagen bleiben Bestandteil, jedoch Festpreise bis Bauende

In der finalen pauschalen Angebotssumme Baumeister Außenanlagen von € 545.000,00 exkl. USt. sind folgende Optimierungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Umsetzung der Außenanlagen in einer Bauphase, im Zuge der Errichtung der Verabschiedungshalle
- Optimierung der Versickerungsteile und Unterbauten bei befestigten Flächen
- Asphaltaufbau – statt zwei – einlagiger Aufbau aus Bitumen-Trag-Deckschicht BTB16, 8cm
- Optimierung Wassergebundene Decke Gesamtstärke 10cm
- Ortbetonpflaster Vorplatz Ost statt 20cm 10cm Stärke, sandgestrahlt
- Ausführung von Beton Hochbordsteinen in aufgelöster Form in Verbindung mit Versickerungsflächen anstelle Granit ROA3 Hochbordsteinen
- Entfall Raseneinfassungen
- Abschabung von Asphaltflächen mit Brettern zur Erlangung von geraden Außenkanten
- Optigrün Öko-Rasenpflaster TTE Grün inkl. Humus und Aussaat statt Betonsickerpflaster
- Ausbildung von Böschungen im Außenbereich anstelle von Stahlbetoneinfriedungsmauern
- Verkürzung der Urnenwand um 4,5m, Ausführung Stahlbeton ohne Einfärbung
- Rampenausbildung aus Wassergebundener Decke anstelle von Fertigteilstiege
- Entfall der Regieleistungen – da Pauschalangebot
- Entfall der zusätzlichen Entwässerungsrinnen im Bereich des Parkplatz West
- Entfall der Einfärbung der Urnenwand

Der Angebotsvorschlag lautet wie folgt:

Basierend auf der allgemeinen Angebotsprüfung und unter Berücksichtigung sämtlicher Beurteilungsaspekte ist das Angebot der Fa. Swietelsky AG als wirtschaftlichstes Angebot einzustufen. Die Fa. Swietelsky AG wird somit als Billigst- und Bestbieter bewertet.

Es wird daher empfohlen die Fa. Swietelsky AG mit den gegenständlichen Arbeiten zu beauftragen.

Empfohlene Auftragssumme:

Nettoauftragssumme vor Nachlass pauschal		€ 545.000,00
abzüglich Nachlass	0,0%	€ 0,0
Nettoauftragssumme nach Nachlass pauschal		€ 545.000,00
zuzüglich 20% USt.		€ 109.000,00
Auftragssumme inklusive 20% USt. pauschal		€ 654.000,00

Betreffend des möglichen Vorsteuerabzugs beim Projekt „Verabschiedungshalle“ wurde diese auch unter Beiziehung der Steuerberatungskanzlei Heiss abgeklärt bzw. errechnet und für das Gebäude mit 36,2 % erhoben. Da die Außenanlagen zu einem Großteil dem Friedhof an sich zuzuordnen sind, ist hier ein verminderter Ansatz von lediglich 3,96 % für den Vorsteuerabzug anzuwenden.

Haushaltsdaten:

VA 2024: 5/817400-010000/000 (Verabschiedungshalle, Baukosten) EUR 2.268.000,00
 gebucht bis: 13.06.2024 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.522.030,52

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2023, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
 5/817400-010000/000 (Verabschiedungshalle, Baukosten) EUR 2.268.000,00

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Baumeisterarbeiten Außenanlagen für den Bau der Verabschiedungshalle an die Firma Swietelsky AG, 3580 Horn, Riedenburgerstraße 60, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 05.02.2024 und der Vergabeverhandlungen am 15.02.2024 und 18.03.2024, zum Pauschalpreis von

EUR 654.000,00 incl. USt.

somit budgetwirksam EUR 649.683,60 (unter Berücksichtigung des teilweisen [3,96%] Vorsteuerabzugs)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Vergabe der Wohnung Nr. 9 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, mit Sitz in 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, verwaltet im Auftrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Seniorenwohnhaus in 3830 Waidhofen an der Thaya, Josef Pisar-Straße 1.

Nach dem Ableben von Frau Kudlik hat Frau Elfriede Berntrag, 3822 Karlstein, Münchreith 5, Interesse an der Anmietung der Wohnung Nr. 9 (51,38 m²), im o.a. Seniorenwohnhaus bei der WAV Raabs an der Thaya angemeldet. Frau Berntrag wird die Wohnung mit 01.06.2024 anmieten.

Die Angelegenheiten der Vermietung der Wohnung wird von der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel durchgeführt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.09.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Wohnung Nr. 9 im Seniorenwohnhaus Josef Pisar-Straße 1** in 3830 Waidhofen an der Thaya, wird per 01.06.2024 an Frau Elfriede Berntrag, 3822 Karlstein, Münchreith 5, vermietet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Straßenpolizeiliche Angelegenheiten – Erklärung der Gymnasiumstraße zur Schulstraße

SACHVERHALT:

Aufgrund des massiven Verkehrsaufkommens („Elterntaxis“) an Schultagen und auf Wunsch der DirektorInnen der Volksschule Waidhofen an der Thaya, Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Waidhofen an der Thaya sowie Polytechnische Schule Waidhofen an der Thaya und Buslinienbetreiber soll die Gymnasiumstraße zur Schulstraße erklärt werden.

Es haben mehrere Gespräche mit den DirektorInnen der Schulen stattgefunden und jede Schule möchte die Verkehrsberuhigung!

Auszugsweise aus dem Informationsschreiben „Die neue Schulstraße“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

„Was ist eine Schulstraße?

In einer Schulstraße wird die Fahrbahn temporär für den regulären Autoverkehr gesperrt und stattdessen für die Kinder und Jugendlichen geöffnet.

Ziel

Das Verkehrsaufkommen insbesondere zu Schulbeginn wird reduziert und Eltern sowie Kinder werden ermutigt, zumindest einen Teil des Schulweges klimafreundlich mobil zurückzulegen.

Was bringt eine Schulstraße?

Eine Schulstraße trägt dazu bei, das PKW-Verkehrsaufkommen vor Schulen und die Anzahl der Elterntaxis zu reduzieren. Das bewirkt für das direkte Umfeld der Schule eine Entlastung, erhöhte Verkehrssicherheit und bessere Luftqualität. Kommen Kinder aktiv mobil zur Schule, zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem Roller, anstatt mit dem Pkw gefahren zu werden, tut das gut. Die Kinder bewegen sich und lernen, sich im Verkehrsraum zu orientieren. Das wirkt sich positiv auf ihre Gesundheit und Entwicklung aus.

Die Regeln der Schulstraße gemäß § 76d. StVO

Gemäß StVO gelten in einer Schulstraße während der verordneten Zeiten folgende Bestimmungen:

- Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf der Straße oder einem Straßenabschnitt im Umfeld von Bildungseinrichtungen. Anwohnerinnen und Anwohner dürfen in Schrittgeschwindigkeit zu- und abfahren.
- Gehen ist auch auf der Fahrbahn erlaubt.
- Radfahren ist in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- Der Straßenabschnitt kann mechanisch abgesperrt werden, etwa mit Pollern oder Scherengittern.

Außerhalb der verordneten Zeiten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Das Straßenschild Schulstraße kennzeichnet deutlich den Beginn und das Ende der Schulstraße.

Zitat aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) § 76d. Schulstraße

(1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete in der unmittelbaren Umgebung von Schulgebäuden, zu Schulstraßen erklären. **Bei der Verordnung ist insbesondere auf Schultage sowie die Tageszeiten von Schulbeginn und Schulende Bedacht zu nehmen.**

(2) In Schulstraßen ist der **Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist der Fahrradverkehr**. Krankentransporte, Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 KFG, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes, Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs, von Abschleppdiensten, der Pannenhilfe und *Anrainer sind zum Zwecke des Zu- und Abfahrens ausgenommen*. Die Behörde kann weitere Ausnahmen für Anrainerverkehre festlegen. Die Anbringung mechanischer Sperren durch von der Behörde ermächtigte Personen ist zulässig, sofern der erlaubte Fahrzeugverkehr dadurch nicht am Befahren gehindert wird. Den ermächtigten Personen ist von der Behörde eine Bestätigung über den Umfang der Ermächtigung auszustellen.

(3) In Schulstraßen ist das Gehen auf der Fahrbahn gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.

(4) Die **Lenker von Fahrzeugen** dürfen Fußgänger nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit **Schrittgeschwindigkeit fahren**.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Schulstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 26a und 29) anzubringen sind.“

Per 1. Juli 2024 können Gemeinden in Ihrem Wirkungsbereich, also etwa auf Gemeindestraßen, eine Schulstraße verordnen.

Vorrangregeln

Eine Schulstraße zählt im Sinne des § 76d StVO zum fließenden Verkehr und ist – im Gegensatz etwa zur Wohnstraße – nicht gegenüber anderen Verkehrsflächen benachrangt. Das bedeutet es sind grundsätzlich die allgemeinen Vorrangregeln zu beachten. Beim

Verlassen der Schulstraße sind daher die üblichen Vorrangregeln anzuwenden und nicht (wie etwa bei der Wohnstraße) dem fließenden Verkehr der Vorrang zu geben.“

An Schultagen soll die Gymnasiumstraße ab Beginn der Einbahnstraße auf Höhe der Polytechnischen Schule bis Vitiserstraße sowie Kolpingweg mit folgenden Zeiträumen:

- in der Früh von 07.00 bis 08.00 Uhr und
- zu Mittag von 11.00 bis 14.00 Uhr

zur Schulstraße erklärt werden.

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (kurz StVO 1960) wurde dahingehend novelliert, dass Gemeinden ab 01.07.2024 gemäß § 94d (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden) StVO 1960 Gemeindestraßen mittels Verordnung zu einer Schulstraße erklären dürfen!

Die Kundmachung soll zeitgerecht vor Schulbeginn (am Montag, den 02.09.2024) durch Anbringen der Verkehrszeichen „Schulstraße“ mit der Zusatztafel „gilt an Schultagen in der Zeit von 07.00 bis 08.00 Uhr und von 11.00 bis 14.00 Uhr“ erfolgen!

Die Anbringung der Verkehrszeichen soll von den Wirtschaftsbetrieben der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durchgeführt werden.

Um die Eltern der SchülerInnen aller Schulen darüber zu informieren, soll durch die DirektorInnen zu Schulbeginn ein „Elternbrief“ ausgegeben werden.

Die betroffenen AnrainerInnen sind mittels Informationsschreiben durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ebenfalls darüber zu informieren.

Die Einhaltung soll nach einer „Eingewöhnungsphase“ von zwei / drei Wochen durch die Exekutive / Polizeiinspektion Waidhofen an der Thaya erfolgen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Nach Rücksprache mit dem Bezirkspolizeikommando, Herrn Kdt. Paul Palisek, ist keine gesonderte Information zur Einhaltung der Fahrregeln ab Schulbeginn des Schuljahres 2024/2025

- in der Früh von 07.00 bis 08.00 Uhr und
- zu Mittag von 11.00 bis 14.00 Uhr

an das Bezirkspolizeikommando und die Polizeiinspektion Waidhofen an der Thaya erforderlich.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.06.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.06.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird mit 01.07.2024 die Gymnasiumstraße mit nachstehender Verordnung zur Schulstraße erklärt werden:

„AZ 122/10-21/2024

Waidhofen an der Thaya, am 01.07.2024

Betreff

Gymnasiumstraße, Erklärung zur Schulstraße, straßenpolizeiliche Verordnung gemäß § 76d StVO 1960

Verordnung

Gemäß § 76d Abs. 1 und 2 iVm § 94d Z. 8 d) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159/1960 idgF, wird verordnet:

1. Die Gemeindestraße (KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Grd.st. 1446, EZ: 1383) „Gymnasiumstraße“ (ab Beginn der Einbahnstraße auf Höhe der Polytechnischen Schule bis Vitiserstraße sowie Kolpingweg) wird zur Schulstraße erklärt.
2. Die Schulstraße gilt an Schultagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
3. Diese Verordnung ist durch Anbringung der Hinweiszeichen „Schulstraße“ (§ 53 Abs 1 Z 26a) mit der Zusatztafel „Gilt an Schultagen 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr und „Ende einer Schulstraße“ (§ 53 Abs 1 Z 29) am Anfang und am Ende der Schulstraße kundzumachen.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
der Bürgermeister:

Josef Ramharter“

und

die Information der Eltern der SchülerInnen erfolgt zu Schulbeginn mittels „Elternbrief“ durch die DirektorInnen

und

die betroffenen AnrainerInnen werden mittels Informationsschreiben durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya darüber informiert.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Energieliefervereinbarungen – Grundsatzentscheidung, Strombezug über Nebenlieferanten bzw. Teilliefermengen über Energiegemeinschaften

SACHVERHALT:

Mit Stadtratsbeschluss vom 16.04.2024, Pkt. 3 der Tagesordnung wurde die Firma ECONS Consulting GmbH, 4060 Leonding, Klingenberg 30 mit Konsulentenleistung bzgl. Vergabe neuer Strom-Energieliefervereinbarungen beauftragt

Durch das Unternehmen wurde nun folgende Expertise bzw. Vorschlag erarbeitet:

„Ausgangslage“

Neben dem „klassischen“ Stromlieferanten kann Energie auch neben vertraglich bestehenden Stromlieferanten über eine lokale/regionale Energiegemeinschaft oder auch nunmehr seit 1.1.2024 auch über überregionale Bürgerenergiegemeinschaften bezogen werden. Seit 1. April ist ein paralleler Bezug von Energie von bis zu 5 Bürgerenergiegemeinschaften gleichzeitig möglich.

Bei Einbindung einer Erzeugungsanlage in eine Energiegemeinschaft (lokal/regional/überregional) ist dieser die Verfügungsmacht über die Anlage einzuräumen (unter anderem bezogen auf die in das Netz eingespeiste Energiemengen etc.).

Diesbezügliche Vorgaben finden sich unter § 16d ElWOG:

Gemeinsame Bestimmungen für Energiegemeinschaften

§ 16d. (1) Netzbenutzer gemäß § 16b Abs. 2, § 16c Abs. 1 letzter Satz sowie § 79 Abs. 2 EAG haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer Energiegemeinschaft gemäß § 16b oder § 16c teilzunehmen.

(2) Die betroffenen Netzbetreiber sind über die Gründung einer Energiegemeinschaft sowie folgende Inhalte und allfällige Änderungen dieser Inhalte zu informieren:

1. Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlagen (allenfalls Speicheranlagen) unter Angabe der Zählpunktnummern;
2. Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer unter Angabe der Zählpunktnummern;
3. jeweiliger ideeller Anteil der teilnehmenden Netzbenutzer an der Erzeugungsanlage sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
4. Zuordnung der nicht von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde;
5. Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern;
6. Beendigung oder Auflösung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie die Demontage der Erzeugungsanlagen.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Inhalte gemäß Z 1 bis 6 der Regulierungsbehörde unverzüglich für die in Abs. 4 genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Energiegemeinschaft hat darüber hinaus Vereinbarungen zu treffen, die zumindest folgende Inhalte umfassen:

1. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer durch den Netzbetreiber;
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung;
3. Haftung;
4. allfällige Versicherungen.

(4) Zum Zweck der stichprobenartigen oder anlassfallbezogenen Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Regulierungsbehörde hat die Energiegemeinschaft der Regulierungsbehörde die über Abs. 2 hinaus erforderlichen Daten und Informationen auf Verlangen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben kann die Regulierungsbehörde mit Bescheid gemäß § 24 E-ControlG die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auftragen. Die Regulierungsbehörde hat jährlich einen Bericht über in Österreich gegründete Energiegemeinschaften, insbesondere über die Anzahl und regionale Verteilung von Energiegemeinschaften, zu veröffentlichen.

(5) Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen liegt bei der Energiegemeinschaft. Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlagen kann sich die Energiegemeinschaft eines Dritten bedienen.

(6) Die Energiegemeinschaft hat sich eines konzessionierten Netzbetreibers zu bedienen.

Bei Bezug von Energie aus individuellen Contracting-Verträgen sind diese Vorgaben unter Umständen **nicht gegeben** und könnten so im worst case zu einer Rückabwicklung einer Energiegemeinschaften führen, sollte der rechtmäßige Zustand auf Grund der Vertragsvorgaben nicht hergestellt werden können.

Jedenfalls bieten die EG im aktuellen Marktumfeld die Chance, auch derzeit unter den Börsenpreisen/Marktpreisen Mengen und Preise zum wirtschaftlichen Vorteil der Stadt abzuschließen. Weiters könnten auch eigene Anlagen zu sehr kostengünstigen Gestehungskosten (im Vergleich zur „normalen Strombeschaffung“ an der Börse) auch außerhalb des Bereiches des eigenen Umspannwerks oder gar im Bereich eines anderen Verteilnetzbetreibers österreichweit errichtet werden.

Aktuell bezieht die Stadt auch ... kWh Energie über die EG Der Bezugspreis beträgt derzeit ... ct/kWh. Bei Bezug von lokalen/regionalen EGs tragen zusätzliche Ersparnis-Effekte bei ausgewählten Beiträgen/Abgaben positiv zur Kosteneinsparung bei.

Beim Drittbezug ist auch künftig eine Direktbezugsvariante (Peer2Peer) über entsprechende vertragliche Regelungen möglich.

Bei bestehenden Strombezugs-Verträgen sind etwaige Pönalzahlungen **VOR** Abschluss/Gründung/Beitritt einer EG/BEG/Peer2Peer-Vereinbarung durch folglich eintretende Mindermengen zu berücksichtigen.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 26.06.2024 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beteiligt sich dem Grunde nach neben dem Reststromlieferanten auch an weiteren Energiegemeinschaften („EG“ lokal/regional) oder beteiligt sich bzw gründet eigene bzw. weitere Energiegemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften („EGs/BEGs“), sofern die nachhaltige Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Stadt gegeben ist.

und

Bei Bezug von Mengen von Drittlieferanten (Peer2Peer, EGs, BEGs) werden die Auftragswerte und sinngemäß die Vorgaben des BundesvergabeG (Aufsummierung Auftragswerte bei Mehrjahresabnahmen) berücksichtigt.

und

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kann, sofern der Bezug von einer BEG günstiger ist als der im aktuell gültigen Bestandsvertrag definierten Energiepreises oder der BEG-Bezugspreis zum Zeitpunkt des Beitritts die Marktpreise, auch Mehrjahresverträge mit Anlageeigentümern abschließen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Abwicklung der Veranstaltung Radmarathon 2024

SACHVERHALT:

Der Zukunftsraum Thayaland hat die Veranstaltung „1. Thayarunde Radmarathon und Familienradwandertag“ am 27. und 28. Juli 2024 geplant und organisiert. Start und Ziel wird am Hauptplatz sein. Um eine entsprechende Förderung vom Land NÖ erhalten zu können, ist es erforderlich, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein diesbezügliches Förderansuchen stellt und als (Mit-)Veranstalter auftritt.

Der Zukunftsraum Thayaland hat neben den Unterlagen über die Veranstaltung auch einen Musterkooperationsvertrag der Wirtschaftskammer übermittelt, der von StADir. Mag. Polt entsprechend überarbeitet wurde. Dieser Kooperationsvertrag soll nunmehr, nach Abstimmung mit dem Zukunftsraum Thayaland, einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm Josef RAMHARTER stellte mit Schreiben vom 26.06.2024 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm Josef RAMHARTER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Zukunftsraum Thayaland und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya veranstalten gemeinsam den „1. Thayarunde Radmarathon und Familienradwandertag“ und schließen zur Regelung der Abwicklung folgenden Kooperationsvertrag ab:

Kooperationsvertrag

zur Abwicklung der Veranstaltung „1. Thayarunde Radmarathon und Familienradwandertag“
am 27. und 28. Juli 2024 in Waidhofen an der Thaya

Präambel

Der Zukunftsraum Thayaland und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya veranstalten gemeinsam den „1. Thayarunde Radmarathon und Familienradwandertag“.

Das Ziel des Radmarathons und des Zeitfahrens ist es, die Radregion rund um die Thayarunde überregional bekannter zu machen.

Mit dem 1. Thayarunde Radmarathon soll die Aufmerksamkeit auf unsere Radfahrregion gelenkt werden. Die Radsport-Community ist groß und viele Teilnehmer:innen fahren auch mit ihren Familien und Freunden mit dem Rad und können so als Multiplikatoren für das Radfahren im Thayaland/auf der Thayarunde gewonnen werden. Mit einem Familienradwandertag sollen Rad-begeisterte Menschen aus der Region angesprochen werden

1 Vertragsparteien

A: Verein Zukunftsraum Thayaland, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe

B: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen/Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe

2 Vertragsgegenstand

Gegenständlicher Vertrag regelt die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Vertragsparteien bei der Abwicklung der Veranstaltung „1. Thayarunde Radmarathon und Familienradwandertag“, am 27. und 28. Juli 2024 in Waidhofen an der Thaya sowie die Kostentragung und Haftungsfragen.

3 Dauer

Diese Vereinbarung beginnt mit Unterfertigung der Vertragsparteien und endet mit der finalen Abrechnung der Veranstaltung.

4 Beiträge der Kooperationspartner

Es besteht nicht die Absicht, dass die Vertragsparteien gemeinsam Investitionen tätigen. Sämtliche Aufwendungen (Personaleinsatz, Maschinen, Werkzeuge, Material...), die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrags anfallen, tragen die Vertragsparteien für die ihnen im Einzelnen zufallenden Leistungsteile selbst. Eine Abgeltung erfolgt über die Erlösverteilung. Ebenso hat jener Vertragspartner, der die Koordination des Auftrags übernimmt, die dafür entstandenen Aufwendungen zunächst selbst zu tragen. Diese werden wiederum bei der Erlösverteilung berücksichtigt.

Der Verein Zukunftsraum Thayaland verpflichtet sich, die Planung, Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung, insbesondere Behördenwege und damit zusammenhängende rechtliche Abwicklungen und Genehmigungen sowie den Abschluss von Versicherungen zu übernehmen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich zur Durchführung der Förderabwicklung mit dem Land NÖ sowie zur Bewerbung der Veranstaltung im Stadtgebiet.

5 Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung steht den Vertragsparteien gemeinsam zu. Allerdings wird für jeden Auftrag ein Koordinator bestimmt, der dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Koordinator ist allerdings nicht befugt, Erklärungen, die auch für den anderen Partner rechtliche Auswirkungen haben, abzugeben.

6 Gewinn-/Verlustbeteiligung

Sämtliche Kosten der Veranstaltung werden vom Zukunftsraum Thayaland getragen, dem auch sämtliche Einnahmen zu Gute kommen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich lediglich die Kosten von Rechnungen in maximal jener Höhe zu tragen, als sie Fördermittel vom Land NÖ (Sportförderung) erhält.

7 Haftung / Gewährleistung

Die Vertragsparteien kommen überein, wenn möglich in sämtlichen Verträgen mit den Auftraggebern zu vereinbaren, dass die Haftung / Gewährleistung ausdrücklich auf den jeweils ausführenden Partner beschränkt wird. Der Verein Zukunftsraum Thayaland verpflichtet sich für den Fall, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya seitens Dritter aus dem Titel Schadenersatz oder Gewährleistung in Anspruch genommen wird, diese völlig schad- und klaglos zu halten.

8 Informationspflicht bzw. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig sämtliche zur Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung und der Auftragsabwicklung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung.

Ebenso besteht die Verpflichtung, über sämtliche Details der Geschäftsgebarung Stillschweigen zu bewahren.

Die Vertragsparteien haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer Kooperation anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

Die Vertragsparteien haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

9 Sonstiges

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Abänderung bedarf der Schriftform. Auch die Abänderung des Schriftformgebots bedarf der Schriftform.

10 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie internationaler Verweisungsnormen wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht Krems an der Donau zuständig.

Waidhofen an der Thaya, am _____

Für den Verein Zukunftsraum Thayaland

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Stadtrat:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am _____

Gemeinderat:

Gemeinderat:

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

KG Matzles und Hollenbach – Zustimmungserklärung zur Benützung von Feld- und Güterwegen für die Veranstaltung von Seifenkisten- und Bobbycarrennen der FF Matzles

SACHVERHALT:

Am 24.06.2024 langte folgendes Mail von Herrn Ing. Gregor Strohmayer, Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Matzles im Stadtamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein:

„Servus Gerhard,

wir, die Freiwillige Feuerwehr Matzles ersucht um Benutzung von Güterwegen für unser jährlich, Mitte August, stattfindendes Seifenkistenrennen.

Folgende Güterwege (GSTNR) werden hier in Anspruch:

Gst.Nr.: 667 KG Matzles (Rennstrecke)
 Gst.Nr.: 2127 KG Hollenbach (Zu- Abfahrt)
 Gst.Nr.: 2128 KG Hollenbach (Zu- Abfahrt)
 Gst.Nr.: 2132 KG Hollenbach (Zu- Abfahrt)
 Gst.Nr.: 2133 KG Hollenbach (Zu- Abfahrt)
 Gst.Nr.: 357/2 KG Altwaidhofen (Zu- Abfahrt)
 Gst.Nr.: 388 KG Altwaidhofen (Zu- Abfahrt)

Wir bitten um weitere Bearbeitung und Zustimmung seitens Gemeinderat

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gregor Strohmayer
Kommandant FF-Matzles“

Es wird angemerkt, dass es sich bei allen im Ansuchen genannten Grundstücke um Feldwege (öffentliche Verkehrsflächen) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya handelt. Ausgenommen die Rennstrecke (Gst.Nr.: 667 KG Matzles) sind jedenfalls im Veranstaltungszeitraum die Wege für die Zu- und Abfahrt der VeranstaltungsbesucherInnen soweit freizuhalten, damit der landwirtschaftliche Verkehr ungehindert diesen Bereich passieren kann.

Für die Rennstrecke (Gst.Nr.: 667 KG Matzles) wurde gemäß § 82 StVO 1960 um Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken angesucht

Damit die FF Matzles nicht jährlich um Zustimmung zur Benützung der o.g. Grundstücke des Öffentlichen Guts ansuchen muss, soll die Zustimmung unbefristet erfolgen, jedoch vorbehaltlich eines im wesentlichen unveränderten Veranstaltungsbereiches.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL stellte mit Schreiben vom 26.06.2024 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des StR 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt der **Freiwilligen Feuerwehr Matzles unbefristet**, jedoch vorbehaltlich eines im wesentlichen unveränderten Veranstaltungsbereiches **und unentgeltlich** das **Grundstück Nr. 667, Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der KG 21157 Matzles** für die alljährlich stattfindende Veranstaltung **Seifenkisten- und Bobbycarrennen**, um der Verpflichtung zur Mittelbeschaffung lt. Feuerwehrgesetz nachzukommen

und

für die Zu- und Abfahrt der VeranstaltungsbesucherInnen die Weggrundstücke in der

- KG Hollenbach mit den Gst.Nr.: 2127, 2128, 2132, 2133 und
- KG Altwaidhofen mit den Gst.Nr.: 357/2, 388

mit der Bedingung, dass die Wege im Veranstaltungszeitraum soweit freizuhalten sind, damit der landwirtschaftliche Verkehr ungehindert diesen Bereich passieren kann

und

es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustimmung eine mögliche erforderliche Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung oder Anmeldung einer Veranstaltung nicht ersetzen!

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 38.482 bis Nr. 38.659 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.513 bis Nr. 6.547 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

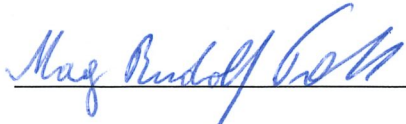
g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat